

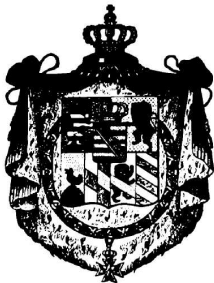
Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach

auf das Jahr 1866.



Funfzigster Jahrgang.

Weimar,

gedruckt in der Hof-Buchdruckerei, verlegt von Hermann Böhlau.

Inhaltsverzeichnis.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
A.		
Abgeordnete für den Landtag, Bekanntmachungen über Wahlen derselben	7. April 3. Mai 24. Mai 8. Juni 24. Decbr.	84 90 96 109 149
Abgeordnete für das Parlament zu Begründung des Norddeutschen Bundes:		
a) Gesetz über die Wahlen derselben	21. Nov.	128—131
b) Ausführungs-Verordnung dazu	26. Nov.	139—141
c) Gesetz über die denselben zu gewährenden Tage- und Reise-Gelder	21. Decbr.	147
Abzug der Steuern bei Besoldungs-, Pensions- und sonstigen Dienstlohn-Auszahlungen durch staatsökonomische Zahlstellen, Bekanntmachung darüber	26. Mai	107
Accessisten, Bekanntmachung nebst Regulativ über die Prüfungen, Ausbildung und Beschäftigung der Rechts-Kandidaten, Accessisten und Auditoren	23. Mai	97—106
Abler, siehe Agenten.		
Agenten, Bekanntmachungen über Bestellung von Haupt-Agenten, nämlich:		
a) der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin	24. März	84
b) des Central-Viehversicherungs-Vereins zu Nordhausen und	14. April	87
c) der Schlesiſchen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau	5. Juni	107
d) der Viehversicherungs-Bank für Deutschland zu Berlin	4. Mai	90
e) der Brandversicherungs-Bank für Deutschland und		
f) der allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungs-Bank „Teutonia“ in Leipzig	6. Juli	113
g) der Preussischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ in Berlin	11. Sept.	121
h) der Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Abler“ in Berlin	11. Sept.	121
i) der Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft „Mannheim“ zu Mannheim	20. Nov.	141
k) der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Basel	23. Nov.	142
Anonyme Gesellschaften, Bekanntmachung über das Recht der juristischen Persönlichkeit derselben in den Niederlanden	27. Juni	110
Arznei-Taxe, Verordnungen über die Einführung der Preussischen	26. April 29. Decbr.	85 148
Auditoren, siehe Accessisten.		
Uma, Bekanntmachung wegen Uebertragung der Superintendentur für die Diöcese Uma an den dortigen Oberpfarrer	6. Nov.	135
Ausfuhr von Pferden, Bekanntmachungen über Verbotung derselben, und zwar:		
a) von Seiten Preussens über die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg	9. April	57
b) von Seiten der Königreiche Bayern und Sachsen und des Großherzogthums Hessen über die Grenzen des Zollvereins	2. Mai	89
c) von Seiten Württembergs über dieselben Grenzen	15. Mai	95
dann		
d) über die Wiederaufhebung dieser Verbote in Württemberg	13. Sept.	122
in Bayern, Sachsen, Hessen-Darmstadt	3. Okt.	122
Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh, Bekanntmachung über das Verbot derselben in Preussen	26. Mai	96

Inhaltsverzeichnis.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
Ausfuhr von Hülsenfrüchten und Bäderwaaren, Kind- und Schaf-Vieh nach Oesterreich, Bekanntmachung über das Preussische Verbot dieser Ausfuhr.	16. Juni	109
Aufertursetzung königlich Preussischer und königlich Sächsischer Werthpapiere, Bekanntmachung darüber.	16. Nov.	136—138
B.		
Bahn-Polizei-Reglement, Nachtrag zu demselben für die Berrabahn.	11. Juli	114
Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Basel, Bekanntmachung über die Erlaubniß zu deren Geschäftsbetrieb und Bestellung eines Haupt-Agenten.	23. Nov.	142
Belgien, siehe Handelsreisende.		
Blutegel, Bekanntmachung über den Preis derselben.	30. Okt.	134
Brandversicherungs-Anstalt, Bekanntmachung wegen Erhebung eines Beitrags von einem halben Pfennig von jedem Thaler der Konkurrenz-Summen pro 1. Juni 1866.	25. April	64
Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig, Bekanntmachung über Bestellung eines Haupt-Agenten.	6. Juli	113
Bremen, Vertrag zwischen dieser freien Stadt und den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins über die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.	14. Decbr. 1865	49—57
Brief-Bestellgebühr, Bekanntmachung über Bezahlung solcher für Briefe an Orte ohne Poststellen.	29. Decbr. 1865	16
Bündniß, Vertrag über das Norddeutsche Bündniß.	18. Aug.	123—127
Bekanntmachung über die h. Ratifizirung desselben.	23. Nov.	123
Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Hessen zu demselben.	8. Decbr.	143
Bürgervereins-Gesellschaft zu Weimar, Bekanntmachung über Verleihung der juristischen Persönlichkeit an dieselbe.	31. Okt.	134
C.		
Creuzburg, Bekanntmachung über Auflösung der Weber-Innung des dortigen Zunftbezirks.	17. Febr.	40
D.		
Dampfbereitung, Bekanntmachung über Verlängerung eines Patents für eine bezügliche Erfindung.	21. Sept.	122
Dampfkessel, Nachtrag zu der Verordnung vom 19. Februar 1863, die Beschaffenheit, die Ausstellung und den Gebrauch der Dampfkessel betreffend.	21. April	86
Depositen, Bekanntmachung über Anlegung solcher in königlich Preussischen und königlich Sächsischen Pfand- und Renten-Briefen in Beträgen von nicht unter 100 Thalern.	15. April	89
Doktor-Prüfung für Studierende der Medizin aus den Weimar-Eisenachischen, Altenburgischen und Gothaischenlanden, Bekanntmachung eines Nachtrags zu dem bezüglichen Regulative vom 29. August 1862.	17. Decbr.	144—146

Inhaltsverzeichnis.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
E.		
Ehe-Konsense, Bekanntmachungen über Ausstellung solcher im Gebiete		
a) der freien und Hanse-Stadt Hamburg	16. Jan.	15
b) des Königreichs Preußen	4. April	62
c) der freien und Hanse-Stadt Lübeck	16. Mai	95
Einkommensteuer-Zuschlag wegen der Kriegsschädigungen ic.		
Gesetz	25. Juli	111
Bekanntmachung	26. Juli	112, 113
Eisenbahn, Vertrag zwischen den Staatsregierungen von Sachsen, Gotha und Schwarzburg-Sondershausen einerseits und der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft andererseits über den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Dietendorf nach Arnstadt, nebst Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahn	7. Juli 1865	} 25—40
Bekanntmachung über die h. Genehmigung und Bestätigung dazu	23. Febr.	
Vertrag zwischen den Staatsregierungen von Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha einerseits und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft andererseits wegen des Baues und Betriebs einer Eisenbahn von Gotha nach Reinefelde	12. Jan.	65—74
Vertrag zwischen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft und den Städten Mühlhausen und Langensalza wegen Uebernahme von Aktien der Gotha-Reinefelder Eisenbahn	30. Sept. 1865	74—78
Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft wegen der Gotha-Reinefelder Eisenbahn	—	78—83
Weiterer Nachtrag zu diesem Statut, Bekanntmachung vom	24. Okt.	132, 133
Erfindungs-Patente, Bekanntmachungen über Ertheilung solcher auf		
a) einen Mechanismus zur Bewegung eines Zeigers an Taktmessern	26. April	87, 88
b) ein verbessertes Perkussions-Schloß für Feuerwaffen	6. Juni	108
Estafetten- und		
Extrapost-Pferde, Bekanntmachung über die Preissätze für solche	18. Decbr.	146
F.		
Fahrpost-Sendungen, siehe Freimarken.		
Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Aler“ in Berlin, Bekanntmachung über Bestellung eines Haupt-Agenten	11. Sept.	121
Finanz-Prokuratur in Weimar, Bekanntmachung wegen Vertretung derselben durch den Auditor Dr. Graf	22. Okt.	132
Finanz-Prokuratur in Eisenach, Bekanntmachung wegen Uebertragung der Geschäfte derselben an den Finanz-Konsulenten Gruner in Weimar	18. Decbr.	143
Fleischschau, Bestimmungen für die Fleischbeschauer	5. Mai	91—94
Franko-Couverts, Bekanntmachung über Ausgabe solcher für Lokal-Korrespondenzen durch die Poststellen	30. Aug.	119
Frankreich, siehe Handelsreisende.	29. Decbr. 1865	16
Freimarken, Bekanntmachung in Betreff der Verwendung solcher bei Fahrpost-Sendungen	5. Nov.	134
G.		
Gebühren für Prüfungen der Fleischbeschauer, Verordnung vom	30. Aug.	119, 120

Inhaltsverzeichnis.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
Gerichtsgemeinschaft mit Keuß j. L., Bekanntmachung vom.	24. Juli	114
Gerichtsstand, siehe privilegirter Gerichtsstand	—	108
Gesellschaften, siehe Agenten und juristische Persönlichkeit.		
Getreide-Nachordnung, Erlass über Aufhebung derselben vom 25. Juli 1857 nebst Nachtrag vom 13. Februar 1860.	27. Decbr. 1865	1
Getreide, Heu und Stroh, Bekanntmachung über das Preussische Verbot der Ausfuhr	26. Mai	96
Bekanntmachung über die Wiederaufhebung dieses Verbots.	5. Sept.	120
Gewerbebetrieb, Bekanntmachung über die gegenseitige Zulassung desselben im Großherzogthum und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen .	28. Decbr. 1865	5
Gewerbesteuer, siehe Handelsreisende.		
Gotha-Leinefelder Eisenbahn, Bekanntmachung, Verträge und Statut-Nachtrag wegen des Baues und Betriebs dieser Bahn	21. März 12. Jan. sowie 30. Sept. 1865	65—83
Graubündten, Kanton, siehe Handelsreisende.		
§.		
Hamburg, Bekanntmachung über Ausstellung der Trauscheine im Gebiete dieser Stadt	16. Jan.	15
Bekanntmachung über den Beitritt Hamburgs zur Uebereinkunft mehrerer deutscher Regierungen bezüglich der Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger anderer Staaten	24. April	87
Handelsgesellschaften, siehe Gesellschaften, auch Niederlande.		
Handelsreisende, Bekanntmachung über Gestattung des Beisichführens angekaufter Waaren in den Niederlanden, Belgien und Frankreich.	23. Nov.	142
Bekanntmachung über den Beitritt des Kantons Graubündten zu der Uebereinkunft mit der Schweiz wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer.	13. Decbr.	144
Handelsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreiche Italien	31. Decbr. 1865	41—47
Haupt-Agenten, siehe Agenten.		
Hebammen, Verordnung über Probirung der Pflichten und Obliegenheiten derselben.	24. Jan.	23, 24
Bekanntmachung in gleichem Betreff.	25. Aug.	118
Hessen, Großherzogthum, Bekanntmachung über den Beitritt desselben zum Norddeutschen Bündniß vom 18. August 1866	8. Decbr.	143
Heu, Stroh und Getreide, Bekanntmachung über das Preussische Verbot gegen die Ausfuhr solcher Cerealien.	26. Mai	96
Bekanntmachung über die Wiederaufhebung dieses Verbots.	5. Sept.	120
Hohenfelden, Bekanntmachung über die Katasterführung für diesen Ort	30. Juni	113
Hohlstedt, Bekanntmachung über Abtrennung dieses Orts vom Amt und Diöcese Weimar und Ueberweisung desselben an Amt und Diöcese Jena.	13. Nov.	135
Bekanntmachung über Zuthellung des Orts Hohlstedt an die Bezirke des Rechnungsamts und der Bezirks-Katasterführung zu Jena und der Steuer-Revision II in Weimar	13. Decbr.	149

Inhaltsverzeichnis.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
S.		
Impfung der Schaafe gegen die Schaafpocken, Bekanntmachung darüber	22. Mai	95
Inkurssetzung Königlich Preussischer und Königlich Sächsischer Werthpapiere, Bekanntmachung darüber	16. Nov.	136—138
Innere Postverehr, Gesetz über Einführung mehrerer Bestimmungen des Postvereins, Vertrag vom 18. August 1860 für diesen Verkehr	14. Febr.	21—23
Innungen, Bekanntmachungen über Auflösung solcher, und zwar:		
der Weber im Junstbezirk Greunburg	17. Febr.	40
der Schuhmacher im Junstbezirk Lobeda	17. Febr.	40
der Rothgerber zu Umenau	21. April	87
Italien, Handelsvertrag zwischen diesem Königreiche und den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins	31. Decbr. 1865	41—47
Juristische Persönlichkeit, Bekanntmachungen über den Besitz derselben Seltens		
der anonymen Gesellschaften in den Niederlanden	27. Juni	110
und über Bereihung derselben an		
den Vorschubverein in Neustadt a. O.	1. Aug.	117
den Vorschub- und Spar-Verein in Triptis	15. Aug.	118
den Vorschub- und Spar-Verein in Ostheim	22. Aug.	118
die Bürgervereins-Gesellschaft in Weimar	31. Oct.	134
K.		
Kataster-Führung, Bekanntmachungen wegen		
a) Overtelmar	2. Febr.	20
b) Nauendorf bei Verfa a./S.	3. Febr.	24
c) Hohenfelden	30. Juni	113
Kriegskosten, Nachtrag zu dem Gesetz vom 20. December 1850 über Verteilung, Tragung und Vergütung derselben	30. Juli	115, 116
Kriegsteuer, Gesetz über Ausschreibung einer solchen	25. Juli	111
Bekanntmachung über Einhebung derselben	26. Juli	112, 113
L.		
Land-Brief-Postgebühren, Bekanntmachung über Bezahlung solcher an Postbedienstete	29. Decbr. 1865	16
Landtags-Abgeordnete, siehe Abgeordnete.		
Langensalza, siehe Eisenbahn.		
Lebensversicherungs-Gesellschaften, Bekanntmachungen über Bestellung von Haupt-Agenten derselben, und zwar:		
der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Berlin	24. März	84
der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Teutonia“ in Leipzig	6. Juli	113
der Preussischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ in Berlin	11. Sept.	121
der Badler Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Basel	23. Nov.	142
Legitimations-Mittel, siehe Paßkarten; Reisepapiere, auch Schleswig-Holstein		58—60
Leinwand-Riffler, siehe Patente.		62
Leuchtgas, Bekanntmachung über Ertheilung eines Patentes auf einen Apparat zur Darstellung von luftführendem Leuchtgas	1. Oct.	132

Inhaltsverzeichnis.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
L		
Labeda, Bekanntmachung über Aufhebung der Schuhmacher-Innung des dortigen Zunftbezirks	17. Febr.	40
Local-Korrespondenzen, siehe Franco-Couvert.		
Luxemburg, Vertrag über die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins	20. resp. 25. Okt. 1865	2—4
M.		
Mahlordnung für Getreide, Gesetz über Aufhebung derselben vom 25. Juli 1857 nebst Nachtrag vom 15. Februar 1860	27. Decbr. 1865	1
Mannheim, Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft daselbst, Bekanntmachung über Bestellung eines Haupt-Agenten	20. Nov.	141
Medizin-Studirende, siehe Doktor-Prüfung.		
Meilenzahl, bezügliche Bekanntmachungen für die Entfernungen zwischen Gera und Weida und Greiz und Weida	9. Febr. 31. März	40 84
Militair-Posten, Nachtrag zum Gesetz vom 20. Dezember 1850 über Verteilung, Tragung und Vergütung derselben	30. Juli	115—116
Mühlthauen, siehe Eisenbahn.		
N.		
Nauendorf bei Verla a./S., Bekanntmachung über die Kataster-Führung über diesen Ort	3. Febr.	24
Niederlande, Bekanntmachung über das Recht der juristischen Persönlichkeit der dortigen anonymen Gesellschaften	27. Juni	110
Bekanntmachung wegen der Handelsreisenden	23. Nov.	142
Neustadt a./O., Vorschussverein, siehe Bekanntmachung vom	1. Aug.	117
Norddeutsches Bündniß, siehe Bündniß.		
O.		
Oberweimar, Bekanntmachung über Führung des Katasters über diesen Ort	2. Febr.	20
Oldenburger Versicherungsgesellschaft, Bekanntmachung über die Erlaubniß für selbige zum Betrieb der Spiegelglas-Versicherung im Großherzogthum Sachsen	9. Aug.	117
Ostheim, Vorichsverein, siehe Bekanntmachung vom	22. Aug.	118
P.		
Parlament, konstituirendes für den Norddeutschen Bund, Gesetz wegen der Wahlen der Abgeordneten dazu	21. Nov.	128—131
Ausführungs-Verordnung zu diesem Wahlgesetz	26. Nov.	139—141
Paßkarten, Bekanntmachung über den Beitritt der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu dem Vertrag über den Gebrauch der Paßkarten als Legitimations-Mittel	4. April	62
Paßverein, Bekanntmachung des Vertrags über Gründung eines solchen zwischen verschiedenen Staaten	20. März	58

Inhaltsverzeichnis.

	Datum.	Seite des Reg. Bl.
Patente, Bekanntmachungen über Ertheilung resp. Verlängerung solcher . . .	26. April 6. Juni 20. Juni 21. Sept. 1. Okt. 14. Nov.	87, 88 108 110 122 132 135
Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen verstorbenen Postapell-Mitglieder, Bekanntmachung über Erweiterung des §. 40 der Statuten dieser Anstalt	29. April	88
Perkussions-Schlosse, Bekanntmachung über ein Patent auf ein verbessertes Perkussions-Schloß für Feuergetöhere	6. Juni	108
Personengeld, Bekanntmachung über den Betrag desselben auf den Postkurien		
a) zwischen Gera und Weida und zwischen Greiz und Weida	9. Febr.	40
b) zwischen Ruhla und Eisenach	11. Mai	90
Pfandbriefe, siehe Depositen, auch vormundtschaftliche Gelder.		
Verbe, Bekanntmachungen über die Verbote gegen die Ausfuhr solcher, und zwar von		
a) Preußen	9. April	57
b) Bayern, Sachsen, Hessen-Darmstadt	2. Mai	89
c) Württemberg	15. Mai	95
und über die Wiederaufhebung derselben in Württemberg	13. Sept.	122
Bayern, Sachsen und Hessen-Darmstadt	3. Okt.	122
Post zwischen Ruhla und Eisenach für Personen, Bekanntmachung vom	11. Mai	90
Post-Bestellgebühr von Landbriefen, Bekanntmachung über Bezahlung derselben	29. Decbr. 1865	16
Post-Expedition, Bekanntmachung über Einrichtung einer solchen in Reichswalramsdorf	22. Mai	96
Post-Franko-Couvertis für Postal-Korrespondenzen, Bekanntmachung darüber	29. Decbr. 1865	16
Postmarken, Bekanntmachung über Benutzung solcher zu Fahrpost-Sendungen	5. Nov.	134
Postmeilen, Bekanntmachungen über den Betrag derselben		
a) zwischen Gera und Weida	9. Febr.	40
b) zwischen Greiz und Weida	31. März	84
Post-Taxe für Extra-Post- und Stossetten-Pferde, Bekanntmachung darüber	18. Decbr.	146
Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860, Gesetz über Einführung mehrerer Bestimmungen desselben für den innern Verkehr	14. Febr.	21—23
Prebivaligirter Gerichtsstand der früher reichsunmittelbaren Familien und Güter im Eisenachischen Kreise, Bekanntmachung über Belegung der dafür bestimmten Gerichtsbank für mindereichtige und geringfügige Rechtsstreitigkeiten zc.	26. Mai	108
Prüfung der Fleischbeschauer, Verordnung darüber	30. Aug.	119
Q.		
Quittungen über Steuerzahlungen, Bekanntmachung wegen Einreichung solcher bei den Zahlstellen behufs der Abziehung und Berechnung des Betrages bei Besoldungs-, Pensions- und Dienstlohn-Auszahlungen	26. Mai	107

Inhaltsverzeichnis.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
H.		
Rechtshülfe, Nachtrag zu der Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen über gegenseitige Leistung der Rechtshülfe	20. März	48
Rechts-Kandidaten, Regulativ über Prüfung, Ausbildung und Beschäftigung der Rechts-Kandidaten, Accerssisten und Auditoren nebst Bekanntmachung vom	23. Mai	97—106
Reisegelder, siehe Abgeordnet.		
Reisepapiere, Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums zu dem Vertrag unter verschiedenen Staaten wegen Ertheilung von Reisepapieren oder Reise-Vegitimationen an die Staatsangehörigen	20. März	58—60
Rentenbriefe, siehe Depositen, auch vormundtschaftliche Gelder	—	89
Rentenversicherungsges. Anstalt in Leipzig, siehe „Teutonia“	—	113
Rettungsmittel, Bekanntmachung über solche bei Scheintodten und in Fällen plötzlicher Lebensgefahr	13. Jan.	5—15
Reuß j. L., Bekanntmachung bezüglich des Beitritts dieses Fürstenthums zur Großherzoglich Sächsischen und Fürstlich Schwarzburgischen Gerichtsgemeinschaft	24. Juli	114
Riffler für Leinwand, siehe Patente	—	110
Rind- und Schaaf-Vieh, Bekanntmachung des Preussischen Verbots der Ausfuhr dergleichen Vieh gegen Oesterreich	16. Juni	109
Bekanntmachung über Wiederaufhebung dieses Verbots	5. Sept.	120
Rohzucker, Gesetz über Abänderung des Vereins-Zolltarifs hinsichtlich der Tara-Bergütung für Rohzucker und Farin	18. April	61, 62
S.		
Sachsen, Bekanntmachung über den Nachtrag zu der Uebereinkunft mit diesem Königreiche wegen gegenseitiger Leistung der Rechtshülfe	20. März	48
Schaafe, siehe Ausfuhr ic. und Schutzpocken-Impfung	—	95
Scheintodte, Bekanntmachung über Rettungsmittel für selbige	13. Jan.	5—15
Schleswig und Holstein, Bekanntmachung über den Beitritt dieser Herzogthümer zu dem Vertrag über den Gebrauch der Passkarten als Legitimations-Mittel	4. April	62
Schlesische Feuerverversicherungsgesellschaft zu Berlin, Bekanntmachung über Bestellung eines Haupt-Agenten	14. April	87
Schmiervorrichtung, Bekanntmachung über Verleihung eines Patentes auf eine solche für Dampfessel und Dampfcolben	14. Nov.	135
Schröpfen, Verordnung über die Erlaubniß dazu für die Hebammen	24. Jan.	23, 24
Bekanntmachung in gleichem Betreff	25. Aug.	118
Schutzpocken-Impfung bei Schaaften, Bekanntmachung darüber	22. Mai	95
Schwarzburg-Sonderhausen, Bekanntmachung über die Zulassung der Gewerbetreibenden dieses Fürstenthums im Großherzogthum Sachsen	28. Decbr. 1865	5
Schweinefleisch, Bekanntmachung wegen mikroskopischer Untersuchung derselben	1. Febr.	17—20
Schweiz, siehe Handelsreisende.		
Spiegelglas-Versicherungsgesellschaften, Bekanntmachung wegen der Oldenburger	9. Aug.	117
Bekanntmachung wegen der Mannheimer	20. Nov.	141

Inhaltsverzeichnis.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
Statut der Pensions-Anstalt für Wittven und Waisen der Postapell-Mitglieder, Bekanntmachung eines Zusatzes zu §. 40 desselben	29. April	88
Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, a) Nachtrag zu demselben wegen der Zweigbahn von Dietendorf nach Arnstadt	7. Juli —	25—40 78—83
b) Nachtrag zu demselben wegen der Eisenbahn von Gotha nach Leineweber c) Bekanntmachung über einen fernertweiten Nachtrag zu gedachtem Statut	24. Okt.	132
Steuer, siehe Uebergangsteuer.		
Steuerabzüge bei Besoldungs-, Pensions- und anderen Dienstlohn-Zahlungen aus Staatsklassen, Bekanntmachung darüber	26. Mai	107
Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker, Bekanntmachung darüber	16. April	63
Steuerzuschlag zur allgemeinen Einkommensteuer wegen der Kriegskosten im Jahre 1866, Gesetz darüber	25. Juli	111
Bekanntmachung	26. Juli	112—113
Stroh, Heu und Getreide, Bekanntmachung des Preussischen Verbots der Ausfuhr	26. Mai	96
Studirende der Medicin, siehe Doktor-Prüfung.		
Superintendentur, Bekanntmachung über Uebertragung einer solchen an den Oberpfarrer zu Zuma	6. Nov.	135
I.		
Tage- und Reise-Gelder der Abgeordneten des Parlaments zu Konstituierung der Verfassung des Norddeutschen Bündnisses, Gesetz darüber . .	21. Decbr.	147
Taktmesser, Bekanntmachung über Ertheilung eines Patentes wegen deren Vervollkommnung	26. April	87, 88
Tara-Vergütung, Gesetz über Abänderung des Vereins-Zolltarifs hinsichtlich der Tara-Vergütung für Rohzucker und Farin	18. April	61, 62
Tapete der Blutegel, Bekanntmachung darüber	30. Okt.	134
Teichholzframsdorf, Bekanntmachung in Betreff der Einrichtung einer Post-Expedition daselbst	22. Mai	96
Teutonia, Renten-, Kapital- und Lebensversicherungs-Bank in Leipzig, Bekanntmachung über Bestellung eines Haupt-Agenten	6. Juli	113
Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft, Vertrag zwischen derselben und den Staatsregierungen von Sachsen-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen über Erbauung einer Zweigbahn von Dietendorf nach Arnstadt .	7. Juli 1865	25—40
Nachträge zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, siehe Statut	—	78—83 132
Trauschaine, Bekanntmachungen in Betreff der Ausstellung solcher im Gebiete a) der freien und Hansestadt Hamburg b) des Königreichs Preußen c) der freien und Hansestadt Lübeck	16. Jan. 4. April 16. Mai	15 62 95
Triänen-Krankheit, Bekanntmachung über die Maßregeln gegen das Auftreten derselben	1. Febr.	17—20
Triptis, Bekanntmachung über Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den dortigen Vorschuß- und Spar-Verein	15. Aug.	118

Inhaltsverzeichnis.	Datum.	Seite des Reg. Bl.
II.		
Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen, Bekanntmachung über den Nachtrag zu derselben wegen gegenseitiger Leistung von Reichshülfe	20. März	46
Uebereinkunft wegen Verpflegung kranker und Beerdigung verstorbenen Angehöriger anderer Staaten, Bekanntmachung über den Beitritt des Staats Hamburg zu derselben	24. April	87
Uebergangssteuer, Bekanntmachung über Ermäßigung derselben von Grünmalz in Württemberg	18. Juni	109
III.		
Vereins-Zolltarif, Gesetz über Abänderung desselben hinsichtlich der Lagra-Vergütung für Rohzucker und Farin	18. April	61, 62
Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Bekanntmachung darüber	16. April	63
Verkehrsverhältnisse, Vertrag über die Fortdauer der Verkehrsverhältnisse zwischen den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins und der freien Stadt Bremen	14. Decbr. 1865	49—57
Versicherungsgesellschaften, Bekanntmachungen über Bestellung von Haupt-Agenten		
der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin	24. März	84
des Central-Viehversicherungs-Vereins zu Nordhausen	14. April	87
des Viehversicherungs-Bank für Deutschland zu Berlin	5. Juni	107
der Viehversicherungs-Bank für Deutschland zu Berlin	4. Mai	90
Vormundschaftliche Gelder, Bekanntmachung über Anlegung solcher in Königlich Preussischen und Königlich Sächsischen Pfand- und Renten-Briefen in Beträgen von nicht unter 100 Thalern	15. April	89
Vorschußvereine, Bekanntmachungen über Verletzung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an		
den Vorschußverein in Neustadt a./D.	1. Aug.	117
den Vorschußverein in Triptis	15. Aug.	118
den Vorschußverein in Dsiheim	22. Aug.	118
IV.		
Wahlen, Bekanntmachungen über verschiedene Wahlen einzelner Landtags-Abgeordneten	7. April 3. Mai 24. Mai 8. Juni 24. Decbr.	84 90 96 109 149
Wahlen der Abgeordneten zum Parlamente für die Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bündnisses:		
Gesetz darüber	21. Nov.	128—131
Ausführungs-Verordnung dazu	26. Nov.	139—141
Werrabahn, Nachtrag zum Werrabahn-Polizei-Reglement	11. Juli	114
Werthpapiere, Bekanntmachung über das Aufheben- und Wiederinkurs-Setzen Königlich Preussischer und Königlich Sächsischer Werthpapiere	16. Nov.	136—138
Württemberg, Bekanntmachung über Ermäßigung der Uebergangssteuer von Grünmalz in Württemberg	18. Juni	109

Inhaltsverzeichnis.

	Datum.	Seite des Reg. Bl.
B.		
Zoll- und Handels-Verein:		
a) Handelsvertrag desselben mit dem Königreiche Italien	31. Decbr. 1865	41—47
b) Vertrag desselben mit der freien Hansestadt Bremen über die Fort- dauer der gegenseitig bestehenden Verkehrsverhältnisse.	14. Decbr. 1865	49—57
Zoll-Tarif, Gesetz über Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs hinsichtlich der Tara-Vergütung für Rohzucker und Farin	18. April	61, 62
Zoll-Vertrag zwischen den Staaten des Preussischen Zollverbandes und dem Großherzogthum Luxemburg über die Fortdauer des Anschlusses desselben an das Zoll-System.	20. resp. 25. Oct. 1865	2—4
Zwangspässe, siehe die Bekanntmachung vom	20. März	58—60
Zweigbahn von Dietenfels nach Arnstadt, Vertrag über Anlage und Be- trieb derselben	7. Juli	25—40
Zucker, siehe Zoll-Tarif.		
Zünfte, Bekanntmachungen über Aufhebung derselben, und zwar:		
der Weberzunft in Kreuzburg	17. Febr.	40
der Schuhmacherzunft in Kobeda	17. Febr.	40
der Rothgerberzunft in Itzenhau	21. April	87

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

28. Januar 1866.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

verordnen, mit Beziehung auf den Antrag des getreuen Landtages in der unterthänigsten Interzessional-Schrift vom 3. April 1865, wie folgt:

Die Getreide-Mahlordnung für das Großherzogthum vom 25. Juli 1857 nebst Nachtrag dazu vom 15. Februar 1860 ist aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

Weimar am 27. Dezember 1865.



Carl Alexander.

von Wagdorf. G. Thon. von Witzingerode.

G e s e t z,

die Aufhebung der Getreide-Mahlordnung vom 25. Juli 1857 nebst Nachtrag vom 15. Februar 1860 betreffend.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Nachdem zwischen Preußen und den übrigen Zollvereins-Staaten einerseits und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits ein Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines abgeschlossen und gegenseitig ratifizirt worden ist: so wird dieser Vertrag nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerkten, daß es hinsichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit Branntwein bei der unter dem 19. August 1858 (Regierungs-Blatt Seite 273) bekannt gemachten Vereinbarung auch ferner bewendet.

Weimar am 4. Januar 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

V e r t r a g

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 26./31. Dezember 1853, durch welchen der Anschluß des Großherzogthumes Luxemburg an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines über den durch die Verträge vom 8. Februar 1842 und 2. April 1847 bestimmten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die kontrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zwecke der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und deßhalb zu Bevollmächtigten ernannt

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai

1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. Oktober und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli und 12. Oktober 1864, sowie vom 16. Mai 1865 bestehender Zoll- und Handels-Bereines, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Berein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reussischen Länder älterer und jüngerer Linie, des Herzogthumes Braunschweig, des Großherzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,
und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Bernhard Waldemar König,
und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg,
Allerhöchst-Ihren Vice-Präsidenten am Ober-Gerichtshofe zu Luxemburg und
Mitglied des Staatsraths Emanuel Servais
und

den Doktor der Rechte und Advokat-Anwalt zu Luxemburg Carl Munchen,
welche nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Art. 1.

Der Anschluß des Großherzogthumes Luxemburg an das Zoll-System Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereines wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877 fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Verträge vom 8. Februar 1842, 2. April 1847 und 26./31. Dezember 1853 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Art. 2.

Die Vertretungen, welche in den unter den Zollvereins-Staaten abgeschlossenen Verträgen vom 28. Juni 1864 über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Bereines, sowie über den Verkehr mit Tabak und Wein, vom 11. Juli 1864,

über den Beitritt von Hannover und Oldenburg zu den obengebachten Verträgen und vom 12. Oktober 1864 über den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthumes Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines vom 16. Mai 1865 enthalten sind, sollen, auch soweit sich dieß nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Abreden ableitet und soweit sie auf das Verhältniß des Großherzogthumes Luxemburg zu Preußen und den übrigen Zollvereins-Staaten anwendbar sind, für das Großherzogthum Luxemburg maßgebend seyn.

Möchten in Folge des Vorbehalts unter Nr. 6 des Schluß-Protokolles vom 12. Oktober 1864, soweit er durch den Vertrag vom 16. Mai 1865 nicht bereits seine Erledigung gefunden hat, über die daselbst bezeichneten Gegenstände unter den Zollvereins-Staaten weitere für alle Staaten gleichmäßig geltende Verabredungen getroffen werden, so wird denselben auch von Seiten des Großherzogthumes Luxemburg zugestimmt werden.

Art. 3.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deßhalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Art. 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämtlichen theilnehmenden Regierungen vorgelegt und es sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum Schlusse des Jahres 1865 zu Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterfertigt.

So gesehen

Berlin am 20. Oktober 1865.

Luxemburg am 25. Oktober 1865.

gez. Henning. gez. König.

gez. Servais. gez. Dr. München.



II. Im Anschlusse an die Bekanntmachungen des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 15. und 25. Juli 1863, sowie vom 17. September 1864 wird, mit Beziehung auf die Bestimmungen in den §§. 19 und 20 der Gewerbeordnung vom 30. April 1862, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß rückichtlich der Staatsangehörigen des Großherzogthumes Sachsen und des Fürstenthumes Schwarzburg-Sondershausen vom 1. Januar 1866 — dem Zeitpunkte des Eintrittes der Gewerbeordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom 14. November 1865 in ihre Wirksamkeit — ab ein Unterschied in Ansehung der gegenseitigen Zulassung zum Gewerbebetriebe nicht besteht.

Weimar am 28. Dezember 1865.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wargdorf.**

III. Auf Grund der vom Landtage des Großherzogthumes in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 8. Dezember 1853, (Landtagsverhandlungen 1853, Schriftenwechsel, Seite 695) ein für allemal erteilten Zustimmung zu denjenigen Abänderungen der Vorschriften über die bei Scheintodten und in Fällen plötzlicher Lebensgefahr anzuwendenden Rettungsmittel, welche nach dem Urtheile der Sachverständigen von der fortschreitenden Wissenschaft und Erfahrung in den eben angegebenen Fällen empfohlen werden, ist beschloffen worden, an Stelle des Anhanges unter O zu dem Gesetze über die Rettung Verunglückter vom 19. Juni 1823 bis auf Weiteres eine, vom Königlich Preussischen Geheimen Medizinalrathe Dr. E. S. Müller zu Berlin im amtlichen Auftrage ausgearbeitete, Belehrung über „Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes“ treten zu lassen.

Diese Belehrung wird in Nachstehendem zur Nachachtung zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

I. Scheintod

1) Durch Ertrinken.

Man stelle den Ertrunkenen nicht auf den Kopf;

sondern lege ihn (wenn irgend die Witterung es gestattet, in freier Luft) auf einer Unterlage von Decken oder Kleidungsstücken auf den Bauch; reinige seinen Mund, befreie ihn, besonders am Halse und an der Brust, von allen engen Kleidungsstücken.

Wende ihn, den Kopf unterstützend, auf Eine Seite; reize die Nase durch Schnupftabak oder Salmiakgeist; kühle den Schlund mittelst eines Feberbartes; reibe Brust und Gesicht warm, besprize Beides mit kaltem Wasser.

Zeigt sich keine Spur von Athem, so bringe man den Körper wieder in die Bauchlage, schiebe ihm ein zusammengerolltes Tuch oder Kleidungsstück unter die Brust und den Einen seiner Arme unter das Gesicht.

Während der Bauchlage übe man mit der Hand einen gleichmäßig starken Druck auf den Rücken zwischen den Schulterblättern.

Wende dann vorsichtig den Körper wieder auf Eine Seite und etwas darüber hinaus; dann wieder rasch auf den Bauch.

Diese Wendungen, bei denen Einer der Hülfseisenden den Kopf unterstützt, wiederhole man etwa 15 Mal in der Minute und zwar bald auf die eine, bald auf die andere Seite.

Gleichzeitig suche ein Gehülfe vorsichtig die Hände und Füße zu trocknen und den Körper allmählig von den nassen Kleidern zu befreien.

Stellt sich nach einigen Minuten keine Spur von Athem ein, so legt man den Körper auf den Rücken auf eine etwas schräge Fläche, so daß der Oberkörper höher liegt, schiebt unter Kopf und Genick ein zusammengerolltes Kleidungsstück, zieht die Zunge aus dem Munde hervor und erhält sie in dieser Lage entweder durch Festhalten oder durch ein um Kinn und Zunge geschlungenes Band.

Der, welcher die weiteren Versuche leitet, stelle sich dann hinter den Kopf des Ertrunkenen, ergreife beide Arme desselben dicht über den Ellenbogen, ziehe sie sanft, aber fest aufwärts über den Kopf des Ertrunkenen, halte sie so 2 Sekunden lang aufwärts gestreckt.

Führe sie darauf wieder abwärts und drücke sie sanft aber fest 2 Sekunden lang gegen die Seiten der Brust. — Dieses Auf- und Abwärtsführen der Arme wiederhole etwa 10 Mal in der Minute so lange, bis Athembewegungen bemerkbar werden.

Sobald der Verunglückte zu athmen beginnt, lasse man ihn ruhig in der Rückenlage verharren und suche Wärme und Blutumlauf zu fördern, indem man die Glieder aufwärts stark mit Tüchern reiben läßt, an Herzgrube und die unteren Körpertheile Wärmflaschen legt und den ganzen Körper in Decken oder in Betten warm einhüllt.

Erlangt der Verunglückte die Fähigkeit zu schlucken, so lasse man ihn von Zeit zu Zeit ein wenig erwärmtes Wasser mit etwas Wein oder Brauntwein, oder auch Kaffee oder Thee trinken.

Die Versuche müssen unverbroffen (wenn es nöthig ist, Stunden lang) fortgesetzt und dürfen dann erst eingestellt werden, wenn zunehmende Kälte und Blässe des Körpers den Tod andeuten.

Ein warmes Bad darf **NUR** auf ärztliche Verordnung gegeben werden.

2) Durch Erhängen und Erwürgen.

Vor Allem löse man das Band, mit dem der Hals umschnürt ist! Jedoch vorsichtig, damit der hängende Körper nicht herabfällt!

Dann bringe man den Körper in eine sitzende Stellung, im Freien oder bei offenen Thüren und Fenstern.

Löse alle engen Kleidungsstücke.

Besprize Gesicht und Brust mit kaltem Wasser, mache kalte Umschläge um den Kopf, reinige Mund und Schlund und sigle den Schlund mit einem Federbarte, halte Salmiakgeist an die Nase, lege Senftelge an die Waden.

Ist ein Heilgehülfe zugegen, so mache er einen Aderlaß.

Bürste die Fußsohlen, reibe die unteren Gliedmaßen mit wollenen Tüchern oder mit Senfspiritus; brenne auf der Brust ein mit Spiritus befeuchtetes Läppchen ab oder tröpfle Siegellack auf die Brust.

Zeigt sich keine Spur von Athem, so mache genau dieselben Wendungen des Körpers und Bewegungen der Arme, wie sie bei Ertrunkenen vorgeschrieben sind.

3) Durch Ersticken in schädlicher Luft.

Der Ersticke muß sofort in reine Luft gebracht werden.

Ist Kohlendunst oder ausströmendes Gas die Veranlassung, so öffne man den Ofen oder schließe das Gasrohr und bringe den Verunglückten sofort in ein anderes Zimmer. Wo dieß nicht angeht, öffne man alle Thüren und Fenster!

Befindet sich der Ersticke in Brunnen, Kohrgruben, Schächten, Abzugs-Kanälen oder an anderen unterirdischen Orten, so muß zunächst untersucht werden, ob ein hinabgelassenes brennendes Licht verlöscht.

Ist dieß der Fall, so darf der Raum nicht eher betreten werden, bis durch brennendes Stroh oder abgebranntes Pulver, hinabgeschüttetes Kaltwasser oder Luftzug die Luft möglichst verbessert ist.

Immer muß der Rettennde mit der höchsten Vorsicht hinabsteigen. Er bedecke sich Mund und Nase mit einem Schwamm oder Tuch, in Kaltwasser getränkt, oder binde einen Schlauch vor den Mund, dessen anderes Ende oben an der Luft bleiben muß. Er befestige um seinen Leib einen Strick, mittelst dessen er selbst im Falle der Gefahr herausgezogen werden kann.

Sobald der Erstickte in freier Luft sich befindet, so lege man ihn auf den Rücken, mit erhöhtem Kopf, reinige Mund und Schlund mit Wasser, besprenge kräftig Gesicht und Kopf mit kaltem Wasser, mache kalte Uebergießungen und verfare weiter ebenso wie bei Erhängten und Ertrunkenen.

Ist ein Heilgehülfe zugegen, so mache er einen Aderlaß.

Es gehören leider die Ersticken durch Kohlendunst, veranlaßt durch zu frühen Verschluß der Ofenklappe oder durch den Gebrauch von Kohlenbecken, zu den häufigsten Unglücksfällen! Wenn nicht Rauch oder eigenthümlicher Geruch vorhanden sind, so glaubt Mancher, die Ofenklappe sei nicht zu früh geschlossen. Dieser Irrthum hat schon Vielen das Leben gekostet! Der Kohlendunst entwickelt sich aus den nicht gehörig ausgebrannten Kohlen, auch ohne daß Rauch und Geruch im Zimmer sich bemerkbar machen. Er tödtet am sichersten den Schlafenden. Aber auch der Wachende wird oft so plötzlich von der vergiftenden Gewalt des Kohlendunstes ergriffen, daß er zwar den dumpfen Kopfschmerz und die zunehmende Betäubung noch fühlt, aber nicht mehr die Kraft hat, dem Gifte zu entfliehen, sondern bald das Bewußtseyn ganz verliert, in Scheintod fällt und ohne die schnellste Hülfe seinen Geist aufgibt.

Gleiche Gefahr, wie der zu frühzeitige Verschluß der Ofenklappe, bringt das versäumte Verschließen einer Gasröhre, wovon bei dem immer mehr zunehmenden Gebrauche der Gasbeleuchtung in Wohnhäusern nicht genug gewarnt werden kann.

Die Gefahr durch ausströmendes Leuchtgas beschränkt sich überdieß nicht auf den Raum, in dem das unverschlossene oder schadhafte Rohr sich befindet, sondern das überaus flüchtige Gas kann auch weiter in die benachbarten Räume eindringen und den hier Schlafenden Gefahr bringen.

Räume, in welchen muthmaßlich ausgeströmtes Gas sich befindet, hüte man sich, mit Licht zu betreten.

4) Durch Verschüttung oder Erdrückung.

Man verfare wie bei Erhängten.

5) Neugeborner Kinder.

Wenn eine Hebamme zugegen ist, so ist ihr die Behandlung des Scheintodt Gebornen zu überlassen.

Ist eine Hebamme nicht anwesend, so bringe man das Kind für einige Augenblicke in ein warmes Bad und reinige ihm hier zugleich den Mund von Schleim.

Dann lege man es, in ein erwärmtes Tuch gehüllt, mit dem Bauche auf den Tisch, bringe einen Arm desselben unter die Stirn und halte das Köpfschen so, daß der Mund nicht auf dem Tuche aufliegt.

Nach einigen Sekunden rollt man das Kind auf die Seite.

Dann wieder zurück in die Bauchlage.

In der Bauchlage drückt man den Rücken und die Seiten der Brust mit den flachen Händen gelinde nach oben zusammen.

Zugleich läßt man den Körper mit dem warmen Tuche reiben.

Diese Wendungen des Kindes nach dem Bauche und der Seite, bald nach der einen, bald nach der anderen, wiederholt man mehrere Male rasch nacheinander.

Dann bringt man das Kind wieder auf einige Augenblicke in das warme Bad und begießt den Kopf mit kaltem Wasser.

Wenn das Kind noch nicht zu athmen beginnt, so macht man von Neuem die Wendungen des Körpers, bis das Kind athmet, oder aber zunehmende Kälte und Blässe den Tod anzeigen.

6) Durch Erfrieren.

Der Erfrorene darf nicht in ein geheiztes Zimmer gebracht werden.

Man entkleide den Körper im Freien oder in einem kalten Raume vorsichtig und bedecke ihn leicht mit Schnee, so daß nur Mund und Nase frei bleiben.

Wosern Schnee nicht vorhanden ist, bedecke man den Körper mit kalten, nassen Tüchern.

Werden die Glieder beweglich, so mache man leichte Reibungen mit Schnee oder kalten, nassen Tüchern.

Erwärmt sich der Körper, dann bringe man ihn in ein kaltes Zimmer, in ein ungewärmtes Bett.

Beginnt der Ertrorne nicht, Athem zu holen, so verfare man mit den Wendungen des Körpers und Bewegungen der Arme wie bei Ertrunkenen.

Erwärmende Getränke dürfen nur bei fortschreitender Besserung vorsichtig und allmählig gereicht werden.

Die Rettung gelingt oft dann noch, wenn der Verunglückte schon viele Stunden lang erstarrt gewesen ist.

7) Durch Blitzschlag.

Das Vergraben in Erde ist verwerflich!

Der Verunglückte darf nicht erwärmt werden. Daher entleide man ihn in frischer Luft, besprige das Gesicht mit kaltem Wasser, mache kalte Uebergießungen über den Kopf, reizt die Nase durch Salmial-Spiritus, kühle den Schlund mittelst eines Federbarts, gebe kalte Klystiere, mache Reibungen des Körpers und lege Senfteige.

Ist ein Heilgehülfe zugegen, so mache er einen Aderlaß.

Zeigt sich keine Spur von Athem, so mache man die Wendungen des Körpers und Bewegungen der Arme, wie sie bei Ertrunkenen vorgeschrieben sind.

II. Vergiftungen

1) Durch Arsenik.

Ist eine Apotheke früher zu erreichen als der Arzt, so lasse man flüssiges Eisenoxyd-Hydrat holen und gebe davon mit heißem Wasser alle Viertelstunden 2—6 Eßlöffel voll.

Bis dieses Mittel vorhanden ist, suche man sofort Erbrechen zu bewirken durch Reizeln des Schlundes mit einem Federbarte und durch Trinken von Butterwasser.

Dann lasse man viel schleimige, ölige Getränke oder Auflösungen von Eiweiß in Wasser oder Kaltwasser trinken.

Ist flüssiges Eisenoxyd-Hydrat nicht zu haben, so kann man selbst ein ähnliches Mittel zubereiten.

Man löse 1 Loth Eisen-Bitriol in einer Tasse kochenden Wassers, und 1 1/2 Loth kohlensaures Natron (Soda) oder 1 Loth Pottasche ebenfalls in einer Tasse kochenden Wassers. Beide Auflösungen gieße man zusammen und schüttele sie. Hat man gebrannte Magnesia, so nehme man noch 1/2 Loth davon hinzu, verbünne die Mischung mit 1/2 Quart warmen Wassers und lasse so warm als möglich davon trinken.

2) Durch Phosphor (Zündhölzchen).

Man suche Erbrechen zu bewirken durch Reizen des Schlundes und Trinken von Butterwasser.

Dann lasse man 1 Theil gebrannte Magnesia, 8 Theile Chlor-Wasser und 7 Theile gewöhnliches Wasser mischen und trinken.

Außerdem recht viele schleimige Getränke.

Ist Chlor-Wasser nicht vorhanden, so gebe man nur Magnesia mit Wasser gemischt.

3) Durch scharfe Mineralsäuren (Schwefelsäure [Bitriol-Öel, Oleum], Salpetersäure [Scheidewasser], Salzsäure).

Man gebe große Mengen von Wasser mit gebrannter Magnesia oder Kreide, oder Seifwasser und schleimige Getränke.

4) Durch Lauge.

Man lasse Essig mit Wasser verbünnt in Menge trinken.

5) Durch Pflanzengifte (Opium, Schierling, Stechapfel, Wilsenkraut, Tollkirsche, Fingerhut, Tabak, giftige Pilze u. s. w.)

Man reize den Kranken zum Erbrechen durch Reizen des Schlundes und Trinken von Butterwasser.

Dann lasse man starken Kaffee trinken und gebe wiederholt Alysiiere aus starkem Kaffee.

Abwechselnd mit dem Kaffee säuerliche Getränke (Essigwasser, Citronen-Limonade).

Auf den Kopf lege man eiskalte Umschläge, mache kalte Uebergießungen.

In die Herzgrube und an die Waden Senfteige.

III. Verletzungen durch äußere Gewalt.

Wenn starke Blutungen vorhanden sind, so ist vor Allem für ihre Stillung zu sorgen.

Dann sorge man für zweckmäßige Lagerung und den Transport des Verletzten.

Blutstillungsmittel sind: festes Aufbrücken von unsalpetrirtem Feuerschwamm oder von Zunder oder von pulverisirtem Colophonium und Gummi arabicum, kalte Umschläge von Wasser oder Wasser und Essig, die fortbauend erneuert werden müssen.

Wenn starke Blutungen wie ein Strahl hervorspringen, so ist eine Schlagader verletzt und es muß der Blutlauf zwischen der Verletzung und dem Herzen gehemmt werden.

Dies geschieht, wofern ein sogenanntes Tourniquet zur Hand ist, am besten, indem dieß auf die Schlagader gebunden wird.

In Ermangelung eines solchen brücke man mit dem Daumen fest auf die klopfende Schlagader an der Verletzung selbst oder der Verletzung möglichst nahe, zwischen dieser und dem Herzen, so daß sie zu klopfen aufhört.

Dieser Druck muß geübt werden, bis der Arzt kommt.

Ober man umschnüre das Glied an derselben Stelle fest mit einer Binde, einem Bande oder Riemen und schiebe darunter an die Stelle, wo die Pulsader sich befindet, ein Knäuel oder etwas Aehnliches.

Die Lage, in die man den Verletzten bringt, ist in der Regel am besten die Rückenlage mit erhöhtem Oberkörper.

Der Transport geschieht mittelst einer Tragbahre oder eines Tragkorbes, oder eigens dazu bestimmter Bahren, die mit Nähern versehen sind.

Bei dem Transport ist dem verletzten Körperteile eine möglichst natürliche, sichere und schmerzensfreie Lage zu geben und zu erhalten.

Bei größeren Wunden suche man durch die Lagerung die Wundränder einander nahe zu bringen.

Bei Verletzten, die ohne Besinnung sind, mache man eiskalte Umschläge über den Kopf, und wenn ein Heilgehülfe zugegen ist, so mache er einen Aderlaß.

IV. Verbrennungen.

Man bedecke die verbrannten Theile mit Watte oder mit Umschlägen aus Peinöl und Kalkwasser.

Bei Verbrennungen durch Bitriolöl, Lauge und ähnlichen scharfen Stoffen mache man Umschläge mit kaltem Wasser.

Bei Verbrennungen durch Kalk bedecke man die Theile mit Lappen, welche mit Del getränkt sind.

V. Biß eines tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hundes.

Man befördere die etwa vorhandene Blutung durch Waschen mit warmem Wasser, wasche die Wunde dann mit einer Auflösung von grüner Seife oder Lauge.

Wendet man irgend ein noch so sehr gepriesenes Volksmittel an, so versäume man doch nie, sofort einen Arzt zu rufen!

Belehrung über die Kennzeichen der Hundswuth.

Die Hundswuth, welche zu jeder Jahreszeit vorkommt und keine Hundsrace verschont, gibt sich nicht durch Wasserscheue zu erkennen; tolle Hunde lecken oder trinken Wasser, Milch und andere Flüssigkeiten; es sind sogar einzelne tolle Hunde durch das Wasser geschwommen.

Auch das ist unrichtig, daß tolle Hunde Schaum vor dem Maule haben müssen. Die meisten sehen um das Maul ganz wie andere aus. Nur wenn ihre Kaumuskel so erschlafft sind, daß das Maul offen steht, fließt Speichel oder Schleim, aber nicht Schaum aus dem Maule.

Es ist ferner unrichtig, daß tolle Hunde immer geradeaus laufen und den Schwanz zwischen den Hinterbeinen gebogen halten.

Wirkliche Merkmale der Hundswuth sind folgende:

- 1) Veränderung des gewohnten Benehmens, Traurigkeit, Vertriehen an dunkle Orte, oder Unruhe, Reizbarkeit, Neigung zum Beißen oder Fortlaufen. Viele verlassen in den ersten Tagen der Krankheit das Haus,

laufen weg, kehren aber, wenn sie nicht verhindert werden, nach 1—2 Tagen zurück.

- 2) Verlust des Appetits für gewöhnliches Futter, dagegen Neigung, andere Dinge, wie Erde, Torf, Stroh, Holz u. zu verschlucken.
- 3) Eigenthümliches Bellens. Der tolle Hund macht nicht mehrere von einander getrennte Laute oder Schläge der Stimme, sondern nur einen Anschlag und zieht den Ton etwas lang und in die Höhe. — Manche bellen viel, manche wenig; bei den ersteren wird die Stimme heiser.
- 4) Reißsucht, mehr noch gegen andere Thiere, als gegen Menschen, oft selbst gegen leblose Gegenstände. Wenn der tolle Hund auch noch seinen Herrn erkennt und seinem Rufe folgt, so scheut er sich doch nicht, auch ihn zu beißen.
- 5) Herabhängen des Unterkiefers und Offenstehen des Males finden sich bald schon anfangs, bald erst später.
- 6) Rasche Abmagerung, Trübheit der Augen, Struppigkeit der Haare, Lähmung des Kreuzes und der Hinterbeine stellen sich allmählich ein und spätestens in 8—9 Tagen erfolgt der Tod.

VI. Biß einer giftigen Schlange (Viper).

Man verfähre wie bei dem Biß eines tollen Hundes.

VII. Fremde Körper in den natürlichen Oeffnungen des menschlichen Körpers.

1) Im Halse.

Man suche Erbrechen zu erregen durch Reizen des Schlundes mit einem Federbart und durch Trinken von lauwarmem Butterwasser.

Man klopfe mit flacher Hand und kurzen, kräftigen Schlägen auf den Rücken zwischen den Schulterblättern.

2) Fremde Körper in Augen, Nase, Ohren u. s. w., die man nicht leicht mit der Hand entfernen kann, läßt man stecken, bis der Arzt kommt.

Kettungs-Apparate.

Zur Rettung Verunglückter empfiehlt es sich, an bestimmten Orten einen Rettungskasten zu halten, worin Weinessig, Spiritus, Sennspiritus, Salmiakgeist, Hoffmannstropfen, Leinöl, Soda, gebrannte Magnesia, Eisenvitriol, Kamillen- und Pfeffermünz-Thee und Siegelack sich finden. Ferner sind daselbst vorrätzig zu halten ein Tourniquet, eine Klystierspritze, Binden, Leinenzeug, wollene Decken, Bürsten, Badeschwämme, eine Matratze und eine Tragbahre oder ein Tragkorb.

Weimar am 13. Januar 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

J. von Seiddorff.

IV. Nach einer anher gelangten Mittheilung des Senates der freien und Hanse-Stadt Hamburg sind zur Ertheilung und Ausstellung der erforderlichen obrigkeitlichen Ehe-Konsense (Trauscheine) jetzt, vom 1. Januar d. J. ab, folgende Hamburgische Behörden zuständig: für die Stadt und die Vorstadt St. Georg das Zivilstands-Amt (anstatt der zeitherigen Webbebehörde); für die Vorstadt St. Pauli das Patronat dieser Vorstadt; für das Marschgebiet die Landherrenschafft der Marschlande; für das Geestgebiet die Landherrenschafft der Geestlande, und für das Amt Rixbüttel der dortige Amtsverwalter.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 27. April 1859 (Regierungs-Blatt Nr. 14, S. 91, 92) wird Solches an- durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 16. Januar 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

von Wagsdorf.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Nachdem von der Großherzoglich Sächsischen Fürstlich Thurn und Taxisschen Lehn-Postverwaltung mit höchster Genehmigung die Bestimmung getroffen worden ist, daß vom 1. Januar 1866 an die Erhebung der Orts-Bestellgebühr für frankirte Briefe und vom 1. Januar 1867 an das Orts-Bestellgeld für unfrankirte Briefe hinwegfällt, wird die in der unterm 21. November 1850 in Betreff der Bestellgebühr bei Briefen an öffentliche Behörden erlassenen Bekanntmachung getroffene Anordnung, wonach von dem Absender von dergleichen Briefen die Vorausbezahlung auch der Bestellgebühr erfolgen soll, insoweit hiermit zurückgenommen, als die Behörden an einem Orte, wo sich eine Postanstalt befindet, ihren Sitz haben, wogegen es bei der Vorschrift unserer Bekanntmachung vom 14. Mai 1851 auch ferner bewendet, wonach die Aufgeber von Briefen an solche öffentliche Behörden, welche zwar an keinem Postorte, jedoch an einem Orte ihren Sitz haben, wohin eine regelmäßige Bestellung der Sendungen durch Postbedienstete Statt findet, mit dem Franko zugleich auch die vorschristmäßige Land-Briefbestellgebühr bezahlen müssen.

Weimar am 29. Dezember 1865.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.

K. Bergfeld.

II. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 28. Juni 1853, vom 6. Dezember 1859, vom 25. September 1861, und vom 23. September 1862, die Frankirung der Korrespondenzen durch Marken, resp. durch Franko-Kouverts betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Erleichterung der Frankirung der Lokal-Korrespondenzen vom 1. Januar 1866 an auch Franko-Kouverts im Werthe von $\frac{1}{4}$ Silbergroschen mit schwarzem Stempel durch die Poststellen ausgegeben werden.

Weimar am 29. Dezember 1865.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.

K. Bergfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 2.

Weimar.

11. Februar 1866.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Das unterzeichnete Staats-Ministerium hat sich veranlaßt gesehen, die in der Bekanntmachung vom 30. November v. J. in Aussicht gestellten Maßregeln zum Schutze des Publikums gegen den Genuß von trichinenhaltigem Schweinefleisch und zur Verhütung der in Folge des Auftretens der Trichinen-Krankheit dem Gewerbe und der Landwirtschaft drohenden Nachteile mit Rücksicht auf die vielfach bestehende Verschiedenheit der Auffassungen in eingehende Erwägung zu ziehen. Die in der Sache gefaßten Entschlüsse werden nunmehr — vorbehaltlich der Befuß ihrer Ausführung theilweise noch zu treffenden Anordnungen — nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Zunächst ist wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß eine vollkommene Sicherheit gegen die Gefahr der Trichinen-Erkrankung nur dadurch erzielt zu werden vermag, daß man kein anderes als völlig gar gekochtes oder gebratenes Schweinefleisch, welches auch im Innern nirgends mehr einen röthlichen Blutjaft zeigt, genießt.

Die Gefahr der Trichinen-Erkrankung kann auch durch eine vorausgegangene mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches beseitigt werden, indeß gewährt die letztere erfahrungsmäßig keinen unbedingten Schutz und die überhaupt mögliche Sicherstellung nur dann, wenn sie von erprobten Sachkennern, unter Anwendung guter Instrumente, mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgeführt wird.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium hat deßhalb Einleitung dahin getroffen, daß überall im Großherzogthume — in den Städten, wie in den ländlichen Bezirken — dem Publikum Gelegenheit geboten werde, das Fleisch von geschlach-

teten Schweinen gegen eine entsprechende Vergütung durch Sachverständige auf Trichinen untersuchen zu lassen. Um die möglichste Gewähr für die Zuverlässigkeit dieser Untersuchungen zu erlangen, wird man dieselben nur solchen Personen anvertrauen, welche mit Hinblick auf ihre Berufsbildung und ihre sonstigen Eigenschaften als dazu genügend qualificirt erscheinen und von deren Sachkenntniß die Staatsbehörde, da nöthig durch eine zu diesem Behufe mit ihnen anzustellende Prüfung, unzweifelhafte Gewißheit erlangt hat. Die erwählten Sachverständigen werden auf eine deshalb noch besonders zu erlassende Instruktion verpflichtet und ihre Namen öffentlich bekannt gemacht werden. Auch wird das unterzeichnete Staats-Ministerium für ihre Ausrüstung mit geeigneten mikroskopischen Apparaten, soweit ihnen solche nicht bereits zur Verfügung stehen, aber aus anderweiten Mitteln beschafft werden können, Sorge tragen.

Ueber alles dieses wird das Nähere seiner Zeit durch besondere Bekanntmachung zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Mit Berücksichtigung der hierturch gebotenen Gelegenheit zu genauer Untersuchung des Fleisches ist die unter II §. 1 nachstehend ersichtliche Bestimmung getroffen worden, an welche sich Vorschriften für den Fall der Ermittlung eines trichinenkranken Menschen bezüglich eines trichinenhaltigen Thieres anreihen.

Von weiter gehenden landespolizeilichen Maßregeln, insbesondere von der Einführung eines direkten Zwanges, alles Schweinefleisch auf Trichinen untersuchen zu lassen, hat das unterzeichnete Staats-Ministerium zur Zeit noch abzusehen beschloffen. Dagegen hat es an die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren verordnet, die ihnen untergebenen Gemeindevorstände dahin anzuweisen, daß sie innerhalb ihrer Gemeindebezirke nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und des mehr oder weniger stark hervortretenden Bedürfnisses die fragliche Angelegenheit — insoweit dieses nicht bereits geschehen — in zweckmäßiger Weise ordnen, wobei ihnen überlassen worden ist, entsprechende Vereinigungen der thethätigsten Gewerbetreibenden zur Abwendung der den letzteren drohenden Nachteile und zur Verhütung und Sicherstellung der Konsumenten in das Leben zu rufen — insofern dieses aber nicht zum Ziele führen, oder nicht als ausreichend erscheinen sollte, nach Befinden selbst mit der Einführung eines direkten Zwanges auf dem Wege der Polizei-Verordnung bezüglich der Ortsgesetzgebung vorzuschreiten.

II.

Unter Bezugnahme auf das Vorstehende wird mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Heheit, des Großherzogs, hierdurch folgendes verordnet:

§. 1.

Wer Schweinefleisch, sei es in rohem Zustande oder in irgend welcher Zubereitung, gewerbmäßig zum Verfaufe auslegt, anbietet oder veräußert, ohne durch Attest eines von der Staatsbehörde autorisirten Fleischbeschauers nachweisen zu können, daß letzterer das betreffende Fleisch bezüglich Schwein vor der Veräußerung mikroskopisch untersucht und Trichinen in demselben nicht vorgefunden habe, verfällt, wenn dasselbe sich als trichinenhaltig erweist, in eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern, vorbehaltlich der etwa zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Dieses Strafverbot tritt in jeder einzelnen Ortschaft des Großherzogthumes drei Tage nach dem Tage in Kraft, an welchem der Name des von der Staatsbehörde für den gedachten Ort verpflichteten Fleischbeschauers oder — wo deren mehrere zu ernennen sind — auch nur eines derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

§. 2.

Jeder im Großherzogthume angestellte Arzt hat, sobald die Erkrankung eines Menschen an Trichinen zu seiner Kenntniß gelangt, dem betreffenden Physikus und dem Gemeindevorstande bei Meldung disciplinärer Ahnung hiervon ungesäumt Anzeige zu machen. Letztere haben dann ihrerseits schleunigst die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, um das Fleisch, durch dessen Genuß die Krankheit verursacht worden, bezüglich das Schwein, von welchem ersteres herrührt, zu ermitteln.

§. 3.

Sobald in dem Fleisch eines Schweines Trichinen entdeckt werden, hat die Ortspolizei-Behörde das betreffende Schwein bezüglich sämtliche von ihm herrührende Theile zu konfisciren. Zugleich hat dieselbe unter Zugiehung des betreffenden Amts-Physikus dafür Sorge zu tragen, daß die bei dem Schlachten des Thieres bezüglich bei der Zubereitung seiner Theile benutzten Instrumente und Geräthschaften, sowie die sonstigen mit demselben in Verührung gekommenen Gegenstände schleunigst einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterzogen werden. Nach Befinden hat die Behörde die letztere auf Kosten der Beteiligten selbst vornehmen zu lassen.

Sämmtliche Bestandtheile eines kranken Thieres sind, insoweit sie nicht für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden sollten, unter polizeilicher Aufsicht entweder zu verbrennen, oder in einer Abbederei durch gehöriges Auskochen unschädlich zu machen. Doch darf kein Theil des betreffenden Thieres zur Nahrung für Menschen oder für Thiere verwendet werden.

Den etwaigen Ertrag der Verwerthung darf der durch die Konfiskation betroffene Eigentümer nach Abzug der entstandenen Desinfektions-Kosten für sich beanspruchen.

§. 4.

Ueber die Herkunft eines als trichinenkrank ermittelten Schweines hat die Ortspolizei-Behörde schleunige Nachforschung anzustellen und, falls es sich herausstellt, daß es aus einem inländischen Stalle her stammt, oder auch nur zeitweilig in einem solchen gehalten worden ist, unter Zuziehung eines verpflichteten Thierarztes bezüglich des Amtspophysikus dafür Sorge zu tragen, daß der betreffende Stall einer entsprechenden Untersuchung bezüglich Reinigung unterworfen werde.

Andere Schweine, welche sich in dem nämlichen Stalle befunden haben, sind als der Trichinen-Krankheit verdächtig zu betrachten und als solche einer fortgesetzten ortspolizeilichen Kontrolle zu unterstellen, bis deren Fleisch — nach dem Schlachten — durch einen von der Staatsbehörde autorisirten Fleischbesäuerer mikroskopisch untersucht und bezeugt worden ist, daß diese Untersuchung keine Trichinen ergeben habe.

Ein derartig verdächtiges Schwein darf bei einer Geldbuße bis zu Dreißig Thalern nur dann geschlachtet, oder an einen anderen Ort übergeführt werden, wenn die kontrollirende Polizei-Behörde zuvor rechtzeitig hiervon benachrichtigt worden ist. Letztere hat den Gemeindevorstand desjenigen Ortes, in welchen das Thier übergeführt werden soll, von dem betreffenden Verdachte in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

Die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen haben die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren zu überwachen und gegen diejenigen Gemeindevorstände, welche die ihnen hiernach obliegenden Pflichten vernachlässigen, nach Befinden mit entsprechenden Disciplinar-Strafen vorzuschreiten.

Weimar am 1. Februar 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wandsdorf.

II. Nachdem das Kataster von Oberweimar dem Großherzoglichen Rechnungsamte hier zur Führung übertragen worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Weimar am 2. Februar 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

1. März 1866.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Um die gesetzlichen Vorschriften, welche für den Postverkehr innerhalb des Großherzogthumes, sowie zwischen dem Großherzogthume und denjenigen Staaten, deren Posten ebenfalls unter Fürstlich Thurn und Taxisscher Verwaltung stehen, mit den Bestimmungen, welche für den Postvereins-Verkehr gelten, mehr in Einklang zu bringen und damit eine Vereinfachung der vom Publikum zu beobachtenden und von den Postbehörden in Anwendung zu bringenden Taxirungs-Vorschriften herbeizuführen, verordnen Wir, unter im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtages, was folgt:

I.

Die im Artikel 22 des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860 enthaltenen Bestimmungen:

Für Kreuz- und Streifband-Sendungen wird im Falle der Voranzbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von Vier Silberpfennigen bis zum Gewichte von Einem Loth ausschließlich und ferner für je Ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Brief-Porto erhoben.

Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jeberzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt und dürfen nur bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich angenommen werden;

ferner die Bestimmungen im Artikel 23:

Für Waarenproben und Muster, welche vorschristsmäßig verpackt sind, wird bis zu zwei Loth ausschließlich und ferner für je zwei Loth das einfache Brief-Porto nach der Entfernung erhoben.

Dergleichen Sendungen sind bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich als Briefpost-Sendungen zu behandeln;

sowie die Vorschriften im Artikel 24:

Für rekommandirte Briefe ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Rekommandations-Gebühr von zwei Silbergrofchen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen. Die Rekommandations-Gebühr ist jeberzeit zugleich mit dem Porto einzubehen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbefcheinigung des Adressaten (Retour-Receipte) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von zwei Silbergrofchen von dem Absender zu erheben.

Die Rekommandation von Kreuzband- und Muster-Sendungen ist gestattet.

Für dergleichen rekommandirte Sendungen wird uebst dem dafür festgesetzten Porto (Artikel 22, 23) die Rekommandations-Gebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen die für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung;

und endlich der erste Satz des Artikels 25:

Für einen abhanden gekommenen rekommandirten Brief wird mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Verlustes dem Absender eine Entschädigung von 14 Thlr. geleistet. Das Reklamations-Recht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an; erhalten vom Tage dieser Bekanntmachung an auch für den Postverkehr innerhalb des Großherzogthumes und zwischen diesem und den übrigen Ländern des Fürstlich Thurn und Taxischen Post-Bezirkles gesetzliche Gültigkeit, wogegen die §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 16. August 1850 und diejenigen Bestimmungen der §. 7 B und §. 39 der Postordnung, welche denselben widerstreiten, gleichzeitig aufgehoben werden.

Namentlich kleibt die im §. 7 B und §. 39 der Postordnung enthaltene Bestimmung, wonach für über die gesetzliche Zeit irgendwo unbestellt liegen gebliebene

Briefe dieselbe Entschädigung geleistet werden soll, wie für verlorene, auch fernerhin in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

Weimar am 14. Februar 1866.



Carl Alexander.

von Magdorf. G. Thon. von Wisingerode.

G e s e z,

die Einführung mehrerer Bestimmungen
des Postvereins-Vertrages vom 18. August
1860 im innern Verkehre betreffend.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, werden hierdurch folgende das Hebammenwesen betreffende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Alle Hebammen des Großherzogthumes sind verpflichtet, über die zu ihrer Behandlung kommenden Geburten hinfort regelmäßige Tagebücher zu führen, in welchen sie verschiedene die Wöchnerinnen und deren neugeborene Kinder betreffende Fragen nach einem bestimmten Schema vollständig und gewissenhaft zu beantworten haben.

Die Schemen zu diesen Tagebüchern, welche mit den den Hebammen in neuerer Zeit von der Hebammenschule zu Jena mitgegebenen übereinstimmend sind, werden den Hebammen beim Bedarf unentgeltlich von Seiten der betreffenden Amts-Physiker verabfolgt und die letzteren haben zu diesem Zwecke den für ihren Amtsbezirk erforderlichen Vorrath von dem unterzeichneten Staats-Ministerium sich zu erbitten.

Die Großherzoglichen Amts-Physiker haben sich bei geeigneter Gelegenheit die Geburtstagebücher der Hebammen ihrer Bezirke vorlegen zu lassen, um dieselben in Bezug auf Form und Inhalt einer gewissenhaften Prüfung zu unterwerfen, etwaige Mängel derselben aber nach Befinden unter geeigneter Verständigung und Belehrung unmittelbar zu rügen.

II. Die in der Hebammenschule zu Jena sich heranbildenden Hebammen sollen in Zukunft daselbst auch Unterricht im Schröpfen und, nach darin gehörig erlangter Fertigkeit, die Befugniß erhalten, diese Verrichtung bei weiblichen Personen unter

ber deshalb den Wundärzten im §. 32 der Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 auferlegten Bedingung auszuüben, daß dieses nur auf jebeimalige schriftliche oder unmittelbar mündliche Verordnung eines approbirten Arztes geschieht.

Die Hebammen sind bei ihrer Entlassung aus der Hebammenschule von Seiten des Direktors derselben auf die strenge Beobachtung dieser Bedingungen noch besonders zu verpflichten und erhalten hiernach den erforderlichen Schröpf-Apparat von dem genannten Direktor nebst den übrigen Hebammen-Instrumenten ausgehändigt.

III. Die von Seiten der Großherzoglichen Amts-Physiker auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 23. Februar 1863 alle zwei Jahre an das unterzeichnete Staats-Ministerium einzureichenden General-Berichte über die Hebammen ihrer Bezirke haben in Zukunft aus folgenden zwei Theilen zu bestehen:

1) Aus einer tabellarischen Liste der sämtlichen Hebammen und Beihesammen des bezüglichen Amtsbezirkes, in welcher nach einem bestimmten Schema die folgenden Punkte angegeben sein müssen: der Name und Wohnort der betreffenden Hebamme, die Zeit ihrer Geburt und ihrer Anstellung als Hebamme, die Orte ihrer Berufsthätigkeit, die durchschnittliche Zahl der jährlich besorgten Geburten, der Zustand des Geburtstagebuches, des Hebammenlehrbuches und der Instrumente, die theoretischen Kenntnisse, praktischen Fertigkeiten und das sonstige Verhalten derselben als Hebamme; endlich etwaige andere bezügliche Bemerkungen.

Die zur Aufstellung dieser Listen erforderlichen Schemen erhalten die Großherzoglichen Amts-Physiker von der Kanzlei des unterzeichneten Staats-Ministeriums geliefert.

2) Aus einem Begleitschreiben, mittelst welchem die unter 1. erwähnte tabellarische Liste dem unterzeichneten Staats-Ministerium zu überreichen ist und in welchem alle sonstigen Mittheilungen und Vorschläge, das Hebammenwesen betreffend, vorzubringen sind.

Weimar am 24. Januar 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wagsdorf.

Nachdem die Führung des Katasters von Nauendorf bei Verka dem Großherzoglichen Rechnungsdamte Verka a/3. übertragen worden ist, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. Februar 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

14. März 1866.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, den von den Aktionären der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung zu Naumburg am 7. September 1865 gefaßten Beschluß, — wonach auf Grund des, zwischen der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserischen Staatsregierung einerseits und der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft andererseits am 7. Juli 1865 zu Erfurt abgeschlossenen, aus 28 Paragraphen bestehenden, anliegenden Vertrags, sowie des angefügten, vier Paragraphen umfassenden, Statut-Nachtrags von der gedachten Gesellschaft der Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Dietendorf nach Arnstadt übernommen worden ist, — nach Maßgabe des §. 31 des Gesellschafts-Statuts, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte der in der General-Versammlung vom 7. September v. J. zu den §§. 6, 9, 12 und 21 des Vertrags gegebenen Erläuterungen, sowie der dort für den Fall etwaiger Statuten-Nachträge vom Großherzoglichen Regierungs-Kommissar ausgesprochenen Erklärung — zu genehmigen, auch den angeschlossenen Nachtrag zum Statute zu bestätigen gnädigst beschloffen haben, so wird dieses zur Nachricht und Nachachtung anburch bekannt gemacht.

Weimar am 23. Februar 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

von Wagdorf.

V e r t r a g.

Zwischen der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung, vertreten durch den Herrn Staatsrath Braun, sowie der Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserischen Regierung, vertreten durch den Herrn Staatsrath von Wolfersdorf und Herrn Regierungsrath Wille, einerseits, und der in Erfurt domicilirenden Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, vertreten durch deren Direktion, andererseits, ist heute unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung beider Staaten und des Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserischen Landtages, sowie der statutenmäßigen Zustimmung des Verwaltungsrathes, der General-Versammlung und der bei der Thüringischen Eisenbahn beteiligten Staatsregierungen folgender Vertrag verabredet worden:

§. 1.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von ihrer Station Dietendorf durch die Kluren Alt-Dietendorf, Apfelfeld, Sülzenbrück und Haarhausen nach Arnstadt in der Weise zu übernehmen, daß sie Eigenthümerin des neuen Bahnunternehmens wird, dieses aber einen abgesonderten Zweig des Stammunternehmens bildet.

Zu dem Ende sind die nachstehenden Bestimmungen vereinbart worden.

§. 2.

Die Herzoglich Gothaische und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserische Staatsregierung werden ihrerseits der Thüringischen Eisenbahn-Verwaltung die Konzession zur Ausführung der im §. 1 gedachten Zweigbahn ertheilen und hinsichtlich der Erwerbung und Benutzung des für die Bahn erforderlichen Grund und Bodens für ihre Lande gefegliche Expropriations-Bestimmungen erlassen, soweit solche noch nicht vorhanden sind.

Die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich, neben der Areal-Entschädigung auch alle Anlagen einzurichten und zu unterhalten, welche die beiderseitigen Regierungen an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluths-Anlagen zc. nöthig finden, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden. Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist die Eisenbahn-Gesellschaft zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung Kaution zu bestellen haben.

Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an die Staaten gemacht und entweder von der Eisenbahn-Verwaltung selbst anerkannt, oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt worden, ist die Gesellschaft einzustehen verpflichtet.

§. 3.

Die technischen Vorarbeiten zur Feststellung der Bahnlinie und zur Ausführung der Bahn, der Bahnhofsanlagen und der Betriebseinrichtungen sind zunächst der Herzoglich Gothaischen Staatsregierung vorzulegen, welche dieselben nach erfolgter Prüfung der Fürstlich Schwarzburg-Sonderhäuserischen Regierung behufs der von ihr zu ertheilenden Zustimmung bezüglich der in ihr Gebiet fallenden Strecke mittheilen und die erfolgte beiderseitige Genehmigung der Gesellschaft eröffnen wird.

In Ansehung der Fahrzeuge einschließlich der Lokomotiven genügt eine von der Königlich Preussischen Regierung erfolgte Prüfung und beide betheiligte Staatsregierungen werden diese Betriebsmittel, wenn die Königlich Preussische Regierung sie für genügend erklärt und die betreffende bestimmungsmäßige Bescheinigung darüber ausgestellt hat, in ihren Gebieten zulassen.

Die Spurweite der neuen Bahn soll überall gleichmäßig vier Fuß acht und einen halben Zoll englischen Maßes im Lichten der Schienen betragen. Die Bahn selbst wird nur mit einem Geleise ausgeführt, die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich jedoch, auf Station Dietendorf solche bauliche Einrichtungen zu treffen, daß der Uebergang der Transporte von der Hauptbahn auf die Zweigbahn und umgekehrt, und zwar je nach den verschiedenen Richtungen in einer dem Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs entsprechenden Weise, erfolgen kann.

§. 4.

Nachdem für die projektirte Bahn die Konzessionen (§. 2) ertheilt sein werden, muß mit der Fertigstellung der Baupläne und Anschläge ohne Verzug vorge-schritten werden. Nach Vollendung und Genehmigung derselben (§. 3) soll der Bau der Bahn sofort begonnen und längstens binnen Jahresfrist vollendet werden.

Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Frist bleibt den Staatsregierungen vorbehalten, die Anlage, sowie sie liegt, für Rechnung der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von sechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen.

§. 5.

Das Anlage-Kapital, welches erforderlich ist zum Bau und zur vollständigen Ausrüstung der Bahn, zur Erweiterung des Thüringischen Anschlußbahnhofes in

Dietendorf und der Gebäulichkeiten daselbst, soweit solche lebiglich durch die Einführung und den Betrieb der neuen Bahn nöthig werden sollte, zur Beschaffung der für die neue Bahn erforderlichen Transport-Mittel, zur Verzinsung des Anlage-Kapitals während der Bauzeit, wird, den bisherigen Ermittelungen entsprechend, auf 338,000 Thaler angenommen.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft wird dasselbe durch eine mit $4\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinsende Anleihe beschaffen. Der Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserischen Regierung wird das Recht eingeräumt, jeder Zeit für diese Anleihe ganz oder theilweise als Gläubigerin einzutreten und zu diesem Zwecke die Kündigung derselben resp. des betreffenden Theiles zu verlangen.

§. 6.

Sobald die Baurechnung für die neue Bahn festgestellt ist, wird das Kapital, welches sich

- 1) für den Bau der Bahn nebst allem Zubehör, incl. der Erweiterung der Station Dietendorf (§. 5),
 - 2) für Anschaffung der Transport-Mittel,
 - 3) für die Bestreitung derjenigen General-Kosten, welche sich nicht abgesondert verrechnen und direkt aus dem Bau-Fonds verausgaben lassen und welche mit $\frac{1}{4}$ Prozent der Ausgabe ad 1 der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu erstatten sind,
 - 4) für die Verzinsung mit $4\frac{1}{2}$ Prozent der während der Bauzeit, d. h. bis zu dem auf die Betriebseröffnung der ganzen Bahn von Dietendorf bis Arnstadt folgenden 1. Januar, aufgenommenen Darlehen (§. 5),
- als nothwendig ergibt, unter Mitwirkung eines von der Schwarzburg-Sondershäuserischen Regierung zu bestellenden Kommissars definitiv festgestellt.

§. 7.

1) Sollte für die Vollendung des Neubaus und die Ausrüstung der neuen Bahn, sowie für die Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel ein größeres Kapital als 338,000 Thaler nöthig sein, so ist auch der Mehrbedarf in gleicher Weise, wie die Anschlagssumme (§. 5), von der Thüringischen Eisenbahn-Verwaltung durch Aufnahme von Darlehen zu decken.

Die Festsetzung des Mehrbedarfs erfolgt durch die Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserische Regierung.

Die Thüringische Eisenbahn-Verwaltung ihrerseits wird jedoch bei Ausführung des Baues auf möglichste Ersparniß bedacht sein, damit unbeschadet der So-

libität des Baues, wenn thunlich, eine Minderung der anschlagsmäßigen Bausumme erreicht werden kann.

2) Sollte sich ferner, nach Feststellung des Anlage-Kapitals und Eröffnung der Bahn herausstellen, daß eine Vermehrung des Anlage-Kapitals erforderlich sein wird und deshalb für dieselbe die Beschaffung von Gelbmitteln sich nöthig machen, so ist zur Aufbringung derselben die Zustimmung der beteiligten beiden Staatsregierungen erforderlich und kann dieselbe an die Bedingung eines festzustellenden Zins- und Tilgungs-Fonds für die aufzunehmenden Darlehen geknüpft werden.

§. 8.

Der Reinertrag der neuen Bahn wird bergestalt berechnet, daß von den gesamten jährlichen Betriebseinnahmen derselben

- a) die wirklich verausgabten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Transportkosten einschließlich der Kosten für die allgemeine Verwaltung (§. 9),
- b) der zum Reserve- resp. Erneuerungs-Fonds fließende Jahresbeitrag nach einem von den Gesellschaftsvorständen aufzustellenden und der Genehmigung der beiden beteiligten Staatsregierungen unterliegenden Regulative,
- c) die Zinsen bezüglich jährlichen Amortisations-Quoten etwaiger nach Eröffnung der Bahn aufgenommener Darlehen (cfr. §. 7 Nr. 2),

abgezogen werden.

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn ist die neue Bahn selbstverständlich nicht verhaftet.

§. 9.

Hinsichts der Aufstellung der Betriebsrechnung für die neue Bahn, der Rechnung für die Thüringische Hauptbahn gegenüber, gelten folgende Feststellungen:

- 1) Zu den Gesamtkosten für die allgemeine Verwaltung der Thüringischen Eisenbahn, sowie für die durch die Techniker der Hauptbahn zu übernehmende Oberaufsicht über die neue Bahn wird ein besonderer Beitrag nicht gewährt, dagegen erhält die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft aus den Einnahmen der neuen Bahn für die notwendige Vermehrung des allgemeinen Bureau-Personals in den ersten fünf Jahren einen Jahresbeitrag von fünf Silbergroschen pro Zugmeile der Zweigbahn. Nach Verlauf der ersten fünf Jahre findet eine neue Vereinbarung über den Beitrag zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung statt.
- 2) Die Kosten der Bahn- und Transport-Verwaltung tragen die Hauptbahn und die neue Bahn je zur Höhe ihrer wirklichen Ausgaben; an den Kosten

der Station Dietendorf participirt die Zweigbahn mit einem nach der Zahl der Züge zu bestimmenden Antheile der gesammten Stations-Kosten.

- 3) In Betreff der Benutzung der Betriebsmittel der Hauptbahn und der Zweigbahn werden beide als selbstständige Verwaltungen betrachtet und finden bezüglich des Ueberganges und der gegenseitigen Benutzung derselben die Vorschriften des jeweilig im mitteldeutschen Verbande geltenden Regulatives Anwendung.

Bezüglich des Verkehrs mit anderen Bahnen sind dieselben Wagenbenutzungs-Regulative entscheidend, wie sie zwischen der Thüringischen Bahn und den fremden Bahnverwaltungen jederzeit vereinbart sind.

Sollten auch Lokomotiven und Tender der Hauptbahn auf der Zweigbahn zur Benutzung kommen, oder umgekehrt, so findet eine Vergütung mit 27 Sgr. für jede Lokomotiv-Reise statt, excl. jedoch der besonders zu berechnenden Vergütung für etwaige Mitstellung des Fahr- Personals.

Die Unterhaltung der Transport-Mittel der Zweigbahn verpflichtet sich die Thüringische Eisenbahn-Verwaltung zu übernehmen; sie wird dieselbe in ihren Werkstätten durch ihre Beamten und Arbeiter ausführen lassen und dafür nur die Selbstkosten in Anrechnung bringen.

Die Betriebsrechnung über die neue Bahn wird von dem Verwaltungsrathe der Thüringischen Bahn geprüft und dechargirt, ist aber demnächst alljährlich der Herzoglich Gothaischen sowie der Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserischen Regierung zur Revision zu überreichen und ist die Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet, Anweisungen für die Rechnungsführung, durch welche eine klare Ein- und Uebersicht in und über den Stand des Unternehmens geboten wird, Folge zu leisten.

§. 10.

Sollte der Reinertrag des neuen Bahnunternehmens (§. 8) nicht dazu hinreichen, um das gesammte nach den §§. 6 und 7 Nr. 1 definitiv festgestellte Anlage-Kapital mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich zu verzinsen, so ist die Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserische Regierung verpflichtet, der Thüringischen Eisenbahn-Verwaltung den Fehlbetrag bis zu $4\frac{1}{2}$ Prozent des Anlage-Kapitals jährlich zu erstatten und die betreffende Summe sofort nach Vorlage des Rechnungsabchlusses des abgelaufenen Jahres an die Hauptkasse der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu erstatten und resp. einzuzahlen.

§. 11.

Die Zinsen-Garantie Seitens der Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserischen Staatsregierung (§. 10) hört auf, nachdem die neue Bahn zehn Jahre hinter ein-

ander einen Reinertrag ergeben haben wird, welcher zur festgestellten Verzinsung des Anlage-Kapitals ausreicht. Eine etwaige frühere gänzliche oder theilweise Tilgung des Anlage-Kapitals Seitens der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft kommt der Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserischen Regierung gegenüber nicht in Betracht.

§. 12.

Ueberschreit der Reinertrag eines Jahres $4\frac{1}{2}$ Prozent des gesammten Anlage-Kapitals, so wird der überschießende Betrag dergestalt getheilt:

- 1) daß zunächst die von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft in den Vorjahren etwa vorgeschossenen, aus den betreffenden Jahreseinnahmen nicht gedeckten, Betriebskosten in erster Reihe erstattet werden,
- 2) daß demnächst die von der Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserischen Staatsregierung etwa zur Verzinsung des Anlage-Kapitals geleisteten Zuschüsse zurückerstattet werden,
- 3) daß endlich der weitere Ueberschuß zur Hälfte der Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserischen Staatsregierung, zur andern Hälfte dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen zufließt und zwar selbst dann, wenn inzwischen die von ersterer übernommene Zinsen-Garantie (§. 10) schon ihre Endschafft erreicht haben sollte.

§. 13.

Die neue Bahn darf dem Verkehre nicht eher übergeben werden, als bis nach vorheriger Revision der Anlage von den beiderseitigen Staatsregierungen die Genehmigung dazu erteilt worden ist.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transport-Anstalten in jedem Zustande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann. Sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden.

§. 14.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet:

- 1) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit der Postverwaltung zu bringen;
- 2) sie übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelber und postzwangspflichtigen Pakete, bezüglich deren für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen die Grenze auf 20 Zollpfund bestimmt wird;
- 3) sie übernimmt den unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sein werden, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern;

ebenso die unentgeltliche Beförderung der zum ambulanten Postdienste erforderlichen Post-Kondukteure oder sonstigen Postbediensteten.

Sollte zur Beförderung der Postgüter die Herstellung besonderer Räume in Eisenbahnwagen gewünscht werden, so hat die Eisenbahn-Verwaltung auch diese auszuführen, erhält aber von der Postverwaltung die Kosten der Herstellung und die späteren Kosten der Wiedereinrichtung des früheren Zustandes erstattet;

- 4) für den Fall die Postverwaltung es nöthig finden sollte, der Eisenbahn-Gesellschaft Reisende zur Beförderung zu überweisen, so sind dieselben vorzugsweise vor anderen Personen auf derjenigen Klasse von Bahnwagen, die dazu von der Post für immer bestellt werden sollen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Personengelbes dieser Wagen zu befördern;
- 5) die mit Postfreipässen versehenen Personen sind unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen;
- 6) für den Fall der regelmäßigen Postbetrieb auf der Eisenbahn durch die Schuld der Verwaltung derselben unterbrochen werden sollte, daß die Postverwaltung ihren Betrieb einstweilen durch andere Anstalten zu besorgen genöthigt werden würde, ist der hierdurch veranlaßte Kostenaufwand ihr zu ersetzen.

Mit Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem die Fürstlich Thurn und Taxis'sche Postverwaltung zu den beiden kontrahirenden Regierungen steht, behalten sich dieselben ausdrücklich die Bestimmung darüber vor, ob und inwieweit die der Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich der Post vorstehend auferlegten Leistungen der qu. Fürstlichen Postverwaltung wirklich überwiesen, oder für die Staatskassen in Anspruch genommen werden sollen.

Uebrigens sollen die zum Vortheile der Post bestimmten Leistungen sich nur auf die Postverwaltung jeder der beiden kontrahirenden Regierungen innerhalb des eigenen Gebietes beziehen.

§. 15.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, die Anlage eines elektro-magnetischen Staats-Telegraphen Seitens der beiden theilhaftigen Staatsregierungen, oder Seitens einer von beiden zu bezeichnenden andern Staatsregierung unentgeltlich zu gestatten, ebenso die Dienst-Depeschen beider Regierungen auf und nach denjenigen Telegraphen-Stationen, wo keine Staats-Telegraphen-Station sich befindet, unentgeltlich zu befördern.

§. 16.

Rücksichtlich der Benutzung der neuen Bahn zu Zwecken der Militär-Verwaltung wird Folgendes festgesetzt:

- 1) Für alle Transporte von Militär-Personen oder Militär-Effekten, welche für Rechnung der Herzoglich Sachsen-Gothaischen oder der Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserischen Militär-Verwaltung auf der Eisenbahn zwischen Dietendorf und Arnstadt bewirkt werden, wird den beiderseitigen Verwaltungen völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahn-Verwaltung nach ganz gleichen Grundsätzen erfolgen soll.
- 2) Wenn in Folge außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Herzoglichen oder der Fürstlichen Regierung größere Truppenbewegungen stattfinden sollen, so liegt der Eisenbahn-Verwaltung die Pflicht ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnissen, sowie von Militär-Effekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transport-Mittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und, soweit thunlich, hierzu in Stand zu setzen; nicht minder die mit Militär-Personen besetzten und die mit Militär-Effekten beladenen, von einer anstoßenden Bahn kommenden Transport-Fahrzeuge, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, auf die eigene Bahn zu übernehmen, auch mit den disponiblen Lokomotiven weiter zu führen.

Als Fahrpreis für den in den Fällen sub 1 und 2 sich nöthig machenden Transport von Truppen, Militär-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen sollen keine höheren als die zwischen der Direktion der Thüringischen Eisenbahn und den bei derselben betheiligten Staatsregierungen jeweilig vereinbarten Sätze zur Erhebung gelangen.

- 3) Im Falle eines Bundesaufgebotes bezüglich des Transportes von Truppen und Heeresbedürfnissen ist die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet, desfalligen von Bundeswegen getroffenen und noch getroffen werdenden Vorschriften nachzukommen. Als Vergütungssätze kommen die in der Beilage 7 zum provisorischen Verpflegungs-Reglement für das deutsche Bundesheer nach Bundesbeschluß vom 31. Dezember 1863 festgesetzten oder noch festgesetzt werden Beträge in Anwendung.

Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonal der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist. Hinsichtlich des

an die Eisenbahn-Verwaltung zu entrichtenden Fahrgeldes tritt wie unter 1 eine völlige Gleichstellung der gegenseitigen Militär-Verwaltungen ein.

§. 17.

Der Tarif und die Fahrpläne für die neue Bahn unterliegen der Genehmigung der beiden beteiligten Staatsregierungen.

Die Thüringische Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, zur Aufnahme des Verkehrs der Ortschaften an der neuen Bahn eine Haltestelle an einer noch zu vereinbarenden Stelle zu errichten.

Für den Verkehr zwischen Dietendorf und Arnstadt sind täglich mindestens drei Züge mit Personenbeförderung und zwar in beiden Richtungen, abzulassen, welche Anschluß an die in Dietendorf ankommenden bezüglich abgehenden Personenzüge der Thüringischen Bahn haben.

Die Bestimmung darüber, welche Züge an der Haltestelle anzuhalten haben, bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten.

§. 18.

Zur Handhabung der ihnen über die Bahnstrecke in ihrem Gebiete zustehenden Hoheits- und Aufsichts-Rechte werden die kontrahirenden Staatsregierungen beständige Kommissarien bestellen, welche die Beziehungen ihrer Regierungen zu der Eisenbahn-Verwaltung in allen Fällen zu vertreten haben, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden geeignet sind. Die Herzogliche Regierung wird außerdem, unbeschadet des Hoheits- und Aufsichts-Rechtes der Fürstlichen Regierung bezüglich der in ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke, die Ueberwachung des ganzen Unternehmens im Allgemeinen und des Geschäftsbetriebes der Eisenbahn-Gesellschaft bewirken. Zu dem Ende wird die Eisenbahn-Verwaltung sich stets und überall zunächst an den Herzoglichen Kommissar zu wenden haben, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch der Fürstliche Kommissar, bezüglich des auf der im Sondershäuser Gebiete belegenen Bahnstrecke stattfindenden Betriebes, in Ausübung des Aufsichtsrechtes die Initiative zu ergreifen befugt ist. Durch dieses Vorgehen darf jedoch niemals der Einheitlichkeit der Betriebsaufsicht Eintrag geschehen.

Beide Staats-Kommissarien haben das Recht, in allen das neue Bahnunternehmen berührenden Fragen an den Sitzungen der Direktion und des Verwaltungsrathes der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft mit beratender Stimme Theil zu nehmen, unbeschadet natürlich der Stimmberechtigung des Gothaischen Kommissars, dessen Funktionen mit denen des von der Herzoglich Gothaischen Regierung auf Grund

des §. 45 des Statuts der Thüringischen Eisenbahn ernannten Direktions-Mitgliedes in Einer Person vereinigt werden sollen.

§. 19.

Die Bahn-Polizei wird unter Aufsicht der dazu in dem Gebiete der beiden Regierungen kompetenten Behörden in Gemäßheit des von den beiden Regierungen zu vereinbarenden und für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahn-Polizei-Reglements gehandhabt werden.

§. 20.

Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Aufsichts- und Betriebs-Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den kompetenten Behörden des betreffenden Staates in Pflicht zu nehmen.

Die Bahnverwaltung hat bei Anstellung der den unteren Kategorien des Bahn-Personals angehörigen Beamten, welche innerhalb des betreffenden Staatsgebietes ihren festen Wohnsitz haben sollen, Angehörige des bezüglichen Gebietes bei gehöriger Befähigung auf ihre Bewerbung vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die Betriebsbeamten sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disciplin der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft als der kompetenten Aufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

§. 21.

Von dem Reinertrage des Unternehmens soll eine Abgabe erhoben werden, für welche nachstehende Bestimmungen in Anwendung kommen:

- a) Als Reinertrag gilt lediglich der nach den Bestimmungen des §. 8 festgestellte Betrag;
- b) die Abgabe ist nach dem in jedem einzelnen Jahre aufkommenden Reinertrage zu berechnen und stuft sich nach der Höhe desselben bergestalt ab, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich 4 Prozent des nach §. 6 und §. 7, 1 definitiv festgestellten Anlage-Kapitals $\frac{1}{40}$. dieses Ertrages, bei einem höheren Reinertrage aber außerdem und zwar von dem Mehrertrage über 4 bis 5 Prozent einschließlich $\frac{1}{20}$. dieser Ertrags-Quote, von dem Mehrertrage über 5 bis 6 Prozent einschließlich $\frac{1}{10}$. dieser Ertrags-Quote, von dem Mehrertrage über 6 Prozent $\frac{2}{10}$. dieser Ertrags-Quote zu entrichten sind.

Die Erhebung der Abgabe unterbleibt für die Jahre, in welchen in Folge der von der Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserischen Regierung übernommenen Zins-

Garantie Zuschüsse von der genannten Regierung zu leisten sind, wobei es gleichgültig ist, ob ihr die Zuschüsse theilweise von einem Rück-Garanten zu ersetzen sind.

Für die Dauer der Zinsen-Garantie kommen in den Jahren, in welchen wegen Höhe des Reinertrages keine Zinsenzuschüsse erforderlich sind, die etwa von der Stammbahn geleisteten Betriebsvorschüsse sowie die etwa von der Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserischen Regierung geleisteten Zinsenzuschüsse vor Berechnung der Staatssteuer von dem Reinertrage in Abzug.

Die Herzoglich Gothaische Regierung wird den Abgabebetrag für die ganze Bahnstrecke berechnen, feststellen und nach Maßgabe der Längenausdehnung der in den beiderseitigen Gebieten belegenen Bahnstrecken repartiren, auch den Reparitions-Plan der Fürstlich Sondershäuserischen Regierung mittheilen. Die Eisenbahn-Verwaltung hat demnächst die bezüglichen Antheile an die betreffende Herzoglich Gothaische und beziehungsweise Fürstlich Sondershäuserische Einnahmebehörde abzuführen.

Anderer Abgaben, mit alleiniger Ausnahme der Grundsteuer, dürfen der Eisenbahn-Verwaltung für die in den beiderseitigen Staatsgebieten belegenen Bahnstrecken nicht auferlegt werden.

§. 22.

Zur Anlage etwaiger an die neue Bahn anschließender Zweigbahnen ist die Genehmigung der beiden beteiligten Regierungen erforderlich.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, nach der Bestimmung der beiden Regierungen den Anschluß anderer Eisenbahn-Unternehmungen an die Zweigbahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen.

§. 23.

Die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der in Rede stehenden Bahn in gleicher Richtung von Dietendorf nach Arnstadt fortlaufen würde, soll binnen einem Zeitraume von 30 Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden; anderweite Verbesserungen der Kommunikation zwischen diesen Orten sind jedoch hierdurch nicht beschränkt.

§. 24.

Jeder der beiden Regierungen bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn Dietendorf-Arnstadt mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzulaufen.

Hierbei ist, vorbehältlich jeder anderweiten hierüber durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- 1) Die Abtretung kann nicht eher als nach Verlauf von 30 Jahren von dem Zeitpunkte der Transport-Eröffnung gefordert werden.
- 2) Es muß der Eisenbahn-Verwaltung die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Absicht mindestens 1 Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkte angefündigt werden.
- 3) Die Entschädigung der Eisenbahn-Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen:

a) Zur Berechnung gezogen werden nur die der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zugeflossenen Erträge derjenigen fünf Jahre, welche mit dem, dem Tage der Kündigung vorhergehenden, 31. Dezember abschließen und zwar dergestalt, daß

α. für diejenigen dieser fünf Jahre, in welchen der Reinertrag nicht zu einer Verzinsung des Anlage-Kapitals mit $4\frac{1}{2}$ Prozent ausreichte, lediglich der Betrag dieser ($4\frac{1}{2}$ prozentigen) Zinsen des Anlage-Kapitals,

β. für diejenigen Jahre dagegen, in denen sich ein größerer Ueberschuß herausgestellt hat, der sub α gedachte Zinsbetrag nebst dem nach §. 12 sub 3 auf die Thüringische Bahn entfallenen Antheil an dem Mehrertrage des Reinertrages

als Jahreserträge eingestellt werden. Die Durchschnittssumme der so berechneten Erträge der qu. fünf Jahre werden als $4\frac{1}{2}$ prozentige Zinsen kapitalisirt und der auf diese Weise gefundene Kapital-Betrag an die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft gezahlt.

- b) Die auf dem neuen Bahnunternehmen etwa haftenden Schulden, zu denen selbstverständlich das Anlage-Kapital oder ein Theil desselben nicht zu rechnen ist, werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Eisenbahn-Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Aktiv-Forderungen auf die Staatskasse übergehen.

Zu den Schulden zählen namentlich auch die von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft etwa vorgeschossenen, aus den späteren Jahreseinnahmen noch nicht gedeckten, Betriebskosten früherer Jahre, sowie etwaige noch nicht ersattete Zinszuschüsse der Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserischen Regierung.

- c) Gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zum Transport gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Eisenbahn-Gesellschaft angeammelte Reserve-Fonds resp. Erneuerungsfonds (§. 8, b) mit übereignet.
- d) Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Activa und Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahn.

§. 25.

Sollte die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft es für thunlich halten, die zur Deckung des Anlage-Kapitals der Zweigbahn aufgenommene Anleihe ganz oder zu ihrem Restbetrage zu kündigen, um einen geringern Zinsfuß für sich zu erlangen, so sollen die dadurch erlangten Vortheile gleichmäßig auch der Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserischen Staatsregierung zu Gunsten gehen und es wird demgemäß vorbehalten, die §§. 5, 7, 10, 11, 12, 21 und 24 darnach zu amendiren.

§. 26.

Die ertheilte Konzession wird verwirkt und die Bahn mit den Transport-Mitteln und allem Zubehör für Rechnung der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine oder die andere der ihr auferlegten Konzessions-Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer enblichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

§. 27.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen der Zweigbahn, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft von den beiden Staaten einen besondern Ersatz nicht verlangen.

§. 28.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des durch Konzessions-Urkunde vom 20. August resp. 10. und 13. September 1844 bestätigten Statutes der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft und deren landesherrlich genehmigte Nachträge auch auf das Unternehmen des Baues und Betriebes der Dietendorf-Urnstädtler Bahn Anwendung.

Auch sind, insoweit durch diesen Vertrag und den noch erforderlichen weiteren Statuten-Nachtrag nicht ein Anderes festgestellt wird, die Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten mit ihren Nachträgen für die Verwaltung des neuen Unternehmens maßgebend.

So geschehen Erfurt am siebenten Juli 1800 fünf und sechzig.

**Die Direktion
der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.**

gez. **L. Braun.**
von Wolfersdorf.
Franz Wille.

gez. **von Kostiz.** **Dr. Reinhard.**
Kräger. **Herrmann.**
Eichel. **K. Niemann.**
Hartnack.

N a c h t r a g

zum

Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft wird auf die Erbauung und den künftigen Betrieb einer Zweigbahn von der Station Dietendorf nach Arnstadt ausgedehnt.

§. 2.

Das zur Ausführung des neuen Unternehmens erforderliche Kapital wird vorläufig auf 338,000 Thaler festgestellt.

§. 3.

Die Beschaffung des Anlage-Kapitals von 338,000 Thalern erfolgt durch Aufnahme einer Anleihe gegen Ausgabe von auf den Namen der Gläubiger lautenden Schuldscheinen.

§. 4.

Rücksichtlich der Verhältnisse der neuen Zweigbahn zu der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserischen Staatsregierung

ist der mit diesen beiden Regierungen abgeschlossene Vertrag vom 7. Juli 1865 maßgebend. Im Uebrigen finden auch auf diese Zweigbahn die Bestimmungen des durch Konzessions-Urkunden vom 20. August resp. 10. und 13. September 1844 genehmigten Statutes der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft und deren landesherrlich genehmigte Nachträge gleichmäßig Anwendung.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem die Innungen
 der Weber im Junftbezirke Kreuzburg
 und
 der Schuhmacher im Junftbezirke Lobeda
 ihre Auflösung beschlossen und die diesfalligen Verhandlungen stattgefunden haben: so wird nach Maßgabe des §. 52 der Ausführungsverordnung vom 12. November 1862 zur Gewerbeordnung die erfolgte Aufhebung der juristischen Persönlichkeit genannter Innungen hiermit bekannt gemacht.

Weimar am 17. Februar 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Innern.
 Für den Departements-Chef.
J. von Helldorff.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der neuen Vermessungsergebnisse die postmäßige Entfernung

- a) vom Posthause zu Gera bis Weida mit $1\frac{1}{3}$ Meile und
 - b) von Greiz bis zum Posthaus in Weida mit $2\frac{2}{3}$ Meilen
- festgesetzt, gleichzeitig aber das Personengeld auf den Post-Kurven zwischen den genannten Orten von 7 Sgr. auf 6 Sgr. für Person und Meile ermäßigt worden ist.

Weimar am 9. Februar 1866.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
A. Bergfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

8. April 1866.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und dem Königreiche Italien am 31. Dezember v. J. abgeschlossene Handelsvertrag am 12. März d. J. zu Berlin gegenseitig ratificirt worden ist; so wird derselbe auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, nachstehend in dem französischen Urtexte unter Beifügung einer deutschen Uebersetzung zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Weimar am 20. März 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Großherzoglichen Hauses
und der auswärtigen Angelegenheiten.

Departement der Finanzen.

von Wagdorf.

G. Thon.

TRAITÉ DE COMMERCE

ENTRE

LE ZOLLVEREIN ET L'ITALIE.

Handels-Vertrag

zwischen

dem Zollverein und Italien.

Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté le Roi de Bavière, Sa Majesté le Roi de Saxe et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade agissant tant en Leur nom et respectivement pour les autres Pays

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, sowohl für Sich

et parties de Pays souverains compris dans le système de douanes et d'impôts de Prusse, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklenbourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, le Duché d'Anhalt, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (*Zollverein*), savoir: la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Frankfort d'une part,

et

Sa Majesté le Roi d'Italie d'autre part,

voulant régler les relations commerciales entre les États du Zollverein et l'Italie,

und beziehungsweise in Vertretung der dem Preussischen Zoll- und Steuer-System angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Seine Majestät der König von Italien andererseits,

in der Absicht, die Handels-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Ita-

ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Otto - Edouard - Léopold Comte de Bismarck-Schönhausen, Son Président du conseil et Ministre des affaires étrangères,

Sa Majesté le Roi de Bavière:

M. Louis - Maximilian - Evariste Comte de Montgelas, Son Chambellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse.

Sa Majesté le Roi de Saxe:

M. Charles - Adolphe Comte de Hohenthal, Son Conseiller privé actuel, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:

M. Jean Baron de Türckheim, Son Chambellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse.

et

lien zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold Grafen von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchsth Ihren Präsidenten des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Seine Majestät der König von Bayern:

den Herrn Ludwig Maximilian Evarist Grafen von Montgelas, Allerhöchsth Ihren Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

Seine Majestät der König von Sachsen:

den Herrn Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Allerhöchsth Ihren Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Carl Freiherrn von Türckheim, Allerhöchsth Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen

und

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. Jules-Camille Comte de Barral de Monteauvrard, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

lesquels après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Article 1.

Les sujets des États du Zollverein en Italie et les sujet de Sa Majesté le Roi d'Italie dans les États du Zollverein, soit qu'ils s'y établissent soit qu'ils s'y résident temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et des industries, des même droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les sujets de la nation la plus favorisée sous ses rapports.

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de l'Italie qui seront importés dans les Zollverein, et les produits du sol et de l'industrie des États du Zollverein qui seront importés en Italie, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis au même traitement et nommément ne

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Julius Camill Grafen von Barral de Monteauvrard, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Italien und die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Italien, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse Italiens, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Italien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung

seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 3.

A l'exportation vers l'Italie il ne sera perçu dans le Zollverein et à l'exportation vers le Zollverein il ne sera perçu en Italie d'autre ni de plus hauts droits de sortie qu' à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit.

Article 5.

Toute faveur, toute immunité, tout réduction du tarif des droit d'entrée et de sortie que l'une des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

De plus aucune des Parties Contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne

unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Italien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Italien Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von Italien soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Italien von jeder Durchgangsabgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem andern zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen,

serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

La disposition qui précède sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la Confédération germanique imposent aux États allemands qui composent le Zollverein.

Article 6.

En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leur emballages, les dessins et marques de fabrique ou de commerce, les sujets de chacun des États contractants jouiront respectivement dans l'autre de la même protection que les nationaux.

Article 7.

Le présent traité entrera en vigueur huit jours après l'échange des ratifications. Toutefois la disposition de l'article 6 ne sera exécutoire que quatre mois après ce terme.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 30 juin 1875. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, il demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes l'aura dénoncé.

welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorstehende, auf Ausfuhr-Verbote bezügliche Bestimmung kann den, aus dem Bundes-Verhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörigen deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll acht Tage nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden in Kraft treten. Jedoch soll die Bestimmung des Artikels 6 erst vier Monate nach diesem Zeitpunkt zur Ausfuhrung gelangen.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Article 8.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 31 Décembre 1865.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigebracht.

So geschehen zu Berlin
den 31. December 1865.

Bismarck-Schönhausen.

C. de Barral.

Bismarck-Schönhausen. C. de Barral.



Montgelas.

Montgelas.



Hohenthal.

Hohenthal.



Türkheim.

Türkheim.



Ministerial-Bekanntmachung.

Zwischen der Großherzoglich Sächsischen und der Königlich Sächsischen Staatsregierung ist durch den Austausch von Ministerial-Erklärungen vom 31. Januar und 6. März d. J. folgender Nachtrag zu der zwischen beiden Regierungen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unterm 2./31. Januar 1847 getroffenen Uebereinkunft vereinbart worden:

I.

„Urkunden, welche vor einem Gerichte des einen Staates aufgenommen oder „anerkannt worden sind, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen „sind, einer Legalisirung nicht, um in dem andern Staate als glaubwürdig „zu gelten.

II.

„Urkunden der in Gemäßheit der Notariats-Ordnung für das Königreich „Sachsen vom 3. Juni 1859 ernannten Notare, wenn sie mit den, diesen „Notaren verliehenen, das königliche Wappen enthaltenden Amtssiegel ver- „sehen sind, sowie, dafern das Institut der Notare auch im Großherzog- „thume Sachsen-Weimar-Eisenach eingeführt werden sollte, auch der Groß- „herzoglich Sächsischen Notare, wenn sie mit dem ihnen verliehenen Amts- „siegel versehen sind, sind den Urkunden der Gerichte gleich zu achten und „daher ebenfalls einer Legalisirung nicht bedürftig.

Dieser Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 20. März 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Großherzoglichen Hauses
und der auswärtigen Angelegenheiten.

Departement der Justiz
und des Kultus.

von **Wagdorf.**

von **Wingsierode.**

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

11. April 1866.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem der nachstehend abgedruckte Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und der freien Hansestadt Bremen, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, gegenseitig ratificirt worden ist, so wird derselbe auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 21. März 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Großherzoglichen Hauses

Departement der Finanzen.

und der auswärtigen Angelegenheiten.

von **Wagdorf.****G. Thon.**

V e r t r a g

zwischen

Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits,

die

Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und Seine Königliche

Hohheit der Großherzog von Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli, 12. October 1864 und vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Nezeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, auch fernerweit die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten möglichst zu fördern, haben zum Zweck der Aufrechterhaltung des hierauf abzielenden Vertrags vom 26. Januar 1856, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Hermann Christian August Cammann;

Seine Königliche Hohheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hohheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator und Doctor der Rechte Arnold Dudawig,
den Senator und Doctor der Rechte Alexander Carl Conrad Adolph
Kottmeier und
den Senator Friedrich Ludolf Grave,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen Preußen, Hannover und Kurheffen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse am 26. Januar 1856 abgeschlossene Vertrag wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, aufrecht erhalten.

Für diesen Zeitraum bleibt derselbe mit den dazu gehörigen Uebereinkünften auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Bremen, und die Bremischen Staatsangehörigen, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Die Verabredung im Artikel 4 des Vertrages vom 26. Januar 1856 unter Nr. 1, nach welcher, unter den in jenem Artikel angegebenen Beschränkungen, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein- und Ausgangs-abgaben in keinem der contrahirenden Staaten Erzeugnisse des Gebiets des andern contrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außer-deutschen Staats behandelt werden dürfen, wird dahin erweitert, daß die vorbezeichnete Behandlung auch nicht ungünstiger sein darf, als diejenige der gleichartigen Erzeugnisse anderer nicht zum Zollverein gehörender deutscher Staaten.

Zugleich hat man sich in Beziehung auf die Formalitäten der Zollabfertigung der auf den Eisenbahnen beförderten Waaren und Effekten dahin geeinigt, daß bei dem vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen alle nach den Zollgesetzen zu-

lässigen und namentlich alle diejenigen Erleichterungen eintreten sollen, welche rücksichtlich der Formalitäten der Zollabfertigung dem Verkehr auf einer andern, die Grenze überschreitenden Eisenbahn gewährt sind oder künftig noch gewährt werden.

Artikel 4.

Es sollen

- 1) eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von Bremischen Handlungsreisenden oder in Bremen von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, beiderseits, soweit nöthig, unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhose erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt. Ferner wird
- 2) zur weitem gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden für Gegenstände, welche, um als Mobelle zu dienen, oder zur Reparatur, in das Gebiet des andern contrahirenden Theils gebracht und nach Erreichung des bezeichneten Zwecks, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführt werden, wenn die wesentliche Beschaffenheit und Benennung derselben unverändert bleibt.

Artikel 5.

Nachdem im Zollvereine die Durchgangsabgaben und in Bremen die Durchgangsabgaben und die Speditionsgebühr aufgehoben worden sind, soll es während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dergestalt hierbei bewenden, daß auf die Wiedereinführung von Durchgangsabgaben in der einen oder der andern Gestalt für Güter verzichtet wird, welche von Bremen kommen oder dahin gehen und das Gebiet des Zollvereins dabei berühren, oder welche aus dem Zollvereine kommen oder dahin gehen und das Gebiet der freien Stadt Bremen berühren.

Die in dem Vertrage vom 26. Januar 1856 und dessen Zubehörungen enthaltenen Verabredungen über Durchgangsabgaben treten demgemäß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages außer Anwendung.

Artikel 6.

Zur wirksamern Unterdrückung des Schleichhandels, aus dem Gebiete der freien Stadt Bremen nach dem Zollvereine hin, soll — im Anschluß an die Verabredungen im Artikel 3 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 —

- 1) der Transport von zollpflichtigen Gegenständen, von denen allen Umständen nach anzunehmen ist, daß sie ins Zollvereinsgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, auf denjenigen durch Commissare von Hannover, Oldenburg und Bremen zu bezeichnenden Nebenwegen, welche von einem Bremischen Orte aus nach der nahen, auf Bremischer Seite überall nicht oder nur mit einzelnen Wohngebäuden bebauten Zollgrenze führen, bei einer den denunciirenden Bremischen Polizeibeamten (Raubjägern) zufallenden Ordnungstrafe von 1 bis 10 Thalern verboten werden.

Ferner sollen —

- 2) sobald des Schleichhandelsbetriebs verdächtige Personen bei Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, hart an der Zollgrenze, sei es auf erlaubten oder nach der Bestimmung unter 1 unerlaubten Wegen oder in daselbst belegenen Wirthshäusern, mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden — die Waaren vorläufig bis zu der oben gedachten Morgenstunde thunklichst angehalten, beziehungsweise sobann, vorhältlich der Verhängung der nach der Bestimmung unter 1 etwa bereits verwirkten Ordnungstrafe, auf einen nach der Zollstraße führenden Weg verwiesen werden.

Artikel 7.

Ueber die Stellung und die Befugnisse des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts zu Bremen wird statt der Verabredungen im Art. 1 der Uebereinkunft wegen Errichtung dieses Haupt-Zollamts vom 26. Januar 1856 Folgendes bestimmt.

Das in der Stadt Bremen errichtete zollvereinsländische Haupt-Zollamt tritt unter den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenz-Zollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet, an den Eisenbahnen und an der obern Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrs-Verbindungen als Grenz-, Ein- und Ausgangsamt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben die Ermächtigung bewohnt:

- 1) bezüglich des Eingangszolles zur Erhebung bis zur Höhe von 50 Thalern für eine Waarensendung und ausnahmsweise zur unbeschränkten Erhebung desselben für Güter, welche mit keinem höhern Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind, sowie für Effecten und Waaren, welche Passagiere der Post, der Eisenbahnen und der Oberweser-Dampfschiffe mit sich führen,
- 2) zur Erhebung des Ausgangszolles,
- 3) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,

- 4) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. und zur Ausfertigung und Erledigung von Declarations-Scheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes, endlich
- 5) für den Eisenbahnverkehr zur Ausfertigung und Erledigung von Ansagezetteln.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen Wegen als auf den Eisenbahnen und der Oberweser sollen die vorstehend unter Nr. 4 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Haupt-Zollamte unter den bereits ergangenen oder künftig festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zu stehen.

Artikel 8.

An die Stelle der Verabredung im ersten Satze des Art. 3 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Haupt-Zollamtes u. s. w. soll folgende Bestimmung treten:

Wer aus Bremen oder dem Bremischen Gebiete Waaren oder Effecten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollverein vorführt, oder wer mit nach dem Zollvereine mittelst der Eisenbahnen oder auf Schiffen stromaufwärts auf der Oberweser zu befördernden Waaren oder Effecten, ohne solche zu der nach den Umständen erforderlichen Abfertigung anzumelden, die betreffende Zollstelle überschreitet oder ganz umgeht, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollverein überschreite und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zoll-Declarations über solche Waaren oder Effecten den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die durch diese Verabredung bedingte gesetzliche Anordnung erlassen.

Artikel 9.

Bei der nach Abschluß des Vertrages vom 26. Januar 1856 zugelassenen Aufnahme von Zucker und Tabak, die mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet sind, und von übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in die Zollvereins-Niederlage zu Bremen, soll es auch ferner unter folgenden Maßgaben bewenden:

- 1) Raffinirter Rohrzucker, welcher von Zuckersiedereibesitzern, sowie aus Rüben bereiteter raffinirter Zucker, welcher nach Anleitung der Bestimmungen über die Vergütung der Rübenzuckersteuer, ingleichen Tabakfabrikate, welche von

Tabakfabrikanten mit dem Ansprüche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet worden sind, dürfen ohne Verlust des Anspruchs auf diese Vergütung in die Zollvereins-Niederlage zu Bremen aufgenommen werden, wenn ihnen in derselben sichernd abgeschlossene Räume angewiesen werden können, in welchen sie absondert von den übrigen gleichnamigen Waaren lagern und welche unter Verschluß der Zollverwaltung gehalten werden.

- 2) Wenn übergangsabgabepflichtige Gegenstände in die Niederlage gelangen, so kann gegen den Nachweis des Eingangs in die Niederlage die Steuervergütung, soweit solche eintritt, gewährt und es muß der Anspruch auf diese Vergütung vor der Aufnahme in die Niederlage erledigt werden. Die Zurückführung solcher Gegenstände in den Zollverein kann zollfrei erfolgen, dagegen tritt in demjenigen Staate, in welchem die übergangsabgabepflichtigen Gegenstände zurückgeführt werden, unbeschadet der etwaigen Bewilligung von Ausnahmen in den dazu angethanen Fällen, die Verpflichtung zur Entrichtung der Uebergangsabgabe ein, soweit eine solche in dem betreffenden Staate besteht.

Artikel 10.

Die Verabredung im Art. 13 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts u. s. w., nach welcher die freie Hansestadt Bremen darauf verzichtet hat, von den in der Zollvereins-Niederlage zu Bremen gelagerten Waaren Bremische Ein-, Aus- und Durchgangrechte zu erheben, wird nach erfolgter Aufhebung der eben gedachten Abgaben, auf die jetzt bestehende Umsatzsteuer in der Art übertragen, daß die Vereinsniederlage in Bremen bezüglich der Umsatzsteuer als dem Bremischen Staatsgebiete nicht angehörig betrachtet wird.

Artikel 11.

Mit Bezug auf den zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Vertrag vom 29. September 1854 wegen des Anschlusses gewisser Bremischer Gebietstheile an den Zollverein tritt die freie Hansestadt Bremen auch mit dem s. g. alten Heerwege im Westen des Dorfes Neu-Hemelingen auf der Strecke von der Grenzmarke Nr. XIII. bis zum Weserbeiche dem Zollvereine unter den in dem oben genannten Vertrage enthaltenen Bedingungen bei. Der Entscheidung über die Hoheitsrechte soll hierturch in keiner Weise vorgegriffen werden.

Artikel 12.

Die Verabredungen in den wegen der Fortbauer des Zollvereins unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen und deren Zubehörungen, namentlich in

dem Vertrage vom 28. Juni 1864 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über den Verkehr mit Tabak und Wein, in dem Vertrage vom 11. Juli 1864 wegen des Beitritts von Hannover und Oldenburg zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage, in dem Vertrage vom 12. Oktober 1864 wegen des Beitritts von Bayern, Württemberg, dem Großherzogthum Hessen und Nassau zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864 endlich in dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sollen für diejenigen Bremischen Gebietstheile, welche nach Art. 8 des Vertrages vom 26. Januar 1856, und der darin erwähnten Uebereinkunft, sowie nach dem Vertrage zwischen Hannover und Bremen vom 29. September 1854 in seiner, im Art. 11 ausgesprochenen Erweiterung dem Zollvereine angeschlossen sind, soweit sie auf dieselben Anwendung finden, auch in denjenigen Bestimmungen maßgebend sein, für welche sich dieses nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen ableitet, und zwar in der Art, daß für die Bremischen Gebietstheile diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche für denjenigen Theil des Zollvereins getroffen sind, dessen Verwaltung sie sich angeschlossen finden.

Sollten bei den Verhandlungen, welche die Zollvereinsstaaten nach der Verabredung unter Nr. 6 des Schlußprotokolls zu dem vorgegedachten Vertrage vom 12. Oktober 1864 vorbehalten haben, weitere Verständigungen unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten erfolgen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, so wird der Senat der freien Hansestadt Bremen sich denselben bezüglich der dem Zollvereine angeschlossenene Bremischen Gebietstheile insoweit anschließen, als dies von Seiten der Regierungen von Hannover, beziehungsweise Oldenburg, geschehen sein wird.

Artikel 13.

Damit der heimlichen Uebersuhr von Salz aus den dem Zollvereine nicht angeschlossenene Bremischen Gebietstheilen, welche nach der Erhöhung der Salzsteuer in Hannover und Oldenburg versucht werden möchte, wirksamer entgegen getreten werden kann, verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen:

- 1) in den im Art. 5 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 gedachten Bremischen Grenzorten in gleicher Weise wie für den Verlauf der dort namhaft gemachten Waaren keine neuen

Concessionen zur Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements zu ertheilen, die ertheilten Concessionen aber zurückzunehmen sind, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann, dies auch rücksichtlich des Verkaufs von Salz eintreten zu lassen;

- 2) ein Verbot zu erlassen, wonach die in den eben (unter 1) gedachten Grenzorten bereits concessionirten Landkrämer weber in ihren Gebäuden noch innerhalb der Ortschaft, worin sie wohnen, größere Salzvorräthe als 5 Zollcentner sollen halten dürfen.

Artikel 14.

Da die Zollvereinsstaaten durch den zwischen ihnen vereinbarten neuen Zolltarif die Mehrzahl der Gegenstände, für welche im Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856 der freien Stadt Bremen die zollfreie Zulassung in den Zollverein zugesagt ist, allgemein von Eingangszöllen befreit haben, für die noch zollpflichtig gebliebenen Gegenstände aber eine besondere Befreiung zu Gunsten der freien Hansestadt Bremen nicht fortbestehen kann, so werden die Verabredungen in Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856 vom 1. Januar 1866 ab außer Kraft gesetzt.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll alsbald zur Ratification sämmtlicher theilhabenden Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. December 1865.

(gez.) Henning. Gammann. Cramer. Meyer. Duckwig. Kottmeier. Grave.



Ministerial-Bekanntmachungen.

Nachdem die Königlich Preussische Regierung unter dem 6. d. M. die Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn, diese eingeschlossen, bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg bis zum 1. August d. J. verboten hat: wird dieses Verbot zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, mit der Hinweisung darauf, daß Uebertretungen desselben auf Grund des Zollkartels vom 11. Mai 1833 auch im Großherzogthume zu bestrafen sind.

Weimar am 9. April 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Höchstem Befehle Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, zufolge wird hierdurch nachstehender, zu Köln unter'm 7. Februar v. J. zwischen den Königlichen Regierungen von Bayern, Hannover, Württemberg und Sachsen vereinbarter, Vertrag über Gründung eines Passvereins, welchem nachträglich die diesseitige Regierung und in gleicher Weise die Großherzoglichen Regierungen von Baden und Oldenburg, das Herzogthum Nassau, das Herzogthum Sachsen-Meiningen, das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen und die freie Stadt Bremen beigetreten sind, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

§. 1.

Die Reisenden sind innerhalb der Vereinsstaaten beim Eintritt in dieselben, sowie beim Austritt, von der Pflicht zur Führung eines Reisepapiers befreit.

§. 2.

Jeder Reisende, sowohl Inländer als Ausländer, ist dagegen verbunden, auf amtliches Erfordern über seine Person, seinen regelmäßigen Wohnsitz und, soweit solches nach dem Zwecke und der Dauer der Reise nothwendig ist, auch über die Mittel zu seinem Unterhalt auf genügende Art sich auszuweisen.

§. 3.

Angehörigen der Vereinsstaaten können der leichtern und zuverlässigern Legitimation wegen von ihrer zuständigen Behörde auf Verlangen auch ferner Reisepapiere ertheilt werden, wenn kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

§. 4.

Reisepapiere, welche von der zuständigen Behörde eines Vereinsstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Vereinsgebiet.

§. 5.

Die Zuständigkeit der Behörden der Vereinsstaaten zur Ausstellung von Reisepapieren an die Angehörigen ihrer Staaten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des betreffenden Vereinsstaates. Auch bleibt es der Beurtheilung der zuständigen Behörden nach den in jedem Vereinsstaate bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überlassen, welchen Personen Reisepapiere zu ertheilen oder zu versagen und, ersteren Falls, welche Beschränkungen etwa zu treffen sind.

§. 6.

Die contrahirenden Regierungen werden jedoch dahin wirken:

- 1) daß die Ertheilung von Reisepapieren an ihre Staatsangehörigen in der Regel auf diejenigen Behörden beschränkt werde, in deren Bezirk die Empfänger der betreffenden Papiere ihre Heimath oder ihren Wohnort haben;

- 2) daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Grund zu besorgen steht, mit Reisepapieren nicht ausgerüstet werden;
- 3) daß Zwangspässe, Reise-Routen oder ähnliche Papiere, deren Empfänger zufolge dieser Papiere einen andern der contrahirenden Staaten auch selbst zur bloßen Durchreise zu berühren haben, nur nach vorgängiger sicherer Feststellung der persönlichen und Heimathsverhältnisse des Empfängers und mit einer ausdrücklichen Bescheinigung hierüber in dem Papiere selbst ausgestellt werden. Personen, welche mit dem zuwider ausgestellten Zwangspässen, Reise-Routen u. betroffen werden, können in den Staat, in welchem sie dergleichen Papiere erhalten haben, ohne Weiteres wieder zurückgewiesen werden.

(Vergl. die §§. 8 und 9 der Gothaer Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden.)

§. 7.

Besitzt der Angehörige eines andern Vereinsstaates oder ein Ausländer kein Reisepapier, kann aber auf sonstige Weise sich genügend legitimiren, so kann ihm auf Verlangen ein solches zum Reisen in den Vereinsstaaten auf die Dauer von vier Wochen ertheilt werden, bei Angehörigen der Vereinsstaaten jedoch unter Benachrichtigung der Heimathsbehörden.

§. 8.

Personen, welche im Umherziehen ihren Erwerb suchen, Musikanten, Drehorgelspieler, Tafschenpieler, Seiltänzer, Marionettenspieler, Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, Scheerenschleifer u. s. w. bedürfen zu ihren Reisen im Vereinsgebiete schriftlicher, von den zuständigen Behörden des Heimathstaates ausgestellter Reisepapiere oder Ausweise, aus denen ihre Staats- oder Orts-Angehörigkeit hervorgeht und in denen ihre Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Gleicher Beschränkung sind auch Personen, welche Dienste oder Arbeit suchen, auf ihren Reisen unterworfen.

§. 9.

Eine Verpflichtung zur Einholung eines Visums der Reisepapiere findet nicht statt. Den einzelnen Vereinsregierungen bleibt jedoch vorbehalten, für die in §. 8 genannten Personen die Verpflichtung zur Einholung eines Visums ihrer Reisepapiere beizubehalten oder einzuführen.

§. 10.

Die contrahirenden Regierungen werden sich über die Einführung und Benutzung übereinstimmender Formulare zu Reisepapieren nach den Rücksichten mög-

lichster Einfachheit und Leichtigkeit des Gebrauchs verständigen und soll dabei darauf Bedacht genommen werden, daß Ausweise, deren gewisse Klassen von Personen bedürfen, um ihrem Erwerbe nachgehen zu können, z. B. Dienstbücher der Diener, Arbeitsbücher der Handwerksgejellen und Fabrikarbeiter u. s. w. zugleich als Reispapiere zu benutzen sind, sofern sie die Personbeschreibung und Namensunterschrift des Inhabers enthalten.

§. 11.

Das Verfahren gegen Reisende, welche sich überhaupt nicht, oder über die Erfüllung der durch gegenwärtige Uebereinkunft vorgeschriebenen Obliegenheiten nicht ausweisen können, richtet sich nach den Gesetzen des Vereinsstaates, in welchem sie sich betreffen lassen. Bei einer etwaigen Ausweisung bleiben für die am Gotthard-Vertrage betheiligten Staaten die Bestimmungen dieses Vertrags aufrecht.

§. 12.

Die zur Kontrolle der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte erforderlichen Anordnungen werden, soweit sie noch nicht bestehen, von den einzelnen Regierungen erlassen.

§. 13.

Jeder Vereinsregierung bleibt vorbehalten, in Fällen der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch Krieg, Unruhen oder sonstige Ereignisse oder aus anderen erheblichen Gründen vorübergehend die Paßpflichtigkeit überhaupt, oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten wieder einzuführen. In solchen Fällen wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen von ihrer Verfügung und deren Begründung thunlichst bald Mittheilung machen.

§. 14.

Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Weimar am 20. März 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von **Wagdorf**.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

28. April 1866.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

verordnen auf dem Grunde einer getroffenen Vereinbarung unter den Zollvereins-Regierungen mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtags nachträglich zu Unserem Befehle vom 3. Juli 1861 (Seite 119 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1861) und in Abänderung des unter dem 20. April 1865 bekannt gemachten Vereins-Zolltarifs (Seite 92 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1865) wie folgt:

Vom 1. Juni d. J. an beträgt die Tara für Rohzucker und Farin (Zuckermehl)

- a) in Kisten von 8 Centnern und darüber : 13 Pfund vom Centner Brutto-Gewicht;
- b) in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans) : 8 Pfund vom Centner Brutto-Gewicht;
- c) in Ballen : 4 Pfund vom Centner Brutto-Gewicht.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstehändig vollzogen und Unser Großherzogliches Staatsinsiegel demselben hebrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 18. April 1866.



Carl Alexander.

von Wehndorf. G. Ihon. von Wisingerode.

G e s e t z,

die Abänderung des Vereins-Zolltarifs hinsichtlich der Tara-Vergütung für Rohzucker und Farin betreffend.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung sind zur Ausstellung der Behufs der Verheirathung Preussischer Unterthanen im Auslande erforderlichen Trauscheine dormalen die Königlich Preussischen Landräthe zuständig.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 27. April 1859 (Reg. Blatt Nr. 14) wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 4. April 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef.

J. von Helldorff.

Nachdem auch die Herzogthümer Schleswig und Holstein dem durch die Ministerial-Berordnung vom 28. Januar 1851 bekannt gemachten Vertrage über den Gebrauch der Paßkarten als Legitimations-Mittel beigetreten sind, so wird dieses andurch mit dem weiteren Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Holstein die Polizeibehörden der Holsteinischen Städte und die Oberbeamten der Holsteinischen Ämter und Landschaften, in der Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Ranzau für die ihnen unterstehenden Distrikte, im Herzogthum Schles-

wig aber die Polizeibehörden der Städte und die Oberbeamten der Ämter, Land-
schaften und adeligen Distrikte für die ihnen untergebenen betreffenden Bezirke zur
Ausstellung von Passkarten befugt sind.

Weimar am 4. April 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef.

J. von Helldorff.

Mit Bezugnahme auf die §§. 1 und 2 des Gesetzes wegen Vergütung
der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 3. Juli 1861
(Seite 119 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1861) und auf Grund getroffener
Vereinbarungen der Zollvereins-Regierungen wird im Anschlusse an die Ministerial-
Bekanntmachung vom 15. August 1861 (Seite 157 des Regierungs-Blattes vom
Jahre 1861) Folgendes hierdurch angeordnet und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Die der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung für die in §. 1 des
Gesetzes vom 3. Juli 1861 genannten Erzeugnisse der Zucker-Fabrikation
wird vom 1. September 1866 ab bis auf Weiteres mit folgenden Be-
trägen gewährt:
 - für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr.,
 - für Brots-, Hut- und Landis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen)
Brots- und Hut-Zucker mit 3 Thlr. 15 Sgr. für den Centner.
- 2) Bei der Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden
Rübenzuckers kann das Netto-Gewicht durch Abrechnung eines Tara-Satzes
von dem Brutto-Gewichte festgestellt werden. Dieser Tara-Satz beträgt bis
auf Weiteres vom Centner Brutto-Gewicht
 - a) bei Zucker in Broten für die unmittelbare Umschließung an Papier und
Bindfaden 2 1/2 Pfund,
 - b) bei Zucker in Fässern von weichem Holze, und zwar:
 - bei Brotzucker, dessen einzelne Brote eine besondere Umgebung von
Papier und Bindfaden haben, 17 Pfund,
 - bei Brotzucker ohne solche Umgebung 11 Pfund,
 - bei Rohzucker 8 Pfund,
 - c) bei Rohzucker in einfachen Säcken 2 Pfund.
- 3) Das nach den vorgezeichneten Sätzen berechnete Netto-Gewicht wird nur dann
der Feststellung der Steuervergütung zum Grunde gelegt, wenn es nicht
mehr beträgt als das von dem Versender in der Anmeldung angegebene; das

letztere wird dagegen zu Grunde gelegt, wenn es geringer ist, als das durch Berechnung ermittelte.

- 4) Dem Versender und der Abfertigungsstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Netto-Gewichts nach dem Tara-Satze die Ermittelung des Netto-Gewichts durch vollständige Netto-Verwiegung eintreten zu lassen. Nach dem Ermessen der Abfertigungsstelle kann diese Ermittelung des Netto-Gewichts auch probeweise durch wirkliche Verwiegung des Inhaltes eines Theiles der zur Abfertigung gestellten Kollis nach Maßgabe der deshalb erteilten Vorschriften erfolgen.
- 5) Im Uebrigen bewendet es bei dem durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. August 1861 getroffenen Anordnungen.

Weimar am 16. April 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Auf dem Grunde des Gesetzes vom 5. Januar 1854 wird hierdurch ein Beitrag zur Landes-Brandversicherungs-Anstalt von

Einem halben Pfennig

von jedem Thaler der für die Gebäudebesitzer im Großherzogthume nach Maßgabe des Brandversicherungs-Katasters für das laufende Jahr 1866 bestimmten Konkurrenz-Summen ausgeschrieben, dergestalt, daß der gedachte Beitrag mit dem 1. Juni d. J.

zu erheben und beizubringen ist.

Indem daher die Beitragspflichtigen aufgefordert werden, die fraglichen Beiträge pünktlich abzuführen, erhalten die sämmtlichen Orts-Steuerannahmen die Anweisung, für die zeitige Beibringung der fraglichen Gelder und deren Einlieferung an die ihnen vorgesetzten Einnahmestellen in kassenmäßigen Münzsorten, ohne erst besondere Anweisung hierzu zu erwarten, Sorge zu tragen.

Wegen der etwa verbleibenden Reste ist allenthalben den Vorschriften der Verordnung vom 2. Juni 1854 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 nachzugehen.

Weimar am 25. April 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Für den Departements-Chef.

A. Bergfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

2. Mai 1866.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, den von den Aktionären der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung zu Gotha am 19. Februar d. J. gefaßten Beschlüssen — wonach auf Grund des zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung für sich und Namens der Herzoglich Gothaischen Staatsregierung, einerseits, und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, andererseits, am 12. Januar d. J. abgeschlossenen, aus 20 Paragraphen bestehenden, anliegenden Vertrags, sowie des beigezeichneten, von der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft mit den Städten Mühlhausen und Langensalza vereinbarten, aus 10 Paragraphen bestehenden Vertrags de dato Erfurt den 30. September 1865 und des angefügten, 11 Paragraphen umfassenden, Statut-Nachtrags von der gedachten Gesellschaft der Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Gotha nach Leinefelde übernommen worden ist — nach Maßgabe des § 31 des Gesellschafts-Statuts zu genehmigen, auch den angefügten Nachtrag zum Statut zu bestätigen gütigst beschloßen haben, so wird dieses zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Weimar am 21. März 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Wagners.

V e r t r a g

mit der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Gotha nach Leinefelde.

Zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Riechle, für sich und Namens der Herzoglich Sachsen-Coburg-Go-

thaischen Staatsregierung, einerseits, und der in Erfurt domicilirenden Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, vertreten durch deren Direktion, andererseits, ist heute unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, sowie der statutenmäßigen Zustimmung der General-Versammlung und der bei der Thüringischen Eisenbahn beteiligten Staatsregierungen folgender Vertrag verabredet worden.

§. 1.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Station Gotha der Thüringischen Eisenbahn über Langenjaha und Mühlhausen nach Leinefelde als Anschlußpunkt an die Halle-Casseler Eisenbahn unter den nachstehenden näheren Bestimmungen zu übernehmen.

§. 2.

Die Königlich Preussische Staatsregierung wird der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft die Konzession für die genannte Bahn erteilen, beziehungsweise dieselbe für die im Herzogthum Gotha belegene Strecke auf Grund des mit der Herzoglich Gothaischen Regierung unter dem 11. September 1863 abgeschlossenen Staatsvertrags erwirken. Den Bestimmungen dieses Vertrags ist die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft unterworfen.

§. 3.

Die Bestimmung des Ausgangspunktes der projektirten Bahn von Gotha nach Leinefelde, sowie die Bestimmungen der Richtungslinie bleibt für die innerhalb des Preussischen Gebiets belegene Strecke unbedingt und hinsichtlich der im Herzogthum Gotha belegenen Strecke nach Maßgabe des gedachten Staatsvertrags (§. 2) dem Königlich Preussischen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten. Die Genehmigung der speciellen Bau-Projekte und Anschläge hat innerhalb des Königlich Preussischen Staatsgebiets das Königlich Preussische Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, innerhalb des Herzoglich Gothaischen Staatsgebiets das Herzoglich Gothaische Staats-Ministerium zu erteilen.

Die Anstellung des den Bau leitenden Technikers bedarf der Bestätigung des gedachten Königl. Ministeriums. Es bleibt jedoch der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft unbenommen, diese Leitung dem für das Hauptunternehmen angestellten Ober-Ingenieur zu übertragen.

Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter Genehmigung der beiden Staatsregierungen abgewichen werden. Von Seiten der Königlich Preussischen Staatsregierung werden der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft alle vorhandenen Borarbeiten, Nivellements, Baupläne und Anschläge zu der projektirten Bahn gegen Erstattung der dafür aus der Staatskasse verausgabten Kosten aus dem Bau-Fonds überlassen.

In gleicher Weise werden die von der Herzoglich Gothaischen Regierung und von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft für diese Bahn auf Vorarbeiten bereits verausgabten Kosten auf den Bau-Fonds übernommen.

Die Bahn soll vorläufig nur mit einem Gleise ausgeführt, das zweite Gleis aber auf Kosten des neuen Bahnunternehmens hergestellt werden, sobald die beiden beteiligten Staatsregierungen solches für erforderlich erachten.

Der Grund und Boden ist von vorn herein für ein Planum mit Doppelgleise zu erwerben, auch sind die Brücken und Durchlässe wenigstens in den Fundierungen sogleich für zwei Gleise herzustellen.

§. 4.

Nachdem für die projektirte Bahn die Konzessionen (§. 2) erteilt sein werden, muß mit der Fertigstellung der Baupläne und Anschläge ohne Verzug vorgefahren werden. Nach Vollendung und Genehmigung derselben (§. 3) soll der Bau der Bahn sofort begonnen und ununterbrochen fortgesetzt werden.

Eine zeitweise Unterbrechung des Baues soll jedoch in dem Falle zugelassen werden, wenn ungewöhnliche Ereignisse die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel in außerordentlichem Grade erschweren.

§. 5.

Das Anlage-Kapital, welches erforderlich ist zum Bau und zur vollständigen Ausrüstung der Bahn, zur Erweiterung des der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Anschluß-Bahnhofes und dessen Gebäulichkeiten zu Gotha, soweit solche lediglich durch die Einführung und den Betrieb der neuen Bahn nöthig werden sollte, zur Beschaffung der für die neue Bahn erforderlichen Transport-Mittel, zur Verzinsung des Anlage-Kapitals während der Bauzeit (§. 7), zur Deckung der bei Beschaffung der Geldmittel etwa entstehenden Verluste, wird den bisherigen Ermittlungen entsprechend auf Fünf Millionen Einmal Hundert Ein und Sechzig Tausend Thaler angenommen, wovon auf die Preussische Strecke Drei Millionen Sechsmal Hundert Ein und Sechzig Tausend Neun Hundert und Achtzig Thaler und auf die Gothaische Strecke Eine Million Vier Hundert Neun und Neunzig Tausend und Zwanzig Thaler fallen.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft wird dasselbe durch Ausgabe von Stamm-Aktien Lit. B beschaffen, welche, mit Ausnahme von 500,000 Thlr., zu deren Uebernahme zum Pari-Course die Städte Mühlhausen und Langensalza (§. 9) sich verpflichtet haben, mit Vier vom Hundert jährlich verzinslich sind und zu deren Zeichnung zum Pari-Course den Besitzern der bereits vorhandenen Stamm-Aktien der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft das Vorzugsrecht eingeräumt wird. Die mit

diesen Aktien auszureichenden Dividenten-Scheine werden mit dem Garantie-Control-Zeichen des Staats versehen.

§. 6.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, die nach §. 5 zu kreirenden Stamm-Aktien Lit. B ohne Genehmigung der Staatsregierungen (§. 21 des Staatsvertrags vom 11. September 1863) unter dem Pari-Course auszugeben. Wird diese Genehmigung versagt, so kann die Fortsetzung des Baues (§. 4) so lange sistirt werden, bis entweder eine Verständigung über den Ausgabe-Cours herbeigeführt oder die Ausgabe zum Pari-Course möglich wird.

§. 7.

Sobald die Baurechnung für die neue Bahn abgeschlossen ist, wird das Kapital, welches sich

- 1) für den Bau der Bahn nebst allem Zubehör,
- 2) für Anschaffung der Transport-Mittel,
- 3) für die Bestreitung derjenigen General-Kosten, welche sich nicht abgesondert verrechnen und direkt aus dem Bau-Fonds verausgaben lassen und welche mit einem Viertel Procent der Ausgabe zu 1 der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu erstatten sind,
- 4) für die Verzinsung mit Vier Procent der während der Bauzeit, d. h. bis zu dem auf die Betriebseröffnung der ganzen Bahn von Gotha nach Weimfelden folgenden ersten Januar, auf die sämmtlichen gezeichneten Aktien geleisteten Einzahlungen und
- 5) zur Deckung etwaiger Cours-Verluste, jedoch nicht über den Betrag von Sechs Procent des garantirten Theils des Anlage-Kapitals,

als nothwendig ergibt, unter Mitwirkung eines Kommissars des königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten definitiv festgestellt.

Sollte für die Vollendung der im Herzoglich Sachsen-Gothaischen Staatsgebiete gelegenen Strecke der neuen Bahn ein größeres Kapital als Eine Million Viermal Hundert Neun und Neunzig Tausend und Zwanzig Thaler nöthig sein, so soll dieser Mehrbetrag in gleicher Art und unter gleichen Bedingungen, wie das zunächst angenommene Garantie-Anlage-Kapital durch weitere Ausgabe mit Vier Thalern vom Hundert zu verzinsender, von der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung garantirter Stamm-Aktien Lit B der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft beschafft werden. Die Festsetzung des Mehrbedarfs erfolgt durch das königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit Vorbehalt der Zustimmung der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung und der Herzoglich Sächsischen Landesvertretung.

§. 8.

Der Reinertrag der neuen Bahn wird dergestalt berechnet, daß von den gesammten Jahreseinnahmen derselben

- a) die wirklich verausgabten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Transportkosten, einschließlich der Kosten für die allgemeine Verwaltung (§. 11),
- b) der zum Reserve- und Erneuerungsfonds fließende Betrag nach einem von den Gesellschafts-Vorständen aufzustellenden, der Genehmigung der beiden beteiligten Staatsregierungen unterliegenden Regulative

abgezogen werden.

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft ist die neue Bahn selbstverständlich nicht verpfandet.

§. 9.

1) An dem Reinertrage der neuen Bahn nehmen die Städte Mühlhausen und Langensalza mit dem von ihnen nach §. 5 aufzubringenden Kapital-Betrage von 500,000 Thlr. stets nur nach Verhältniß dieser Summe zu dem gesammten Anlage-Kapitale Theil.

2) Sollte der Reinertrag nicht dazu hinreichen, um das gesammte Anlage-Kapital mit Vier Thalern vom Hundert jährlich zu verzinsen, so sind die Staatsregierungen verpflichtet, für dasselbe — die zu 1 gedachten 500,000 Thlr. angenommen — bis zur Höhe von 4,661,000 Thlr. und die Herzoglich Sächsische Staatsregierung außerdem für den etwa erforderlichen Mehrbedarf nach Maßgabe des §. 7 alinea 2 den erforderlichen Zuschuß bis auf Höhe von Vier Procent zu gewähren. Diefelben garantiren demnach, und zwar jede für ihren Antheil (§. 5), für das Bau-Kapital in solcher Höhe, unbedingt einen Zinsgenuß von Vier Thalern jährlich vom Hundert und stellen die zu dieser Zinszahlung erforderlichen Gelder zu dem Fälligkeitstermine der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft auf deren Antrag bei der königlichen Regierungshauptkasse zu Erfurt zur Disposition. Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich dagegen, wenn die Staatsregierungen überhaupt zur Verzinsung des Bau-Kapitals der neuen Bahn einen Zinszuschuß zu zahlen haben sollten, von diesem Zuschusse den achten Theil den Staaten aus dem Reinertrage der Thüringischen Eisenbahn zu erstatten.

3) Uebersteigt dagegen der Reinertrag Vier Procent des gesammten Anlage-Kapitals, so wird der überschießende Betrag, soweit er nicht nach der Bestimmung sub 1 auf die 500,000 Thlr. Aktien der Städte Mühlhausen und Langensalza entfällt, dergestalt vertheilt, daß zunächst

- a) aus demselben die von den Staatsregierungen oder der Gesellschaft etwa zu den Betriebskosten oder zu den Zinsen des Anlage-Kapitals geleisteten Zu-

schüsse nach Verhältniß der beiderseits aufgewendeten Summen erstattet werden,

- b) sodann den neuen Stamm-Aktien Ein Procent (das fünfte) gewährt wird und
- c) der weitere Ueberschuß über Fünf Procent zu einem Dritteltheil den Staatsregierungen, zu einem Dritteltheil den Stamm-Aktien des alten Unternehmens und zu einem Dritteltheil den Aktien für das neue Unternehmen zu fließen soll.

§. 10.

Die Staats-Garantie (§. 9) hört auf, nachdem die neue Bahn zehn Jahre nach einander einen Reinertrag ergeben haben wird, welcher zur erforderlichen Verzinsung des Anlage-Kapitals mit Vier Prozent ausreicht. Die Gewinnantheils-Berechtigung der Staatsregierungen an dem Reinertrage der neuen Bahn über Fünf Procent des Anlage-Kapitals (§. 9) bleibt jedoch auch nach dem Erlöschen der Zins-Garantie bestehen.

§. 11.

Sichtlich der Betriebsrechnung für die neue Bahn wird Folgendes bestimmt:

Die Bahn Gotha-Leinesfelde participirt an sämtlichen Betriebsausgaben des alten und neuen Unternehmens in folgender Weise:

- 1) An den Gesamtkosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Länge der neuen Bahn zu derjenigen der übrigen Bahnstrecken der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft;
- 2) die Kosten der Bahnverwaltung tragen die Hauptbahn und die neue Bahn je zur Höhe ihrer wirklichen Ausgaben;
- 3) die Kosten für die Transport-Verwaltung werden nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiv-Meilen und Wagenachs-Meilen unter die alte und neue Bahn vertheilt;
- 5) Außer den sub 3 zu berechnenden Kosten wird im Betreff der für die Benutzung der Betriebsmittel der alten und neuen Bahn, soweit solche gemeinschaftlich sein wird, zu berechnenden Vergütungen festgesetzt:
 - a) sämtliche Lokomotiven nebst Tendern sowie sämtliche Personen- und Güterwagen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft können ohne Rücksicht darauf, für Rechnung welchen Fonds sie angeschafft worden, für alle Theile des Gesamtunternehmens gemeinschaftlich benutzt werden;
 - b) In diesem Falle findet für jedes Betriebsjahr über die darin stattgehabte Benutzung eine Abrechnung statt, welche in der Weise erfolgt,

daß Vier Procent des gesammten Gelbbetrags, welcher für die Beschaffung (nicht auch für die Erneuerung) der bezüglichlichen Betriebsmittel wirklich verausgabt worden, bei den Lokomotiven nebst Tendern nach Verhältniß der Lokomotiv-Meilen und bei den Personen- und Güterwagen nach Verhältniß der Wagenachs-Meilen auf jeden der beiden Theile des Thüringischen Bahnunternehmens repartirt werden und daß alldann, soweit die also ermittelten Quoten für die Thüringische Eisenbahn oder für die Gotha-Keinefelder Bahn mehr oder weniger betragen als Vier Procent, von den aus ihren respectiven Fonds wirklich verwendeten Beschaffungskosten, ihrem Betriebe, wenn der Reinertrag zur vollständigen Deckung der Zinsen des Anlage-Kapitals zureicht, die ganze Differenz, sonst aber bloß $\frac{7}{8}$ derselben, von dem Betriebs-Fonds der Hauptbahn kreditirt und bezüglich debitirt werden;

- c) was im Verkehr mit anderen Bahnen an Wagenmiethe aufkommt und gezahlt wird, beziehungsweise die Differenz zwischen dieser Einnahme und Ausgabe, wird für jedes Betriebsjahr auf die Thüringische Eisenbahn und die neue Bahn nach Verhältniß der Wagenachs-Meilen ver-
rechnet.

Sollten auch für die Benutzung von fremden Lokomotiven und Tendern Vergütungen in Einnahme oder Ausgabe kommen, so participiren daran beide Theile des Gesamtunternehmens, jedoch nach Verhältniß nicht der Wagenachs-Meilen, sondern der Lokomotiv-Meilen.

§. 12.

Die im §. 36 des Gesetzes vom 3. November 1838 bezeichnete Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung von Postkassen und Postwagen begreift zugleich die unentgeltliche Mitbeförderung der begleitenden Post-Kondukteure und des ergebenden Personals in jenen Wagen in sich.

Die rücksichtlich des Postdienstes und rücksichtlich der Anlage und Unterhaltung elektromagnetischer Telegraphen zwischen dem Staate und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen, auf die Hauptbahn Halle-Gerstungen bezüglichlichen Verträge sollen auch für die Gotha-Keinefelder Bahn und zwar die Postverträge für den in Preußen belegenen Theil dieser Bahn, die Telegraphen-Verträge für die ganze Bahn Gültigkeit haben, soweit nicht lokale Verhältnisse eine Abänderung bebingen.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die Anlage eines elektromagnetischen Staatstelegraphen auf der neuen Bahn unentgeltlich zu gestatten. Sie übernimmt die Beförderung von Privat- und Staats-Depeschen mit dem Telegraphen dieser

Bahn auf Grund des Reglements vom 1. Januar 1862 und der etwaigen späteren Abänderungen und Ergänzungen desselben. Sie ist verpflichtet, die Depeschen der beiden beteiligten Staatsregierungen nach denjenigen Telegraphen-Stationen, wo keine Stationen der königlich Preussischen Telegraphen errichtet sind, unentgeltlich zu befördern. (Artikel 12 des Staatsvertrags vom 11. September 1863.)

§. 13.

Zur Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahn zu militairischen Zwecken (Gesetz-Sammlung für 1843, Seite 373) ist die Gesellschaft verpflichtet, sowohl sich den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861, betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, desgleichen für die Beförderung von Truppen, Militär-Effelken und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf den Staatsbahnen, endlich der Instruktion vom 1. Mai 1861 für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf den Eisenbahnen, sowie den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktion zu unterwerfen, als auch Militär-Personen und Effelken jeglicher Art nach Maßgabe des Artikels 13 des Staatsvertrags vom 11. September 1863 zu ermäßigten Preisen zu transportiren.

§. 14.

Der Tarif und die Fahrpläne für die neue Bahn unterliegen der Genehmigung der beiden beteiligten Staatsregierungen. (Artikel 7, 8, 21 des Staatsvertrags vom 11. September 1863.)

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, auf derselben auf Verlangen des königlich Preussischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine vierte Wagenklasse einzurichten.

§. 15.

Sollte fünf Betriebs-Kalenderjahre hinter einander ein Zuschuß, oder nach Verlauf der fünf ersten vollen Betriebs-Kalenderjahre in einem Jahre der gesammte Zuschuß von $3\frac{1}{2}$ Procent zu den Zinsen der neuen Stamm-Aktien Lit. B der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft aus der Staatskasse geleistet werden müssen, so sind die Staatsregierungen berechtigt, die Verwaltung und den Betrieb der neuen Bahn zu übernehmen. Im Fall der Geltendmachung dieser Befugniß sind die Staatsregierungen keiner Beschränkung von Seiten der Gesellschaft unterworfen, jedoch verpflichtet, vollständige Rechnung zu legen und den auffommenden Reinertrag resp. die Zuschüsse, welche nach §. 9 von ihnen zu leisten sind, nach eben den Bestimmungen, welche für die eigne Administration der Gesellschaft gelten, den Aktionären Lit. B zukommen zu lassen. Die Gesellschaft soll die Rückgewähr der

Bewaltung und des Betriebs zu fordern berechtigt sein, wenn drei Jahre hintereinander ein Zinszuschuß aus der Staatskasse nicht weiter erforderlich gewesen ist. Es versteht sich von selbst, daß die Gesellschaft auch während der Staats-Administration der Bahn den achten Theil des zu zahlenden Zinszuschusses fort zu entrichten hat, wozu von ihr alsdann zu den Betriebskosten ein Zuschuß nicht zu leisten ist.

§. 16.

Bei Anstellung des Strecken-Beamten-Personals im Preussischen Staatsgebiete, mit Ausnahme des einer technischen Vorbildung bedürftigen, ist vorzugsweise auf qualifizierte versorgungsberechtigte Militärs und 12 Jahre gediente Unter-Offiziere, welche das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, Rücksicht zu nehmen.

Bezüglich des Strecken-Beamten-Personals im Herzogthum Gotha, sowie des übrigen Beamten-Personals verbleibt es bei den Bestimmungen des Artikel 16 des Staatsvertrags vom 11. September 1863.

§. 17.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft wird in dem nach Abschluß dieses Vertrags erforderlichen Nachtrage zu ihrem Statute vom 20. August 1844 Bestimmungen aufnehmen, welche bei den die Angelegenheiten des neuen Unternehmens betreffenden Verhandlungen

- 1) in der Direktion und in dem Verwaltungsrathe dem von der Königlich Preussischen Regierung ernannten Staats-Kommissar und bei dessen Behinderung dem von der Herzoglich Sächsischen Regierung ernannten Staats-Kommissar den Vorsitz übertragen,
- 2) in dem Verwaltungsrathe dreien von den Städten Mühlhausen, Langensalza und Gotha, welche letztere sich zur Zeichnung von 50,000 Thlr. Aktien zum Pari-Course verpflichtet hat, zu erwählenden Mitgliedern, für welche der Nachweis eines Aktien-Besitzes nicht erforderlich ist, die stimmberechtigte Theilnahme sichern.

§. 18.

Die nach den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Mai 1853 an die Staatskasse zu zahlende Eisenbahn-Abgabe ist von dem Ertrage der ganzen neuen Bahnstrecke und nicht bloß der im Preussischen Staatsgebiet belegenen Strecke zu entrichten. (Artikel 17 des Staatsvertrags vom 11. September 1863).

§. 19.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1844 sowie die damit bestätigten Statuten

der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft und deren landesherrlich genehmigte Nachträge, namentlich alle hiernach und nach dem Gesetze vom 3. November 1838 dem Staate zustehenden Rechte und Befugnisse auf das Unternehmen des Baus und des Betriebs der Gotha-Keinesfelder Bahn Anwendung. Auch sind, insofern nicht durch diesen Vertrag und durch einen landesherrlich genehmigten Statuten-Nachtrag ein Anderes festgesetzt wird, die Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten für die Verwaltung des neuen Unternehmens maßgebend. Insbesondere werden auch die Bau- und Betriebs-Rechnungen von dem Verwaltungsrathe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft geprüft und beschlagnahmt, mit der Maßgabe jedoch, daß dieselben der Revision der Eisenbahn-Aufsichts-Behörde, beziehungsweise durch einen Kommissar der Königlich Preussischen Staatsregierung, unterliegen.

§. 20.

Wenn die bei der Thüringischen Hauptbahn theilhaftigen Staatsregierungen von dem ihnen nach dem Gesetze vom 3. November 1838 zustehenden Rechte des Ankaufs Gebrauch machen, so soll auch dem Königlich Preussischen Staat und dem Herzoglich Sächsischen Staat das Recht zustehen, gleichzeitig die Gotha-Keinesfelder Bahn für sich zu erwerben. (Artikel 18 des Staatsvertrags vom 11. September 1863).

Also geschlossen, genehmigt, ausgefertigt und unterschrieben.

Erfurt, den 12. Januar 1866.



Rieschke,
Geh. Reg.-Rath.

Die Direktion
der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

gez. v. **Postig. Dr. Reinhard. Kräger.**
Herrmann. A. Niemann. Hartnack.
S. Gluck.

Zwischen den Städten Mühlhausen und Langensalza, vertreten durch

- | | |
|---|--------------------|
| 1) den Herrn Bürgermeister Dr. Engelhart, | } aus Mühlhausen, |
| 2) den Herrn Stadtrath Dr. Schweineberg, | |
| 3) den Herrn Bürgermeister Cramer, | } aus Langensalza, |
| 4) den Herrn Senator Beyer, | |

vorbehältlich der Genehmigung der städtischen Behörden, einerseits, und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, vertreten durch deren Direktion, vorbehältlich der Zustimmung des Verwaltungsraths, der General-Versammlung und der bei der Thüringischen Eisenbahn theilhaftigen Staatsregierungen, andererseits,

ist heute folgendes Abkommen vereinbart worden:

§. 1.

In einem mit der Königlich Preussischen Staatsregierung für sich und Namens der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrage vom 21. April c. hat die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft unter Vorbehalt der statutenmäßig erforderlichen Genehmigungen sich verpflichtet, den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Station Gotha über Langensalza und Mühlhausen nach Leinefelde zu übernehmen. Im §. 5 dieses Vertrags ist das erforderliche Anlage-Kapital nach den bisherigen Ermittlungen auf 5,161,000 Thaler angenommen worden, nämlich

auf 3,661,980 Thaler für die Preussische und

auf 1,499,020 Thaler für die Gothaische Strecke.

Das Anlage-Kapital soll durch Ausgabe von Stamm-Aktien Lit. B der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft beschafft werden und haben sich die Städte Mühlhausen und Langensalza verpflichtet, 500,000 Thaler — Fünfhundert Tausend Thaler — zum Pari-Course zu übernehmen, und zwar Mühlhausen zu $\frac{2}{3}$ und Langensalza zu $\frac{1}{3}$.

Die Herren Vertreter der genannten beiden Städte erkennen hiermit ausdrücklich an, daß hinsichtlich der Höhe und des Zeitpunktes der Einzahlungen, welche auf diese Aktien von den Städten zu leisten sind, ebenso bezüglich der Folgen versäumter Einzahlungen, sowie hinsichtlich der Verzinsung während der Bauzeit ganz dieselben Bestimmungen maßgebend werden, welche für das übrige Aktien-Kapital, für welches die beteiligten beiden Staaten eine Zinsen-Garantie übernommen haben, in dem zum Statute der Thüringischen Eisenbahn erforderlichen Nachtrage werden festgesetzt werden.

§. 2.

Mit Rücksicht darauf, daß im §. 9 des mehr erwähnten Vertrags für die Theilnahme dieser städtischen Aktien an dem Reinertrage der neuen Bahn besondere Bestimmungen getroffen sind, empfiehlt es sich, diese Aktien durch besondere Merkmale sofort kenntlich zu machen. Es sollen deshalb diese Aktien zum Unterschiede von den übrigen in Stück zu Zwei Hundert Thalern ausgegeben werden.

§. 3.

Im §. 7 des qu. Vertrags war ferner stipulirt:

„Sollte für die Vollendung des Neubaus und die Ausrüstung der neuen
 „Bahn sowie für die Beschaffung der erforderlichen Transport-Mittel ein
 „größeres Kapital als 5,161,000 Thaler nöthig sein, so soll der Mehrbe-
 „trag in gleicher Art und unter gleichen Bedingungen durch weitere Aus-

„gabe mit Vier Thalern vom Hundert zu verzinsender garantirter Stamm-
„Aktien beschafft werden.“

Seitens des Gotha'schen Landtags ist dem Vertrage in seinem ganzen Umfange, incl. vorgedachter Bestimmung, die Genehmigung ertheilt. Der Preussische Landtag hat dagegen die Garantie Seitens des Preussischen Staats nur auf Höhe der Anschlagssumme von 3,661,980 Thaler für die Preussische Strecke, abzüglich jedoch der von den Städten übernommenen 500,000 Thlr., also nur auf den Maximal-Betrag von 3,161,980 Thalern gut geheissen.

Mit Rücksicht hierauf verpflichten sich die Städte Mülhhausen und Langensalza für den Fall, daß zur Vollenbung und Ausrüstung der neuen Bahn, soweit sie im Preussischen Staatsgebiete belegen ist, ein größeres Kapital erforderlich werden sollte als die veranschlagten 3,661,980 Thaler, zur Deckung des Mehrbedarfs und zwar Mülhhausen zu $\frac{2}{3}$, Langensalza zu $\frac{1}{3}$, die erforderlichen Geldmittel bis auf Höhe von 200,000 Thlr. — Zweimal Hundert Tausend Thalern — gegen Empfang Thüringischer Stamm-Aktien Lit. B zum gleichen Nominal-Betrage der Thüringischen Eisenbahn-Direktion zu überweisen.

§. 4.

Ob ein Mehrbedarf über das anschlagsmäßige Anlage-Kapital für die Preussische Strecke erforderlich wird, sowie die Höhe des Mehrbedarfs, wird durch das königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgesetzt.

§. 5.

Die Einzahlung auf diese weiteren dann zu emittirenden Aktien kann erst verlangt werden, wenn die im §. 4 gedachte Festsetzung erfolgt und das anschlagsmäßige Aktien-Kapital vollständig eingezahlt worden ist.

Die Zahlung selbst hat nach vorheriger sechswochentlichcr Aufforderung Seitens der Direktion nach Maßgabe des Bedarfs zu erfolgen.

§. 6.

Die Ausfertigung dieser dritten Art Thüringischer Stamm-Aktien Lit. B erfolgt nur in Stücken zu Ein Tausend Thalern.

§. 7.

Diese dritte Art von Aktien haben auf eine Zinsen-Garantie Seitens der Staaten Preußen und Gotha keinen Anspruch und nehmen an einem etwaigen Reinertrage der neuen Bahn in folgender Weise Theil:

- 1) Ist der Reinertrag nur so groß, daß das gesammte definitiv festgestellte Anlage-Kapital daraus nur unter Vier Thalern vom Hundert oder höchstens Vier Thaler vom Hundert jährlich an Zinsen erhalten kann, so nehmen

sie nach Verhältniß ihres Betrags zu dem gesammten Anlage-Kapital an diesem Reinertrage Theil:

- 2) Ist ein größerer Reinertrag vorhanden und wird derselbe auch dadurch nicht absorbiert, daß in Folge von Ausfällen in früheren Jahren auf Grund des §. 9 sub 3 a des mehrerwähnten Vertrags vom 21. April c. den Staatsregierungen von Preußen und Gotha oder der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Erstattung zu leisten sind, so participiren diese Aktien noch bis dahin, daß auf das gesammte Anlage-Kapital ein Zinsenbetrag von Fünf Thalern jährlich vom Hundert gewährt wird, an dem Reinertrage ebenfalls nach Verhältniß ihres Betrags zum gesammten Anlage-Kapitale;
- 3) Uebersiegt der Reinertrag Fünf Procent des gesammten Anlage-Kapitals und sind auch Erstattungen nach §. 9 sub 3 a des qu. Vertrags nicht mehr zu leisten, so participiren diese Aktien an dem weitem Ueberschusse über Fünf Procent überhaupt nur zum dritten Theile desselben in dem sub 1 und 2 angegebenen Verhältnisse, während sie auf die übrigen zwei Drittel des weitem Ueberschusses (über Fünf Procent) überhaupt keinen Anspruch haben.

§. 8.

Wenn der Reinertrag des neuen Unternehmens nicht dazu hinreicht, um das gesammte Anlage-Kapital mit Vier Thalern vom Hundert zu verzinsen, so verpflichtet sich die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft, den beiden Städten Mühlhausen und Langensalza auf die von ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen der §§. 3—7 gezeichneten Aktien den achten Theil desjenigen Zuschusses zu gewähren, der erforderlich sein würde, um das entsprechende Kapital mit Vier Procent zu verzinsen, erhält jedoch die gezahlten Beträge zurückerstattet, soweit in den einzelnen Jahren mehr als Vier Procent auf diese dritte Kategorie von Aktien entfallen würde.

§. 9.

Bezüglich der Verzinsung während der Bauzeit finden auch auf diese Aktien dieselben Bestimmungen Anwendung, wie sie generell im Hauptvertrage vom 21. April 1865 festgesetzt sind.

§. 10.

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, soweit dies von ihr abhängt, eine Abänderung an der Lage der für die Städte Mühlhausen und Langensalza projectirten Bahnhöfe gegen den vom Preussischen Handels-Ministerium bereits festgestellten Plan nur mit Zustimmung der Staatsbehörden eintre-

ten zu lassen und keine weiteren Anforderungen wegen der Lage und Einrichtungen der Bahnhöfe oder aus einem andern Grunde an die Städte zu stellen.

Erfurt, am 30. September 1865.

Namens der Stadt Mühlhausen:

Dr. Engelhart. Dr. Schweineberg.

Namens der Stadt Langensalza:

Cramer. Beyer.

Namens der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft:

**v. Rostig. Dr. Reinhard. Krüger. Riemann. Sichel. Hartnack.
Herrmann.**

Statuten - Nachtrag

bezüglich der Gotha-Leinefelder Bahn.

§. 1.

Das Unternehmen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft wird auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Gotha, im Anschluß an die Thüringische Eisenbahn, über Langensalza und Mühlhausen bis Leinefelde, im Anschluß an die, von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft von Halle nach Cassel zu bauende Zweigbahn, nach Maßgabe des zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung, einerseits, und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, vertreten durch ihre Direktion, andererseits, abgeschlossenen Vertrags vom 12. Januar 1866 ausgebeht.

§. 2.

Das zur Ausführung des neuen Unternehmens erforderliche Anlage-Kapital wird auf vorläufig 5,161,000 Thlr., in Worten: Fünf Millionen Ein Hundert Ein und Sechzig Tausend Thaler angenommen.

§. 3.

Die Beschaffung der 5,161,000 Thlr. erfolgt durch Ausgabe neuer Stamm-Aktien Lit. B der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft und zwar:

- a) von 46,610 Stück in Appoints von 100 Thalern Nominal-Werth unter Zins-Garantie der beiden Staaten Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha nach Maßgabe des Vertrags vom 12. Januar 1866,
- b) von 2500 Stück ungarantirter Aktien in Appoints von 200 Thalern, von welchen die Stadt Langensalza 750 Stück, die Stadt Mühlhausen 1750 Stück *al pari* zu übernehmen haben.

§. 4.

Der etwaige Mehrbedarf für die Gothaische Bahnstrecke wird, gemäß §. 7 des Vertrags vom 12. Januar 1866, in gleicher Art und unter gleichen Bedingungen wie das zunächst angenommene garantierte Bau-Kapital, also nach Maßgabe des vorstehenden §. 3 sub a, beschafft.

Ein etwaiger Mehrbedarf für die Preussische Strecke wird, nachdem die Höhe durch das Preussische Handels-Ministerium festgestellt ist, durch Ausgabe von ungarantirten Stamm-Aktien Lit. B in Appoints von 1000 Thlr. beschafft.

§. 5.

Die Zeichnung der neuen Stamm-Aktien erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags vom 12. Januar 1866. Die näheren Bedingungen, sowie die Festsetzung des Präklusiv-Termins, bis zu welchem das Recht der Zeichnung Seitens der Besitzer der alten Stamm-Aktien der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft in Anspruch genommen sein muß und die Formlichkeiten, unter denen dies zu geschehen hat, bestimmt die Direction der Gesellschaft und erläßt die desfalligen Bekanntmachungen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 11 des Statuts der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, sowie des §. 4 des Statuten-Nachtrags vom Jahre 1856.

§. 6.

Bezüglich der Einforderung der einzelnen Theilzahlungen, der Verhaftung der Zeichner, der Ertheilung der Quittungsbogen und deren Uebertragung an Andere, welche Letztere stempelfrei ist, der Verzinsung der Einzahlungen, des Verschaltens eingezahlter Beträge bei Versäumniß der Termine, der späteren Theilzahlungen u. s. w. sind lediglich die Bestimmungen der §§. 13 bis 18 incl. des Statuts der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft mit den durch die Bestimmungen der Art. 220 sqq. des Deutschen Handels-Gesetzbuchs gebotenen Modificationen maßgebend.

§. 7.

Die neuen Stamm-Aktien Lit. B werden nach dem anliegenden Schema A unter der falsimirten Unterschrift des Vorstehenden und zweier Direktions-Mitglieder der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft aus gefertigt und zwar:

Anlage A.

- a) die 46,610 Stück von den Staaten garantierten Aktien à 100 Thlr. auf weißem Papier,
- b) die 2500 Stück ungarantirten, von den Städten Mühlhausen und Langensalza übernommenen Aktien à 200 Thlr. auf rothem Papier.

Jede Serie der Aktien erhält fortlaufende Nummern, Dividenden-Scheine nach dem unter B beigefügten Muster, sowie Talons nach dem Muster C.

Bezüglich des Aufgebots vernichteter, verlorener, oder sonst abhanden gekommener Aktien greifen die Bestimmungen des §. 22 des Statuts der Thüringi-

Anlage B. und C.

ſchen Eisenbahn-Gesellschaft Platz. Ein Aufgebot von Dividenden-Scheinen ist unzulässig.

§. 8.

Die Besitzer der Stamm-Aktien Lit. B nehmen an dem Reinertrage des Stammunternehmens der Gesellschaft und dessen etwaigen künftigen Erweiterungen nicht Theil, sind vielmehr lediglich auf den Reinertrag der neuen Zweigbahn, beziehungsweise die von den Staaten Preußen und Gotha garantirten Zinsen, nach den Bestimmungen des Vertrags vom 12. Januar 1866, angewiesen.

Die Seitens der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft im §. 9 sub 2 dieses Vertrags übernommene und mit dem Erlöschen der Zins-Garantie des Staats ebenfalls ihr Ende erreichende Verpflichtung, den achten Theil des von ihr etwa zu leistenden Zinszuschusses den Staaten zu erstatten, besteht lediglich dem Letzteren, nicht auch den Besitzern der Stamm-Aktien Lit. B gegenüber.

Die Gewinnantheil-Berechtigung des Staats und der alten Aktionäre der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft an dem Reinertrage der Zweigbahn über Fünf Procent des Anlage-Kapitals dauert auch nach dem Erlöschen der Zins-Garantie des Staats und der daran geknüpften vorbezeichneten Verpflichtungen der Aktionäre des Stammunternehmens fort (cfr. §. 9 und 10 des qu. Vertrags).

Nicht minder fließt während einer etwaigen Staats-Administration der Zweigbahn (cfr. §. 15 des Vertrags) der Ueberschuß des Reinertrags über Fünf Procent nach §. 9 des Vertrags antheilig den Stamm-Aktien-Besitzern des Stammunternehmens der Gesellschaft zu. Im Falle einer Auflösung der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft haben die Besitzer der Stamm-Aktien Lit. B, aber auch nur diese, ausschließlich Anspruch auf den bei der Liquidation sich ergebenden vertheilungsfähigen Erlös der Zweigbahn.

§. 9.

Jedem Besitzer der Stamm-Aktien Lit. B zum Gesamt-Nominal-Werth von mindestens 1000 Thalern steht die Befugniß zu, an den General-Versammlungen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Theil zu nehmen. Ein Stimmrecht darin auszuüben ist er dagegen nur in den nachstehenden Fällen berechtigt:

- 1) in solchen nach §. 29 No. 4 des Statuts der General-Versammlung zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten, welche ausschließlich die neue Zweigbahn betreffen;
- 2) bei der nach §. 29 sub 2 des Statuts der General-Versammlung vorbehaltenen definitiven Entscheidung über Rechnungserinnerungen, welche sich auf die Rechnung der Zweigbahn beziehen;

- 3) bei den Beschlüssen über die Anlage von Zweig- und Verbindungsbahnen (§. 31 sub 1), welche in die Gotha-Leinesfelder Zweigbahn selbst einmünden sollen;
- 4) bei den Beschlüssen über die Aufnahme von Darlehen zu Lasten des neuen Zweigbahn-Unternehmens;
- 5) bei den Beschlüssen über eine Ergänzung oder Abänderung dieses jetzigen Statuten-Nachtrags;
- 6) bei Beschlüssen über Aufhebung solcher früheren General-Versammlungs-Beschlüsse, welche ebenfalls unter Zuziehung der Besitzer der Stamm-Aktien Lit. B gefaßt sind.

Bezüglich der Legitimation der Besitzer der Aktien Lit. B zur Theilnahme an den General-Versammlungen, der Zählung und Feststellung ihrer Stimmen und der höchsten zulässigen Anzahl derselben finden die Vorschriften der §§. 26 bis 28 des Statuts Anwendung.

Zur Feststellung der Stimmberechtigung eines Aktionärs findet eine Zusammenzählung der von ihm besessenen Stamm-Aktien Lit. A und Lit. B niemals statt.

Dagegen werden in den Fällen, in welchen die Besitzer der Stamm-Aktien Lit. B überhaupt stimmberechtigt sind, die Stimmen derselben denen der Besitzer der Aktien Lit. A zugezählt, um nach der Gesamtsumme gemäß §. 25 des Statuts für jede einzelne Abstimmung die Anzahl der Stimmen der drei Staatsregierungen von Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg-Gotha festzustellen.

§. 10.

Für alle die Angelegenheiten des neuen Unternehmens betreffende Verhandlungen treten dem nach §. 35 des Statuts konstituirten Verwaltungsrathe noch drei, von den Städten Mühlhausen, Langensalza und Gotha erwählte Mitglieder hinzu, für welche der Nachweis eines Aktien-Besitzes nicht erforderlich ist, welche sich vielmehr lediglich durch Vollmacht ihrer städtischen Behörden zu legitimiren haben.

Erforderlich ist der Beschluß des so vermehrten Verwaltungsraths ausdrücklich für folgende Fälle:

- 1) für die Feststellung des von der Direktion zu entwerfenden Etats der Zweigbahn,
- 2) für die Zustimmung zu den Bahn- und Transportgeld-Tarifen der Zweigbahn und deren Abänderungen,
- 3) für die Feststellung des Regulativs über die zum Reserve- und Erneuerungsfonds der Zweigbahn fließenden Jahresbeträge,
- 4) über die Entlassung der ursprünglichen Zeichner der Stamm-Aktien Lit. B aus der persönlichen Verbindlichkeit,

- 5) zur Begutachtung der nach §. 29 des Statuts dem Beschlusse der General-Versammlung unterliegenden Gegenstände, soweit sie die Zweigbahn betreffen,
- 6) zur Abnahme der von der Direktion zu legenden Bau- und Betriebs-Rechnung der Zweigbahn und Ertheilung der Decharge,
- 7) zur Zustimmung zur Anlegung eines zweiten Bahngleises auf der Zweigbahn.

Beschlußfähig ist der vermehrte Verwaltungsrath, wenn mindestens 8 Mitglieder ihre Stimmen abgeben, im Uebrigen finden auf seine Beschlüsse die Bestimmungen der §§. 40, 42, 43 und 44 des Statuts analog Anwendung.

§. 11.

Sowohl in der Direktion als in dem Kollegium des Verwaltungsraths führt in allen, die Angelegenheiten der Zweigbahn ausschließlich betreffenden Verhandlungen der von der Königlich Preussischen Regierung für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft ernannte Staats-Kommissar und bei dessen Behinderung der von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung ernannte Staats-Kommissar den Vorsitz.

A n l a g e n .

A.

Stamm-Aktie Lit. B der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Ser. No.

über

. Thlr. Preussisch Courant.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Thaler Preussisch Courant unter den Bedingungen und mit den Rechten und Pflichten, die in dem landesherrlich, königlich Preussischer Seits am Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischer Seits am und Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischer Seits am, bestätigten Nachtrage zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft festgestellt sind, baar eingezahlt.

Erfurt, am



fontasignirt

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.
(Faksimilirte Unterschrift dreier Mitglieder, darunter die
des Vorsitzenden.)

Eingetragen im Register Fol. . . .

B.

Stamm-Aktie Lit. B No.

Dividenden-Schein Ser. No. 18 . . .

Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft denjenigen Betrag ausgezahlt, welcher nach Maßgabe des Statuten-Nachtrags vom 18. . . . auf die Aktie Lit. B No. . . . für das Verwaltungsjahr entfällt und der nebst der Verfallzeit von der Direktion statutenmäßig bekannt gemacht wird.

Erfurt, am

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.



(wie Anlage A.)

C.

Talon zu der Stamm-Aktie Lit. B
der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft No.

Der Präsentant dieses Talons Ser. No. erhält gegen Ablieferung desselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Stamm-Aktie neu auszufertigenden Dividenden-Scheine für die Jahre, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Erfurt, am

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.



(wie Anlage A.)

Gegenwärtiger Dividenden-Schein wird ungültig,
wenn der darauf zu erhebende Betrag innerhalb
Sechsen nach der öffentlich bekannt gemach-
ten Verfallzeit nicht erhoben ist.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Als Haupt-Agent der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin ist, an der Stelle des Land-Kommissars E. G. Kästner hier, der Kaufmann E. W. Koltsch allhier eingetreten.

Es wird Solches anburd zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 24. März 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

J. von Seldorff.

Nachdem zufolge des Ablebens des Großherzoglichen Kammerherrn Freiherrn Ludwig Wilhelm Julius August von Boyneburg-Lengsfeld auf Weilar sich die Neuwahl eines Landtags-Abgeordneten durch die vormals reichsritterschaftlichen Grundbesitzer nöthig gemacht hat und diese Wahl auf den Großherzoglichen Kammerherrn und Bezirks-Kommissar Maximilian von Boyneburg zu Weimar gefallen ist, so wird dieß mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat.

Weimar am 7. April 1866

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wasdorf.

Bekanntmachung.

Mit höchster Genehmigung werden die in unserer Bekanntmachung vom 9. Februar d. J. enthaltenen Angaben der Entfernungen

a) vom Posthaus zu Gera bis Weida von $1\frac{1}{3}$ Meilen auf $1\frac{3}{4}$ Meilen und

b) von Greiz bis zum Posthaus in Weida von $2\frac{2}{3}$ Meilen auf $2\frac{3}{4}$ Meilen hiermit berichtigt.

Weimar am 31. März 1866.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
K. Bergfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

5. Mai 1866.

V e r o r d n u n g ,

die Einführung einer neuen Arznei-Taxe betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 1. Februar 1865, die Einführung der neuen Preussischen Arznei-Taxe betreffend (Reg. Blatt S. 9 ff.), wird hierdurch mit höchster Genehmigung Folgendes verordnet:

1.

Die erwähnte Bekanntmachung, wodurch mit dem 1. Januar v. J. die Königlich Preussische Arznei-Taxe für 1865, sowie das von den Apothekern Dr. Schacht und Laux im nämlichen Jahre herausgegebene, einen Anhang zu derselben bildende, Preisverzeichnis der in der amtlichen Ausgabe der Arznei-Taxe nicht enthaltenen Arznei-Mittel für das Großherzogthum in Gültigkeit getreten sind, ist aufgehoben und tritt alsbald außer Wirksamkeit.

An deren Stelle wird

- a) die im Verlage von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene Königlich Preussische Arznei-Taxe für 1866, jedoch ohne die derselben vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen, sowie
 - b) hinsichtlich der Preise für die in der Taxe nicht aufgeführten Arznei-Mittel das ebenfalls im Verlag von Rudolph Gärtner zu Berlin unter dem Titel: Preise von Arznei-Mitteln, welche in der siebenten Ausgabe der Preussischen Landes-Pharmakopoe nicht enthalten sind, zusammengestellt mit den Arzneimitteln-Preisen der Königlich Preussischen Arznei-Taxe und für das Jahr 1866 nach den Principien derselben berechnet von den Apothekern Dr. J. E. Schacht und F. W. Laux, Berlin 1866.
- erschienene, einen Anhang zu der amtlichen Ausgabe der Preussischen Arznei-Taxe

für 1866 bildende, Preisverzeichnis für die Apotheken des Großherzogthums bis auf Weiteres als bindende Norm hierdurch eingeführt.

2.

Alle in der Verordnung vom 2. August 1864 enthaltenen Bestimmungen über die Taxe und deren Anwendung finden von jetzt an nur auf die durch gegenwärtige Bekanntmachung eingeführte Taxe Anwendung.

Weimar am 26. April 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wagdorf.

N a c h t r a g

zu der Verordnung, die Beschaffenheit, die Aufstellung und den Gebrauch von Dampfkesseln betreffend, vom 19. Februar 1863.

Unter Aufhebung des §. 16 der Verordnung, betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung und den Gebrauch von Dampfkesseln, vom 19. Februar 1863 und an Stelle desselben wird Nachstehendes bestimmt:

Jeder Dampfkessel ist, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschuß sämtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mittels einer Druckpumpe mit Wasser zu prüfen und zwar mit dem zweifachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen oder undicht zu werden. Für undicht ist ein Dampfkessel zu erachten, wenn bei Ausübung des höchsten Probedrucks das Wasser in anderer Gestalt als in derjenigen von Perlen, Nebel oder Staub durch seine Fugen dringt.

Die Druckprobe muß wiederholt werden:

- a) wenn ein feistehender Kessel an einer andern Betriebsstätte aufgestellt werden soll,
- b) wenn ein Kessel einer wesentlichen Reparatur unterworfen worden ist. Als wesentlich gelten solche Reparaturen, welche in der Maschinen-Fabrik haben ausgeführt werden müssen.

Weimar am 21. April 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Helldorff.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Als Haupt-Agent des Central-Viehversicherungs-Vereins zu Nordhausen ist, an der Stelle des Oekonomen A. Groffe, der Kaufmann Louis Koch alhier und als Haupt-Agent der Schlesiſchen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau, an der Stelle des Kaufmanns H. Ulrich, der Kaufmann und Spediteur Erdmann Kolsch alhier eingetreten.

Es wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. April 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Hellendorff.

Nachdem von der Rothgerber-Znning zu Hmenau ihre Auflösung beschloffen worden ist und die desfallsigen Verhandlungen stattgefunden haben: so wird nach Maßgabe des §. 52 der Ausführungs-Verordnung vom 12. November 1862 zur Gewerbeordnung die erfolgte Aufhebung der juristischen Persönlichkeit genannter Znning hiermit bekannt gemacht.

Weimar am 21. April 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Hellendorff.

Der zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen, in Nr. 39 des Regierungs-Blatts vom Jahr 1853 unter dem 12. November desselben Jahres veröffentlichten, Uebereinkunft in Bezug auf die Grundsätze wegen Verpflegung erkrankter und Beerbigung verstorbener Angehöriger des andern Staats ist jetzt auch die freie und Hanse-Stadt Hamburg beigetreten.

Es wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 24. April 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. von Hellendorff.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben nach erfolgter Vortragsberstattung im Großherzoglichen Gesamt-Ministerium gnädigst beschloffen, dem Herrn Henry Carnegie Carben zu Paris auf desfallsiges Nachsuchen ein Erfindungs-

Patent „auf einen durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten Mechanismus zur „Bewegung eines Zeigers an Taktmessern“ für den ganzen Umfang des Großherzogthums auf die Dauer von Fünf Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, mit der Wirkung zu erteilen, daß Niemand ohne Zustimmung des Patent-Inhabers die fragliche Erfindung auszuführen oder anzuwenden berechtigt ist, ohne daß jedoch Je-mand in der Anwendung bereits bekannter Theile derselben beschränkt werden soll.

Uebrigens ist bei Bewilligung des Patents, welches dann als erloschen zu betrachten ist, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume dem unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministerium nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird, die Neuheit und Eigenthümlichkeit der mehrgedachten Erfindung im Sinne der laut Bekanntmachung vom 3. März 1843 — Regierungs-Blatt vom Jahre 1843, Seite 13 bis 16 — in den Zollvereins-Staaten bei Erfindungs-Patenten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die diesfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 26. April 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Helldorff.

Nachdem im §. 40 der neuen Statuten der Pensions-Anstalt für Witwen und Waisen verstorbenen Mitglieder der Großherzoglichen Hof-Kapelle zu Weimar die Bestimmung getroffen worden ist, daß „Witwen- und Waisen-Pensionen, welche diese Anstalt gewährt, ebensowenig gültig an Dritte abgetreten und cedirt oder verpfändet, als rechtsgültig mit Beschlag und gerichtlichem Verbote oder Arreste belegt werden können,“ wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 29. April 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen
Angelegenheiten.

Z m A u f t r a g :

Etichling.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

15. Mai 1866.

Ministerial-Bekanntmachungen.

In Erwägung, daß die den Beträgen nach unbeschränkte Zulassung der in der Ministerial-Bekanntmachung vom 28. September 1865 als zur Anlegung vor- mundschaftlicher und zu öffentlichen Depositen gehöriger Gelder geeignet bezeichneten Königlich Preussischen und Königlich Sächsischen Pfandbriefe und Rentenbriefe zu manchen Bedenken Anlaß gegeben hat und somit eine Beschränkung erforderlich er- scheint, wird hierdurch verordnet, daß künftig von den in obiger Ministerial-Bekanntmachung näher bezeichneten Königlich Preussischen und Königlich Sächsischen Renten- und Pfand-Briefen zu Kapital-Anlagen für Bevormundete, Stiftungen und Depositen nur noch die auf 100 Thaler oder mehr Kapital lautenden Werth- papiere benutzt werden dürfen.

Zugleich werden die Vormundschafts-, Stiftungs- und Depositen-Verwaltun- gen angewiesen, der auf Grund der Bekanntmachung vom 28. September v. J. etwa bereits erworbenen Preussischen oder Sächsischen Pfand- und Renten-Briefe in Beträgen unter 100 Thalern sich alsbald wieder zu entäußern, in dem Falle aber, wo dieses bedenklich erscheinen sollte, binnen vier Wochen unter Anschluß eines Verzeichnisses der betreffenden Werthpapiere an das vorgesehete Departement des Großherzoglichen Staats-Ministeriums zu berichten.

Weimar am 15. April 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Wagdorf.

Nachdem von Seiten der Königlich Bayerischen, der Königlich Sächsischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung die Ausfuhr von Pferden über die Gren- zen des Zollvereins-Gebiets bis auf Weiteres verboten worden ist, werden diese Verbote hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht unter Hinweisung darauf, daß

Uebertretungen derselben auf Grund des Zoll-Kartells vom 11. Mai 1833 auch im Großherzogthume zu bestrafen sind.

Weimar am 2. Mai 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

Für den Departements-Chef:

A. Bergfeld.

Nachdem zufolge der Ernennung des Rechtsanwalts Kollert zu Eisenach zum vortragenden Rath im Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement der Justiz und des Kultus, sich die Neuwahl eines Landtags-Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen im XII. Wahlbezirk nöthig gemacht hat und diese Wahl in dem am 30. v. Mts. stattgehabten Wahl-Termine auf den Bezirks-Direktor Carl August Albert Coudray zu Eisenach gefallen ist, wird Solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat.

Weimar am 3. Mai 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

J. von Seldorff.

Von der Viehversicherungs-Bank für Deutschland zu Berlin ist zu ihrem Haupt-Agenten für das Großherzogthum der Inspector v. E. Suhlke allhier, an der Stelle des zeitherigen Haupt-Agenten A. B. Berg dazulbst, ernannt worden.

Es wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 4. Mai 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

J. von Seldorff.

B e k a n n t m a c h u n g .

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Personengeld für die mit höchster Genehmigung vom 6. d. Mts. ab neu eingerichtete Personenpost zwischen Kuhlau und Eisenach auf 6 Silbergroschen pro Person und Meile festgesetzt worden ist.

Weimar am 11. Mai 1866.

**Großherzoglich Sächsische Ober-Post-Inspektion.
A. Bergfeld.**

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

2. Juni 1866.

Ministerial-Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. wird im Betreff der Autorisation zur Uebernahme der Fleischschau sowie hinsichtlich des von den Fleischbeschauern einzuhaltenden Verfahrens Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Autorisation zur Uebernahme der Fleischschau wird von dem unterzeichneten Staats-Ministerium denjenigen Personen, welche es für dazu hinlänglich qualificirt erachtet, bis auf Widerruf erteilt. Die Betreffenden haben sich, dafern das Staats-Ministerium Solches für nothwendig ansieht, zuvor einer besondern, nach Maßgabe der Anlage A vorzunehmenden, Prüfung zu unterwerfen, von deren Ergebnis die Ertheilung der Autorisation abhängig gemacht werden kann. Die Ernennung der Prüfungsbehörde bleibt besonderer Entschließung vorbehalten.

Nach Ertheilung der Autorisation wird der Fleischbeschauer zu dem von ihm übernommenen Geschäft durch Handschlag verpflichtet und, daß dies geschehen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 2.

Der Fleischbeschauer hat bei den von ihm in amtlicher Eigenschaft angestellten mikroskopischen Untersuchungen nach Vorschrift der Anlage B zu verfahren. Er darf dabei nur ein von der Staatsbehörde ausdrücklich als zweckentsprechend anerkanntes Mikroskop verwenden.

§. 3.

Ueber das Ergebnis der Untersuchung hat der Fleischbeschauer demjenigen, der sie veranlaßt hat — auch ohne ein desfalls ausgesprochenes besonderes Verlangen — ein Zeugniß auszustellen, welches den Namen der gedachten Person, den Tag der Untersuchung, deren Gegenstand und Ergebnis sowie die Unterschrift des Ausstellers enthalten muß.

§. 4.

Der Fleischbeschauer hat ferner ein besonderes, auf jeder Seite mit den nachstehenden fünf Rubriken versehenes, Journal zu führen:

1.	2.	3.	4.	5.
N.	T a g der Untersuchung.	Gegenstand der Untersuchung.	Ergebnis der Untersuchung.	Besondere Bemerkungen.

In dieses Journal ist jede mikroskopische Untersuchung von Schweinefleisch — auch wenn sie sich nur auf einzelne Fleischstücke erstreckt — mittelst Ausfüllung obiger Rubriken einzutragen, in der Weise, daß für jede Person, welche derartige Untersuchungen veranlaßt, ein eigenes Conto auf besonderer Seite angelegt wird. In jedes einzelne Conto sind dann die betreffenden Einträge unter fortlaufender Nummer zu bewirken. Zugleich ist in einem nach alphabetischer Reihenfolge anzulegenden Namens-Register auf die einzelnen Conto zu verweisen.

Die Spalte 5 des Journals: „Besondere Bemerkungen“ ist vorzugsweise zur Verweisung auf die Nummern bestimmt, unter welchen die Atteste der Fleischbeschauer in die von den betreffenden Gewerbetreibenden zu diesem Behufe etwa besonders geführt werdenden Bücher (Fleischbücher) eingetragen werden.

Das Journal ist der Orts-Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 5.

Weist die Untersuchung Trichinen nach, so hat der Fleischbeschauer hiervon ohne allen Verzug der Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu machen, auch derselben gleichzeitig die Reste der zur Untersuchung gebrachten Fleischabschnitte behufs etwaiger weiterer Verfügung zuzustellen.

§. 6.

Der Fleischbeschauer ist bis auf Weiteres berechtigt, für jede mikroskopische Untersuchung der zu einem Schweine gehörigen Fleischtheile von Demjenigen, der dieselbe veranlaßt hat, eine Vergütung im Betrage von sieben und einen halben Groschen, für die Untersuchung eines einzelnen Fleischstücks aber fünf Groschen zu beanspruchen. Von der gedachten Vergütung hat er in dem Falle, wenn das von ihm verwendete Mikroskop auf Staatskosten angeschafft worden ist, je einen Groschen für Rechnung der Staatskasse aufzusammeln, am Ende jedes Jahres aber

die also aufgesammelten Gelder an den Rechnungsführer der Verwaltungskasse des unterzeichneten Staats-Ministeriums — derzeit dem Ministerial-Revisor Kückling hier — abzugewähren.

Für die Ausstellung der im §. 3 gedachten Zeugnisse ist eine besondere Vergütung nicht zu beanspruchen.

§. 7.

Den Orts-Polizei-Behörden liegt die Verpflichtung ob, die von dem Staats-Ministerium autorisirten Fleischbeschauer in ihrer Thätigkeit zu kontrolliren und etwaige Zuwiderhandlungen, deren sie sich gegenüber den in den vorstehenden Paragraphen 2—5 enthaltenen Bestimmungen schuldig machen sollten, bei dem Direktor des betreffenden Verwaltungsbezirks zur Anzeige zu bringen.

Die Bezirks-Direktoren haben derartige Zuwiderhandlungen, vorbehältlich der etwa zur Anwendung kommenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches, mit einer Disciplinar-Strafe von ein bis zehn Thalern zu belegen. Nach Befinden ist beßhalb auch die Zurückziehung der Autorisation bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium zu beantragen. Weimar am 5. Mai 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wagdorf.**

Anlage A.

Instruktion für die Prüfung der Fleischbeschauer.

Die Prüfung über die zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten hat sich auf folgende Punkte zu erstrecken:

- 1) die Naturgeschichte der *Trichina spiralis*, b. h. ihr Verhalten als Darm-Trichine, als wandernde Trichine und als eingekapselte Trichine;
- 2) das mikroskopische Verhalten der Muskel-Substanz der Säugethiere, im Besondern des Schweines, und die durch Einwanderung von Trichinen in derselben bewirkten krankhaften Veränderungen; die Kenntniß derjenigen Gebilde und Erscheinungen, welche man regelmäßig oder zufällig neben den Muskelfasern in kleinen Präparaten unter dem Mikroskope wahrzunehmen pflegt; die geeignete Zubereitung kleiner mikroskopischer Objekte von fleischigen Gebilden;
- 3) die einfachsten Verhältnisse und Regeln der Handhabung des Mikroskops im Allgemeinen und die Anwendung desselben zur Erkennung von Trichinen im Besondern.

Ferner hat der zu Prüfende nicht nur verschiedene ihm vorgelegte Präparate theils normalen, theils trichinigen Schweinefleisches richtig zu bestimmen, son-

bern er hat auch in Gegenwart des Examinators einige Muskel-Präparate von ihm zu übergebendem Fleische selbst anzufertigen und unter dem Mikroskope zu demonstrieren.

Die Prüfung hat sich zugleich mit auf das Instrument zu erstrecken, mit welchem der Betreffende die Fleischschau auszuführen beabsichtigt. Dasselbe ist, falls es als zweckentsprechend anerkannt worden, von dem Examinanden während der praktischen Prüfung (vgl. 3.) in Anwendung zu bringen.

Selbstverständlich fällt die erwähnte Prüfung weg, falls das fragliche Instrument durch Vermittelung des unterzeichneten Staats-Ministeriums beschafft worden ist.

Als ein zu dem gedachten Zwecke ausreichendes Instrument kann nur ein zusammengesetztes Mikroskop gelten, welches bei einer mindestens 60fachen Linear-Vergrößerung ein scharfes und klares Bild gibt.

In dieser Beziehung können namentlich die von Carl Zeiß in Jena für den Preis von 15 Thalern für das Stück zu beziehenden zusammengesetzten Mikroskope mit 30facher und 75facher Vergrößerung (Nr. 30 des Preis-Courants von Carl Zeiß für 1865) empfohlen werden.

Anlage B.

Anweisung zur Vornahme der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

Behufs mikroskopischer Untersuchung eines Schweines auf Trichinen hat der Fleischbeschauer Fleischtheile 1) des Zwergfells, 2) der Brustmuskeln, 3) der Kehlkopfmuskeln zu wählen und dieselben namentlich an den Stellen, wo die Muskelfasern in Sehnenfasern übergehen, sorgfältig zu prüfen. Er hat hierbei von jedem der genannten drei Abschnitte wenigstens zwei Präparate zu entnehmen und der mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen, welche am Geeignetesten in folgender Weise ausgeführt wird.

Mit einer Scheere oder einem scharfen Messer schneidet man ein dünnes Scheibchen Fleischfasern, der Länge der Fasern nach, ab, breitet dasselbe, mit einem Tropfen Wasser befeuchtet, auf einer reinen Glasplatte aus, legt ein dünnes Deckgläschen darüber, drückt dasselbe etwas an und durchmustert das so gewonnene Präparat seiner ganzen Ausdehnung nach unter dem Mikroskope.

Da lebende Trichinen in erhöhter Temperatur sich mehr oder weniger lebhaft zu bewegen pflegen und dann um so leichter von anderen ähnlichen Gebilden zu unterscheiden sind, so hat der Fleischbeschauer in allen ihm zweifelhaften Fällen die Glasplatte mit dem bezüglichen Fleisch-Präparate vorsichtig, z. B. über einer Spiritus-Lampe, zu erwärmen und dann die Untersuchung des Präparates unter dem Mikroskope zu wiederholen.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Nachdem von Seiten der Königlich Württembergischen Regierung die Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Zollvereins-Gebiets bis auf Weiteres verboten worden ist, wird dieses Verbot hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, unter Hinweisung darauf, daß Uebertretungen desselben auf Grund des Zoll-Kartells vom 11. Mai 1833 auch im Großherzogthume zu bestrafen sind.

Weimar am 15. Mai 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Nach einer anher gelangten Mittheilung des Senats der freien und Hansestadt Lübeck sind zur Ausstellung von Ehe-Konfessionen (Trauscheinien) oder der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen im jenseitigen Gebiete zuständig für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte das Stadtkamt (an der Stelle der Senats-Kanzlei); für das Städtchen Travemünde und die zum Amts-Bezirk gehörigen Ortschaften Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Ivendorf und Rönnau das Amt Travemünde; für die übrigen Landbezirke das Landamt.

Es wird Solches anruch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 16. Mai 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Hellendorff.

Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung der vormaligen Großherzoglichen Landes-Direktion vom 23. September 1828, die Schafpocken betreffend, wird hierdurch verordnet, daß in Zukunft die Vornahme der Schutzpocken-Impfung der Schafe, d. h. der Impfung derselben, zu einer Zeit, wo weder in der betreffenden Heerde selbst, noch in deren Umgebung, die Schafpocken herrschen, nur nach vorheriger Anzeige bei dem Großherzoglichen Bezirks-Direktor und nach dessen eingeholter Erlaubniß gestattet ist und daß die geimpften Schafe, bezüglich deren Heerden, ganz so, wie die von natürlichen Pocken befallenen polizeilich zu behandeln sind.

Weimar am 22. Mai 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

von Wagdorf.

Zufolge des Ablebens des Kaufmanns Otto Richter zu Weida hat sich die Neuwahl eines Landtags-Abgeordneten durch diejenigen Staatsunterthanen des V. Verwaltungs-Bezirks nöthig gemacht, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitze ein jährliches Einkommen von mindestens Ein Tausend Thalern versteuern. Diese Wahl ist auf den Großherzoglichen Bezirks-Direktor Franz Junge zu Neustadt a./D. gefallen und es wird dieß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat.

Weimar am 24. Mai 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wagdorf.**

Nachdem die Königlich Preussische Regierung unter dem 22. d. M. die Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn, diese eingeschlossen, bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg bis zum 1. Oktober d. J. verboten hat, wird dieses Verbot zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht unter Hinweisung darauf, daß Uebertretungen desselben auf Grund des Zoll-Kartells vom 11. Mai 1833 auch im Großherzogthume zu bestrafen sind.

Weimar am 26. Mai 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.**

B e k a n n t m a c h u n g .

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung Seiner Königl. Hoheit, des Großherzogs, am 1. Juni d. J. in dem Orte Leichwolfsramsdorf eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten wird und die Stelle des Post-Expeditors dem Gemeinde-Schrifführer Heinrich Künz el daselbst übertragen worden ist.

Weimar am 22. Mai 1866.

**Großherzoglich Sächsische Ober-Post-Inspektion.
A. Bergfeld.**

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

16. Juni 1866.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem in Folge des hervorgetretenen Bedürfnisses, die über die Prüfungen, die Ausbildung und die Beschäftigung der Rechts-Kandidaten, Accessisten und Auditoren bestehenden, in dem Regulative vom 11. Februar 1853 (Reg. Blatt v. J. 1853, S. 41) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, Vorschriften in verschiedenen Beziehungen abzuändern bezüglich zu ergänzen, zwischen der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung und den Regierungen der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie ein neues Regulativ über die Prüfungen, die Ausbildung und die Beschäftigung der Rechts-Kandidaten, Accessisten und Auditoren vereinbart worden ist, so wird dasselbe mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, unter gleichzeitiger Aufhebung des Regulativs vom 11. Februar 1853 hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar am 23. Mai 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz und des Cultus.
von Witzingerode.

Regulativ

über die Prüfungen, die Ausbildung und die Beschäftigung der Rechts-Kandidaten, Accessisten und Auditoren.

I. Die erste Prüfung betreffend.

§. 1.

Die Prüfung der Rechts-Kandidaten (Accessisten-Examen) findet der Regel nach zwei Mal in jedem Jahre, zu Anfang und um die Mitte des Jahres, statt.

§. 2.

Diejenigen, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben sich vor dem 1. Oktober und bezüglich vor dem 1. April jeden Jahres unter Ueberreichung

A. einer in deutscher Sprache verfaßten kurzen Darstellung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihres Bildungsgangs,

B. der Zeugnisse

1) über die beim Gymnasium bestandene Maturitäts-Prüfung,

2) über ihr sittliches Verhalten seit dem Abgange von dem Gymnasium und

3) über ihre seitdem stattgefundenene wissenschaftliche Ausbildung, namentlich über die auf Universitäten gehörten Lehrvorträge,

bei dem Appellations-Gerichte anzumelden.

Die unter B. 3 erwähnten Lehrvorträge anlangend, muß der Kandidat nachweisen, daß von ihm wenigstens einige Vorlesungen über philosophische, historische oder staatswissenschaftliche Gegenstände (Psychologie, Logik, Naturrecht, Geschichte, Politik, Volkswirtschafts-Lehre, Finanz- oder Polizei-Wissenschaft und dergleichen), ferner von fachwissenschaftlichen Vorträgen wenigstens die nachstehenden:

a) Institutionen und Geschichte des römischen Rechts,

b) Pandekten mit Einschluß des Familien- und Familiengüter-Rechts und des Erbrechts,

c) deutsche Rechtsgeschichte,

d) deutsches Privat-Recht mit Einschluß des Handelsrechts und des Lehnrrechts,

e) Kirchenrecht,

f) deutsches Staatsrecht,

g) Kriminal-Recht und Kriminal-Proceß,

h) Civil-Proceß,

i) Civil-Proceß-Praktikum,

k) Relatorium,

gehört worden sind. Uebrigens wird auch Kenntniß des sächsischen Rechts und sächsischen Proceßes vorausgesetzt und wird sich die Prüfung hierauf mit erstrecken.

Ueber die erfolgte Zulassung oder Zurückweisung der Kandidaten ist den Ministerien der Länder, denen die Kandidaten angehören, berichtliche Anzeige zu machen.

§. 3.

Der Präsident des Appellations-Gerichts ernennt die Prüfungs-Kommission, welche wenigstens aus drei Mitgliedern besteht. Regelmäßig ist dieselbe durch Mit-

glieder des Appellations-Gerichts zu bilden. Es können jedoch auch andere Rechtskundige mit Genehmigung des Ministeriums des Inspektions-Hofs zugezogen werden.

§. 4.

Das Appellations-Gericht läßt jedem der gehörig zu dem Examen angemeldeten Rechts-Kandidaten reponirte Akten erster Instanz über zwei geeignete Civil-Rechts-Fälle, von denen der eine im ordentlichen Prozeß-Verfahren verhandelt sein muß, zugehen. Aus diesen Akten hat der Kandidat zwei Probe-Relationen anzufertigen und eigenhändig geschrieben binnen sechs Wochen bei dem Appellations-Gerichte einzureichen, dabei auch schriftlich an Eidesstatt zu versichern, daß er die Arbeiten ohne fremde Beihilfe gefertigt habe.

Eine Verlängerung der Frist soll nur aus sehr erheblichen, genügend bescheinigten, Gründen gestattet werden.

Von dem Appellations-Gerichte gelangen die eingereichten Probefchriften an die Prüfungs-Kommission und zirkuliren bei deren einzelnen Mitgliedern. Bei Prüfung dieser Arbeiten soll das Gewicht nicht nur auf die richtige Auffassung und Beurtheilung der Sache, sondern auch auf eine übersichtliche und klare Verarbeitung des gegebenen Stoffes gelegt werden.

§. 5.

Ergibt sich aus der Prüfung der Probe-Relationen, daß es dem Kandidaten an der genügenden Befähigung mangelt, zu der weitem Prüfung zugelassen zu werden, so hat das Appellations-Gericht auf Antrag der Prüfungs-Kommission ihn auf eine zu bestimmende Zeit vom Examen zurückzuweisen und dem Ministerium des Landes, dem er angehört, hiervon berichtliche Anzeige zu machen.

§. 6.

Für die weitere Prüfung, zu der die Ladungen durch die Prüfungs-Kommission erlassen werden, sind drei Tage bestimmt, und zwar ein Tag für mündliche, zwei Tage für schriftliche Prüfung. Sind jedoch mehr als sechs Kandidaten vorhanden, so werden auch der mündlichen Prüfung zwei Tage gewidmet, dergestalt, daß ein Theil der Kandidaten an dem einen, der andere Theil an dem andern Tage geprüft wird.

§. 7.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie findet an dem bestimmten Tage, Vormittags und Nachmittags, im Ganzen — je nach der Zahl der Examinanden — vier bis sieben Stunden hindurch in deutscher Sprache statt.

Dem Kandidaten sind dabei auch schwierigere Stellen des Corpus juris zum Uebersetzen und Erläutern, desgleichen kürzere zweifelhafte Rechtsfragen zur Meinungsäußerung und Entscheidung vorzulegen.

§. 8.

Die schriftliche Prüfung erfolgt unter Klausur. An den Vormittagen der für sie bestimmten zwei Tage werden den Kandidaten je zwölf, und an dem Nachmittage des ersten Tags sechs schriftliche Fragen aus allen Gebieten der Rechtswissenschaft theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache vorgelegt, welche die Kandidaten in derselben Sprache, in der sie gestellt sind, schriftlich zu beantworten haben.

Am Nachmittage des letzten Tags wird ein kurzer Rechtsfall schriftlich vorgelegt, dessen Entscheidung mit Gründen sofort auszuarbeiten ist.

Bei Fertigung dieser Arbeiten, für welche eine im Voraus zu bestimmende Zahl von Stunden — in der Regel von acht Uhr Vormittags bis ein Uhr Mittags und von drei bis acht Uhr Nachmittags nachgelassen wird, dürfen sich die Kandidaten weder über dieselben unter einander besprechen, noch — das Nachschlagen im Corpus juris ausgenommen — äußerer Hilfsmittel bedienen. Um die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu überwachen, soll ein Sekretär während der ganzen Arbeitszeit gegenwärtig sein.

§. 9.

Die Prüfungs-Kommission ertheilt hiernächst, nachdem die schriftlichen Probearbeiten bei sämmtlichen Mitgliedern zirkulirt haben, selbstständig die Censuren nach dem Ausfall der Prüfung und fertigt die Prüfungszeugnisse aus.

Es gibt drei Grade der Censur: 1) ausgezeichnet, 2) gut, 3) ausreichend. Auch kann die Verbindung zweier, einander nächster Censur-Grade in dem Zeugnisse stattfinden.

Wer nicht einmal die dritte Censur erhält, hat nicht bestanden und darf sich vor Ablauf eines Jahres nicht wieder zur Prüfung melden. Erlangt er auch dann, bei einer zweiten Prüfung, nicht einmal den dritten Censur-Grad, so kann seine nochmalige Zulassung zu einer Prüfung nur mit besonderer Genehmigung des Landesfürsten erfolgen.

§. 10.

Die über die Prüfung jedes Rechts-Kandidaten besonders anzulegenden Akten werden an das Appellations-Gericht abgegeben und bleiben, falls nicht von dem Ministerium etwas Anderes bestimmt wird, in dessen Verwahrung. Das Appellations-Gericht setzt sowohl das Ministerium, als auch die Kreisgerichte des Landes, dem der Kandidat angehört, von dem Ergebniß der Prüfung in Kenntniß.

§. 11.

Für die Prüfung sind dem Rechts-Kandidaten als Separat-Gebühr zuzuliquidiren:

2	Thlr.	—	Sgr.	für jeden der Prüfungs-Kommissare, jedoch zusammen nie mehr als 6 Thlr.,
1	"	—	"	für den Sekretär,
—	"	15	"	Dienergebühren,
—	"	1	"	von jeder Seite der durch die Prüfung veranlaßten Abschriften oder Reinschriften für die betreffenden Kanzlisten.

II. Die Ausbildung der Accessisten nach der ersten Prüfung betreffend.

§. 12.

Nach bestandnem Examen wird jeder Rechts-Kandidat, der von nun an die Bezeichnung „Accessist“ erhält, durch das Ministerium einem Kreisgerichte des Landes, welchem er angehört, zugewiesen und durch dasselbe auf den allgemeinen Staatsdiener-Eid verpflichtet.

Bei der Zuweisung an die verschiedenen Kreisgerichte soll zwar auf die eigenen Wünsche des Accessisten billige Rücksicht genommen, jedoch, damit der Zweck praktischer Ausbildung möglichst erreicht werde, vor Allem darauf Bedacht genommen werden, daß die Zahl der dem einzelnen Kreisgerichte zugetheilten Accessisten zu dem Geschäftsumfange dieser Behörde und der ihr unterstellten Einzelgerichte in einem möglichst richtigen Verhältnisse stehe.

§. 13.

Ein jeder Accessist ist nach bestandener erster Prüfung behufs seiner praktischen Ausbildung zwei Jahre lang bei gerichtlichen Behörden zu beschäftigen und zwar zuerst mindestens ein Jahr lang bei einem Einzelgerichte, nachher aber bei einem Kreisgerichte oder Einzelgerichte.

Für die Beschäftigung des Accessisten während dieses Ansbildungs-Kurses sind folgende Vorschriften maßgebend.

Zunächst ist der Accessist einige Monate lang unter gehöriger Anleitung zu dem mehr mechanischen Dienste, daneben aber auch zum Protokolliren zu verwenden. Hierbei ist darauf zu sehen, daß er eine gewisse Uebersicht über den Geschäftsgang im Allgemeinen und über die verschiedenen bei der betreffenden Behörde vorkommenden Angelegenheiten gewinne. Nach dieser Zeit soll von der Heranziehung zu

den mehr mechanischen Verrichtungen abgesehen und die Beschäftigung, soweit irgend thunlich, auf alle Geschäftszweige erstreckt werden. Zu diesem Zwecke ist der Accessist namentlich auch zur Aufnahme von Anbringen und Klagen, zur Abhaltung von Terminen, zum Expediren und Entwerfen von Ausfertigungen, Beschlüssen und Entscheidungen in Civil-Prozeß- und Untersuchungs-Sachen, sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jedoch stets unter spezieller Aufsicht des Dirigenten oder eines andern Mitglieds der betreffenden Behörde, zu verwenden.

Diejenigen Accessisten, welche durch den Ausfall der ersten Prüfung die Befähigung erlangt haben, zum Auditoren-Examen zugelassen zu werden (§. 17), müssen im zweiten Jahre ihres Ausbildungs-Kurses mindestens sechs Monate lang bei dem Kreisgerichte und zwar in der Weise beschäftigt werden, daß sie neben der Aufnahme von Protokollen, insbesondere von Protokollen in öffentlichen Verhandlungen, unter der speziellen Aufsicht eines Kollegial-Mitglieds Vorträge im Kollegium erstatten, zur Prozeß-Leitung gehörige Geschäfte besorgen, sowie Beschlüsse und Erkenntnisse in den verschiedenen Zweigen der Rechtspflege ausarbeiten. Zu den Sitzungen des Kollegiums sind sie in der Regel zuzuziehen.

Den Vorständen der betreffenden Behörden liegt ob, die praktische Ausbildung der Accessisten nach jeder Richtung hin thunlichst zu fördern, insbesondere auch darauf zu achten, daß dieselben in ihren schriftlichen Arbeiten und bei den mündlichen Vorträgen Klarheit, Geläufigkeit und Korrektheit des Ausdrucks sich aneignen. Zugleich muß aber auch den Accessisten die erforderliche Zeit gewährt werden, die auf der Universität begonnenen rechtswissenschaftlichen Studien fortzusetzen und sich mit der Partikular-Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange vertraut zu machen.

§. 14.

Die Vertheilung der Accessisten in dem Bereiche eines jeden Kreisgerichts hängt zunächst von diesem ab. Gemeinschaftliche Kreisgerichte können jedoch einen Accessisten nicht dem Einzelgerichte eines Landes zuweisen, dem derselbe nicht angehört. Unter dieser, sowie unter der in §. 12 Absatz 2 erwähnten Beschränkung sind die eigenen Wünsche des Accessisten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§. 15.

Jede Behörde, bei welcher ein Accessist beschäftigt gewesen ist, hat bei dessen Abgang an das Kreisgericht, dem er ursprünglich zugewiesen worden ist, ein Zeugniß über die Art der Beschäftigung, über die gezeigte Befähigung und den Fleiß des Accessisten, sowie über dessen Führung im Allgemeinen, gelangen zu lassen.

III. Die zweite Prüfung betreffend.

§. 16.

In der Regel soll Niemand zum Mitglied eines Justiz-Kollegiums, zum Staatsanwalt, zum Dirigenten eines Einzelgerichts oder zum Rechtsanwalt oder zu höheren Verwaltungsstellen, welche juristische Vorbildung voraussetzen, befördert werden, der nicht eine zweite Prüfung (das Auditoren-Examen) bestanden hat.

§. 17.

- Um zu dieser zweiten Prüfung zugelassen werden zu können, muß der Accessist
- 1) in der ersten Prüfung wenigstens die zweite Censur — ohne jedwede Verbindung mit der dritten — erhalten,
 - 2) den in §. 13 vorgeschriebenen Ausbildungs-Kursus vollständig absolvirt haben und
 - 3) durch die Zeugnisse der Justiz-Behörden, bei denen er beschäftigt gewesen ist, darthun, daß seine Führung, sein Fleiß und seine Befähigung zu den Geschäften befriedigend gewesen seien.

Hiernach werden Accessisten, welche in der ersten Prüfung nur den dritten Censur-Grad, ganz oder theilweise, erhalten haben, zu dem Auditoren-Examen nicht eher zugelassen, als nachdem sie die erste Prüfung wiederholt und wenigstens den zweiten Censur-Grad erlangt, bezüglich nachdem sie den in §. 13 Absatz 4 vorgeschriebenen Ausbildungs-Kursus bei dem Kreisgerichte nachträglich noch absolvirt haben.

Kann ein Accessist den unter 3 erforderten Nachweis nicht beibringen, so ist er durch das Appellations-Gericht nach Befinden auf ein halbes oder auf ein ganzes Jahr zur Fortsetzung seiner Vorbildung an das betreffende Kreisgericht zurückzuweisen.

§. 18.

Die Meldung zu der zweiten Prüfung erfolgt bei dem betreffenden Kreisgerichte, welches die Meldungsgesuche mit den Zeugnissen der Behörden, bei welchen der Accessist beschäftigt gewesen ist, an das Appellations-Gericht einsendet. Das Appellations-Gericht hat dieselben zu prüfen und noch vor der Vorladung zu dem Examen ebenso wie bei dem ersten Examen (§. 2) Anzeige davon an das betreffende Ministerium zu machen. Der Präsident des Appellations-Gerichts ernennt die Prüfungs-Kommission, hinsichtlich deren Zusammensetzung die im §. 3 ertheilten Vorschriften gelten.

§. 19.

Die Prüfung selbst findet, sobald sich nach dem Ermessen des Appellations-Gerichts eine angemessene Zahl von Accessisten gemeldet hat, und zwar in folgender Weise, statt.

Es werden zunächst dem betreffenden Accessisten kurrente Akten in einer an das Appellations-Gericht zur Fällung des Erkenntnisses geböthenen Civil-Prozess-Sache zweiter Instanz vorgelegt, aus welchen der Kandidat eine schriftliche Relation mit Botum auszuarbeiten und binnen drei Wochen bei dem Appellations-Gerichte einzureichen, sodann aber in der Sitzung des Kollegiums mündlich zu referiren, ein gutachtliches Botum abzugeben und dasselbe zu begründen hat.

Dabei ist dem Kandidaten gestattet, die schriftlich ausgearbeitete Relation bei dem mündlichen Vortrage zu benutzen.

Nach erfolgtem Beschlusse des Kollegiums hat der Kandidat das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen auszuarbeiten und dasselbe innerhalb acht Tagen nach der betreffenden Sitzung dem Referenten des Kollegiums zu übergeben.

Die an dem Beschlusse Theil nehmenden Mitglieder des Appellations-Gerichts, unter denen sich regelmäßig die zur Prüfungs-Kommission bestimmten Mitglieder des Kollegiums befinden sollen, haben sich über die von dem Accessisten bei dem Vortrage und bei Ausarbeitung des Erkenntnisses gezeigte Befähigung zu verständigen, worauf der Referent eine, von dem Vorsitzenden mit zu unterzeichnende Niederschreibung zu den Prüfungs-Akten zu bringen hat. Hat der Kandidat nach dem Ermessen des Appellations-Gerichts bei dem Vortrage und bei Ausarbeitung des Erkenntnisses eine genügende Befähigung zur Zulassung zum Auditoriat nicht dargethan, so ist nach §. 5 zu verfahren. Außerdem wird mit dem Accessisten eine mündliche öffentliche Prüfung vorgenommen, welche Vormittags nach der Zahl der Examinanden etwa zwei bis fünf Stunden währt und neben einer Erforschung darüber, ob der betreffende Accessist sich in den juristischen Disciplinen überhaupt gründlich fortgebildet habe, insbesondere auch die Partikular-Gesetzgebung zum Gegenstande haben soll. Am Nachmittage dieses Tags und an dem darauf folgenden Vormittage hat der Kandidat sechzehn ihm schriftlich vorgelegte Fragen unter Klausur schriftlich zu beantworten. Es gelten hierbei die in §. 8 erteilten Vorschriften. Doch soll dem Kandidaten neben dem Corpus juris auch, insoweit es die Beschaffenheit der gestellten Fragen angemessen erscheinen läßt, die Gesetzsammlung des Landes, dessen Angehöriger er ist, zum Nachschlagen überlassen werden.

§. 20.

Die Prüfungs-Kommission erteilt nach dem Ausfalle der Prüfung die Censuren und läßt in ihrem Namen die Prüfungs-Zeugnisse ausfertigen.

Es gibt zwei Grade der Zensur:

1) ausgezeichnet, 2) gut,
welche mit einander auch verkunden werden können.

Wer nicht bestanden hat, kann vor Ablauf eines Jahres nicht wieder zu der Prüfung zugelassen werden. Besteht er auch dann nicht, so ist seine Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung ohne Genehmigung des Landesfürsten unstatthaft.

§. 21.

Das Appellations-Gericht, an welches die Akten mit den Original-Ausfertigungen von der Prüfungs-Kommission zurückgelangen, setzt das Ministerium und die Kreisgerichte des Landes, dem der geprüfte Accessist angehört, von dem Ergebniß der Prüfung in Kenntniß.

§. 22.

Die Gebühren für die zweite Prüfung sind den Gebühren für die erste Prüfung, wie sie §. 11 bestimmt, gleich.

IV. Die praktische Ausbildung der Auditoren betreffend.

§. 23.

Nach bestandener zweiter Prüfung führt der Accessist die Bezeichnung „Auditor“. Er erlangt, nach vorgängiger Verpflichtung auf den Richtereid, die Befähigung, richterliche Funktionen auszuüben, sowie Vertheidigungen zu führen. Zur Uebernahme einer Vertheidigung bedarf er jedoch, dafern er nicht Amtswegen als Vertheidiger bestellt wird, der Erlaubniß der Behörde, bei der er beschäftigt ist.

Zu seiner weiteren Ausbildung wird der Auditor mindestens sechs Monate lang bei dem Appellations-Gerichte in der Weise beschäftigt, daß er unter Aufsicht eines Kollegial-Mitglieds in Civil- und Untersuchungs-Sachen Vorträge zu erstatten und Erkenntnisse auszuarbeiten, daneben aber auch, nach Anordnung des Präsidenten, in Sekretariats- und Bureau-Geschäften Aushilfe zu leisten hat. Den Sitzungen des Kollegiums hat er beizuwohnen, sofern nicht der Präsident in einzelnen Fällen etwas Anderes bestimmt.

Den Auditoren ist ferner einige Male Gelegenheit zu mündlichen Vertheidigungen vor dem Appellations-Gerichte, einem Geschworenengerichte oder Kreisgerichte zu geben. Das Gericht, vor welchem ein Auditor als Vertheidiger aufgetreten ist, hat demselben darüber, wie er sich dabei gezeigt hat, in jedem einzelnen Falle ein Zeugniß zu den Personal-Akten des Appellations-Gerichts auszustellen.

Die Zahl der gleichzeitig bei dem Appellations-Gerichte beschäftigten Auditoren soll der Regel nach sechs nicht übersteigen.

Ueber die während des Kurſus bei dem Appellations-Gerichte von dem Auditor gezeigte Befähigung zu den Geſchäften, ſowie über ſeinen Fleiß und ſonſtiges Verhalten iſt von dem Appellations-Gerichte ein Zeugniß zu den betreffenden Perſonal-Akten auszufertigen.

V. Die Beſchäftigung der Auditoren und Acceſſiſten nach vollendetem Ausbildungs-Kurſus betreffend.

§. 24.

Nach Beendigung des vorgeſchriebenen Ausbildungs-Kurſus (§. 23) werden die Auditoren biß zu ihrer dereinſtigen Anſtellung bei denjenigen Juſtiz- oder Verwaltungs-Behörden, denen ſie vom Miniſterium zugewieſen werden, beſchäftigt.

Die Beſtimmung dieſer Behörden wird, ſoweit das vorhandene Bedürfniß eß geſtattet, unter thunlichſter Rückſichtnahme auf die eigenen Wünſche des Auditorß erfolgen.

Inßbeſondere wird denjenigen Auditoren, welche ſich für eine Anſtellung im höhern Verwaltungsdienſte oder für den ſachwalterlichen Beruf weiter auszubilden wünſchen, Gelegenheit hierzu durch Beſchäftigung bei einer Verwaltungsbehörde, be- züglich durch Beurlaubung auf die Expedition eineß Rechtsanwalts gegeben werden.

§. 25.

Die Beſtimmungen des vorigen Paragraphen finden auch nach Maßgabe der vorhandenen Qualiſifikation analoge Anwendung auf diejenigen Acceſſiſten, welche ihren zweijährigen Ausbildungs-Kurſus (§. 13) vollendet, jedoch die zweite Prüfung nicht beſtanden haben.

Oeffentliche Bertheidigungen ſind den Acceſſiſten nur außnahmßweiße und unter beſonderer Erlaubniß geſtattet und iſt dieße Erlaubniß, ſoweit in zweiter Inſtanz an daß Appellations-Gericht gelangende oder vor den Geſchwornengerichten zu verhandelnde Unterſuchungen in Frage ſtehen, von dem Präſidenten deß Appellations-Gerichts und, ſoweit eß ſich um Unterſuchungen handelt, welche vor den Kreisgerichten in erſter oder zweiter Inſtanz oder vor den Einzelrichtern anhängig ſind, von dem Direktorium deß betreffenden Kreisgerichts zu ertheilen.

§. 26.

Dem Miniſterium bleibt vorbehalten, in einzelnen beſonders gearteten Fällen Abweichungen von den Vorſchriften dießeß Regulativß zu geſtatten, beziehungsweiße anzuordnen.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Auf Grund der Vorschrift im §. 48 der Verordnung über die Erhebung der direkten Steuern und der Landes-Brandversicherungs-Beiträge im Großherzogthume vom 2. Juni 1854, (Reg. Blatt v. J. 1854, S. 260) nach welcher alle Staatsklassen verpflichtet sind, bei der von ihnen zu leistenden Auszahlung von Besoldungen, Pensionen und Dienstlöhnen, die Steuern, welche die Empfänger zu entrichten haben, gegen Aufrechnung der von den betreffenden Orts-Steuereinnahmen darüber ausgestellten Quittungen in Abzug zu bringen, wird hierdurch, unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Februar 1860 (Reg. Blatt v. J. 1860, S. 19) daran erinnert, daß die gedachten Zahlstellen, wenn ihnen die Steuerquittungen über eine von ihnen auszahlende Besoldung u. nicht rechtzeitig zugeht, die betheiligte Steuereinnahme zu deren Einreichung aufzufordern haben. Sollte dieselbe hierauf nicht erfolgen, so wird einer Anzeige davon bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium entgegenzusehen.

Zugleich werden die Orts-Steuereinnahmen im Großherzogthume anburd angewiesen, nicht nur die bezüglich Quittungen vierteljährlich — mit Ausnahme des ersten Jahres-Quartals und zwar längstens bis zur Mitte des zweiten Quartal-Monats, pünktlich bei der betreffenden Zahlstelle einzureichen, sondern auch in jedem Falle, wenn sie von dem Bezuge einer Besoldung u. Nachricht erhalten, welcher zu der Steuerrolle ihres Bereichs steuerpflichtig, in derselben aber nicht eingetragen ist, alsbald Anzeige davon anher zu machen.

Weimar am 26. Mai 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Als Haupt-Agent des Central-Viehversicherungs-Vereins zu Nordhausen ist, an der Stelle des Kaufmanns Louis Koch alhier, der Inspetor Gustav Adolph Peter hier selbst eingetreten.

Es wird Solches mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 14. April b. J. anburd zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5. Juni 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Hellendorff.

Durch höchste Entschliessung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Heinrich Jacoby in Berlin auf desfallsiges Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf ein verbessertes Perkussions-Schloß für Feuegewehre jeder Art nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen sowie mit allen Wirkungen, welche in der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg. Blatt v. J. 1843, S. 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums erteilt worden. Uebrigens ist dieses Patent als erloschen zu betrachten, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der fraglichen Erfindung nicht binnen Jahresfrist anher nachgewiesen wird.

Nachdem die- diesfallsige Urkunde unterm heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 6. Juni 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Sellendorff.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf dem Grunde der Bestimmung in §. 3 des Gesetzes vom 5. April 1852, die Wiederherstellung des privilegierten Gerichtsstandes der in dem Eisenach'schen Kreise angehörenden, früher reichsunmittelbaren Familien und ihrer Güter betreffend, bringt das Direktorium des Großherzoglichen Kreisgerichts hieselbst zur öffentlichen Kenntniß, daß von ihm, nach eingetretener Veretzung des Großherzoglichen Kreisgerichts-Raths Fischer in den Ruhestand, für die Verhandlung und Entscheidung der gegen Mitglieder der gedachten Familien anhängigen oder anhängig werdenden mindewichtigen und geringfügigen Rechtsstreitigkeiten, einschläßig derer unter fünf Thalern Werth, sowie für die diese Personen oder ihre Güter nach §. 1 und §. 2 des angezogenen Gesetzes betreffenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich rüchichtlich des Vormundschafts-, Grund-, Hypotheken- und Privilegien-Wesens der Großherzogliche Kreisgerichts-Rath Richard Jungherr hier als Kommissar und der Großherzogliche Kreisgerichts-Rath Wilhelm Eckardt hier als dessen Stellvertreter

bestellt worden sind. Eisenach am 26. Mai 1866.

Das Direktorium des Großherzoglich Sächsischen Kreisgerichts daselbst.
Wernick.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

4. Juli 1866.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Nachdem der vormalige Großherzogliche Bezirks-Direktor zu Neustadt a./D., jetzige Geheime Staatsrath Müller zu Altenburg, sein Mandat als Landtags-Abgeordneter niedergelegt hat, ist an seiner Stelle aus allgemeinen Wahlen im XIX. Wahlbezirke der Ritterguts-Besitzer Friedrich Almandus Fleischer zu Uhlersdorf zum Landtags-Abgeordneten auf die Dauer der laufenden Finanz-Periode gewählt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat.

Weimar am 8. Juni 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wagdorf.

Nachdem die Königlich Preussische Regierung unter dem 13. d. M. die Ausfuhr von allen Mühlen-Fabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, als geschrotenen und geschälten Körnern, Graupe, Gries, Grüge, Mehl, sowie von gewöhnlichem Backwerk (Brod, überhaupt Bäckerwaaren), ferner die Ausfuhr von allem Kind- und Schaf-Vieh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn, diese eingeschlossen, bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg bis zum 1. Oktober d. J. verboten hat, wird dieses Verbot zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, unter Hinweisung darauf, daß Uebertretungen desselben auf Grund des Zoll-Kartells vom 11. Mai 1833 auch im Großherzogthume zu bestrafen sind.

Weimar am 16. Juni 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 18. September v. J. (S. 509 des Reg. Bl.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß von der Königlich Württembergischen Regierung der Betrag der Uebergangsteuer für gequetschtes Grünmalz auf neun Kreuzer vom Württembergischen Simri ermäßigt worden ist. Weimar am 18. Juni 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

Durch höchste Entschliezung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Woldemar von Loewis of Menar auf Panten bei Riga ein Patent auf Anfertigung des durch die hier eingereichte Beschreibung nebst Zeichnungen erläuterten, ein rotirendes Kammrad bildenden Weinsaat-Kifflers, unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg. Bl. v. J. 1843, S. 13—16) an gegeben und begründet sind, auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums erteilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die fragliche Erfindung im Großherzogthume in Ausübung gesetzt ist.

Nachdem die diesfallige Urkunde unter'm heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 20. Juni 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

J. von Helldorff.

Nach einer Mittheilung der Königlich Niederländischen Gesandtschaft in Berlin haben die mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit im Auslande gesetzlich errichteten anonymen Gesellschaften zufolge eines Spruchs des obersten Gerichtshofs der Niederlande das Recht, als juristische Person auch im Königreiche der Niederlande gerichtliche Handlungen vorzunehmen, ohne hierzu die, gemäß dem Artikel 36 des Handels-Gesetzbuches erforderliche Genehmigung des Königs eingeholt zu haben.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium bringt Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar am 27. Juni 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

J. von Helldorff.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

1. August 1866.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

Nachdem von dem getreuen Landtage zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben, welche theils für Mobilisirung, Unterhaltung und Ergänzung Unseres Kontingents, theils für Leistung gesetzlicher Kriegsschädigungen erwachsen, sowie zur Deckung eintretender Ausfälle an etatmäßigen Einnahmen ein außerordentlicher Zuschlag zu der allgemeinen Einkommensteuer, als Kriegsteuer, in dem laufenden Jahre 1866 mit

Zwei Pfennigen

von jedem Thaler eines jeden der in den Steuerrollen ersten Theils für das zweite Semester dieses Jahres eingezeichneten Individual-Steuer-Kapitale und eines jeden der den Orts-Quoten zweiten Theils erster und zweiter Abtheilung zur Zeit zum Grunde liegenden Orts-Steuer-Kapitale verfassungsmäßig verwilligt worden ist, Wir auch dieser Steuerverwilligung Unsere landesfürstliche Sanction erteilt haben: so verordnen Wir andurch, daß der vorgedachte Steuerzuschlag, für dessen Umlegung und Erhebung die gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommensteuer maßgebend sind, außer und neben den ordentlichen Steuern in dem zweiten

Semester des gegenwärtigen Jahres entrichtet und für jedes Quartal im Laufe desselben zur Hälfte erhoben werde.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Steuergesetz, dessen Ausführung Unserem Staats-Ministerium obliegt, Höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bebruden lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 25. Juli 1866.



Carl Alexander.

von Waghdorf. G. Thon. von Winkingerode.

G e s e t z

über die Ausschreibung eines außerordentlichen
Zuschlags zu der allgemeinen Einkommen-
steuer auf das Jahr 1866.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Unter Bezugnahme auf das durch das Gesetz vom 25. Juli d. J. erfolgte Ausschreiben eines außerordentlichen Zuschlags zu der allgemeinen Einkommensteuer für das laufende Jahr werden die Orts-Steuerernehmer des Großherzogthums hiermit angewiesen, nach Maßgabe desselben

zwei Pfennige von jedem Thaler eines jeden der in den Steuerrollen ersten Theils für das zweite Semester d. J. eingezeichneten Individual-Steuerkapitale und eines jeden der den Orts-Quoten zweiten Theils erster und zweiter Abtheilung zur Zeit zum Grunde liegenden Orts-Steuer-Kapitale zur Hälfte im dritten und zur Hälfte im vierten Quartale dieses Jahres, mithin in jedem dieser Quartale im hälftigen Betrage der für das betreffende Quartal von jedem Steuerpflichtigen zum ersten und zweiten Theile beider Abtheilungen der Orts-Steuerrolle zu entrichtenden ordentlichen Einkommensteuer, neben und außer dieser letztern, von den Steuerpflichtigen zu erheben.

Den Orts-Steuerernehmern derjenigen Orte, in welchen dieser Steuerzuschlag ausnahmsweise unerhoben bleiben soll, weil sie von dem Kriege und den Kriegs-

Leistungen unmittelbar vorzugsweise betroffen werden sind, werden deshalb besondere Anweisungen zugehen.

Die Erträge dieses Steuerzuschlags, wegen deren Verbringung überall den Vorschriften der Steuererhebungs-Verordnung vom 2. Juni 1854 nachzugehen ist, sind gegen Bezug der geordneten Kollektur-Gebühren an die vorgelegten Ubereinehmer (die Großherzoglichen Rechnungsämter und die Bezirks-Steuerannahme zu Remba) pünktlichst und vollständig, aber getrennt von den übrigen zu erhebenden Steuern, abzuliefern, auch die Kollektur-Gebühren, die Erlasse und Rabuzitäten den genannten Ubereinnahmen getrennt und mittelst besonderer Quittungen und Belege in Aufrechnung zu bringen.

Die bis zum Schlusse des laufenden Jahres nicht beizubringen gewesenen Reste an dieser Steuer sind mit ihren einzelnen Beträgen und mit Angabe der Namen der Kontrikuenten besonders zu verzeichnen und diese Verzeichnisse behufs weiterer Verfügung an die betreffenden Ubereinnahmen bis zum 15. Januar 1867 einzureichen.

Weimar am 26. Juli 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Nachdem die Führung des Katasters von Hohenfelden dem Großherzoglichen Rechnungsamte Verla a./3. übertragen worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. Juni 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Haupt-Agenten

- 1) der Brandversicherungs-Bank für Deutschland, in Leipzig, der Speibiteur Carl Stapf, alhier, an der Stelle des Kaufmanns Hermann Geipel, daselbst,
- 2) der allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungs-Bank „Tontonia“, in Leipzig, Carl Obstfelder, alhier, an der Stelle des Kaufmanns W. A. Horny, daselbst,

eingetreten sind. Weimar am 6. Juli 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Helldorff.

Im Einverständnisse mit den Herzoglichen Staatsregierungen von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha wird hierdurch als Nachtrag zu dem unter'm 30. August 1858 (Reg. Bl. v. 3. 1858 S. 243 folg.) bekannt gemachten Bahn-Polizei-Reglements für die Werra-Eisenbahn auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, verordnet, daß

- a) „Schwefelkohlen-Stoff“ künftig nur unter Beachtung der in §. 5 der Beilage A zum gedachten Bahn-Polizei-Reglement unter c für den Transport von Aetber getroffenen Bestimmungen,
- b) das unter dem Namen „Nitro-Glycerin“ oder „Sprengöl“ in den Handel gebrachte chemische Präparat

aber überhaupt nicht auf der Werra-Eisenbahn versendet werden darf.

Weimar am 11. Juli 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wagsdorf.**

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach dem Hinzutritte des Fürstenthums Reuß j. L. zu der Gerichtsgemeinschaft macht sich eine Erweiterung bezüglich Ergänzung der Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums, Departement der Justiz und des Kultus, d. d. 12. Dezember 1861 (Nr. 2 des Reg. Bl. v. 3. 1862) nothwendig.

Im Auftrage des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement der Justiz und des Kultus, weisen wir deshalb die Gerichtsbehörden des Großherzogthums hiermit an, dasjenige, was unter den Ziffern 2, 3 und 4 der angeführten Ministerial-Bekanntmachung für den Fall der Verurtheilung eines Angehörigen des Großherzogthums oder der Fürstenthümer Schwarzburg den Großherzoglichen Gerichten zur Vorschrift gemacht worden ist, auch in dem Falle zu beobachten, wenn die verurtheilte Person dem Fürstenthume Reuß j. L. angehört. Wir bemerken dabei, daß die Mittheilungen unter 3 und 4 der angeführten Ministerial-Bekanntmachung dem betreffenden Fürstlich Reuß-Plauischen Landraths-Amte zu machen sind.

Eisenach am 24. Juli 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Appellations-Gericht.
von Galoffstein.**

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

7. August 1866.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blaukenhain, Reustadt und Lautenburg

u. u.

haben, um eine Unserer Absicht nicht entsprechende Anwendung der Vorschriften in dem Gesetze über die Kriegslasten vom 20. Dezember 1850 zu vermeiden, insbesondere aber einer nicht gewollten zu engen Auslegung des in den §§. 1 und 20 des Gesetzes gebrauchten Ausdrucks „Staatsunterthanen“ vorzubeugen, mit Zustimmung des getreuen Landtags als Erklärung und Nachtrag des gedachten Gesetzes zu verordnen beschlossen wie folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung zu den in den §§. 5, 9, 10 und 14 des Gesetzes bezeichneten Leistungen ist auf Staatsangehörige des Großherzogthums — Staatsunterthanen im engeren Sinne — nicht beschränkt, soll vielmehr, auch mit Einschluß juristischer Personen, einen Ueben treffen, für dessen Leistungspflicht im Uebrigen die Voraussetzungen der angezogenen Paragraphen vorliegen.

Die in den §§. 2, 6, 11, 12 anerkannten Ausnahmbestimmungen gelten auch für Nichtangehörige des Großherzogthums.

§. 2.

Verpflichtet zur Zahlung der für Leistung oder Vergütung von Militär-Lasten nach §. 20 zu erhebenden Geldbeträge ist, mit Einschluß juristischer Personen, ein Jeder ohne Unterschied, ob er Staatsangehöriger ist oder nicht, insoweit, als er zur Zahlung von Grundsteuern oder anderen direkten Steuern gesetzlich verpflichtet ist und eine dieser Steuerarten nach §. 24 als Maßstab der Beiträge für die Militär-Lasten bestimmt wird.

§. 3.

Auch die nach §. 6 Ziffer 2 des Gesetzes den Gebäuden der Universität Jena regelmäßig zugestandene Befreiung soll sich auf diejenigen in denselben befindlichen Räumlichkeiten beschränken, welche für die in der angezogenen Gesetzesstelle angegebenen Zwecke der Universität bestimmt sind.

§. 4.

Im Falle des erfolgten Ausmarsches der Großherzoglichen Truppen für unmittlere Kriegszwecke soll den zurückgelassenen Hausständen der ausmarschirten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sowie der die Truppen begleitenden Militär-Beamten Befreiung von der Einquartierungslast so lange zugestanden werden, als nicht das im Schlusse des §. 6 des Gesetzes vorausgesetzte dringende Bedürfnis eintritt.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzesnachtrag höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch die öffentliche Kundmachung desselben befohlen.

So geschehen und gegeben Weimar am 30. Juli 1866.



Carl Alexander.

von Wajdorf. G. Thon.

N a c h t r a g

zu dem Gesetze vom 20. December 1850
über die Vertheilung, Tragung und Ver-
gütung der Militär-Lasten.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 16.

Weimar.

12. September 1866.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Dem in Neustadt a./D. zusammengetretenen Vorschußverein sind höchsten Orts die Rechte einer juristischen Person gnädigst verliehen worden.

Es wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 1. August 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

von **Wagdorf.**

Der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg ist auf Ansuchen die Erlaubniß zum Betriebe auch der Spiegelglas-Versicherung im Großherzogthume widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. August 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Hellendorff.

Dem Vorschuß- und Spar-Verein in Triptis sind höchsten Orts die Rechte einer juristischen Person gnädigst ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 15. August 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wagdorf.**

Dem Vorschuß- und Spar-Verein in Ostheim sind auf Ansuchen die Rechte einer juristischen Person höchsten Orts ertheilt worden.

Es wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 22. August 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wagdorf.**

Unter Rückbezug auf die unter II. der Ministerial-Verordnung vom 24. Januar d. J. enthaltene Bestimmung, nach welcher die in der Hebammen-Schule zu Jena sich herankbildenden Hebammen in Zukunft auch Unterricht im Schröpfen und, nach gehörig erlangter Fertigkeit, die Befugniß erhalten sollen, diese Verrichtung bei weiblichen Personen unter der deshalb den Wundärzten im §. 32 der Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 auferlegten Bedingung auszuüben, daß dies nur auf jedesmalige schriftliche oder unmittelbar mündliche Verordnung eines approbirten Arztes geschieht, wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß auch den vor Erlaß der nurgedachten Verordnung bereits angestellten Hebammen die gleiche Befugniß zuertheilt werden soll, sofern diese die Verrichtung des Schröpfens gehörig erlernt und den hierzu erforderlichen Instrumenten-Apparat sich angeschafft haben.

Diejenigen Hebammen, welche unter den gedachten Bedingungen die Konzession zum Schröpfen zu erlangen wünschen, haben ihr desfallsiges Gesuch unter Beifügung eines Physikats-Zeugnisses über ihre Befähigung zum Schröpfen, sowie über

den Besitz eines zweckentsprechenden Schröpf-Apparats bei dem Großherzoglichen Bezirks-Direktor einzureichen, welcher, dafern ein begründetes Bedenken dagegen nicht vorliegt, die Konzession zu ertheilen und, nach gehöriger Verpflichtung der Betreffenden auf die gewissenhafteste Beobachtung der obengedachten Bedingungen, das Erforderliche zur Kenntniß des Publikums zu bringen hat.

Weimar am 25. August 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

J. von Hellendorff.

Die Autorisation zur Uebernahme der Untersuchung des Schweinefleisches in Bezug auf das Vorhandensein von Trichinen in demselben ist nach Maßgabe der Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Mai d. J. bereits einer Anzahl ärztlicher Personen ertheilt worden, deren Namen die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren nach erfolgter Verpflichtung zur öffentlichen Kenntniß bringen werden. Um die Zahl dieser Sachverständigen aber in einer dem Bedürfnisse des Publikums entsprechenden Weise durch geprüfte Fleischbeschauer noch vermehren zu können, wird im Anschluß an die gedachte Ministerial-Bekanntmachung Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Prüfung der Sachverständigen für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen erfolgt durch den Großherzoglichen Amts-Physikus des Bezirks, in welchem der Sachverständige seinen Wohnsitz hat, und einen in der Nähe wohnenden, zur Fleischschau autorisirten, praktischen Arzt.

§. 2.

Die Prüfung wird in jedem einzelnen Falle von dem Bezirks-Direktor angeordnet. Den aus der Reihe der autorisirten Fleischbeschauer hinzuzuziehenden praktischen Arzt bestimmt der Amts-Physikus selbst, nur muß, wenn im Wohnorte des letztern ein solcher Arzt seinen Sitz hat, die Wahl auf diesen, außerdem auf einen der zunächst wohnenden fallen.

§. 3.

Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der in der Anlage A der Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Mai 1866 enthaltenen Instruktion. Ueber das Ergebnis ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Amts-Physikus zu führen und der zugezogene zweite Arzt mit zu vollziehen hat. Der Amts-Physikus sendet dasselbe an den Bezirks-Direktor ein und dieser berichtet darauf an das Staats-Ministerium wegen Ertheilung der Autorisation.

§. 4.

An Prüfungsgebühren hat jeder der beiden Examinatoren 20 Sgr. von dem Geprüften zu beanspruchen, während die Diäten und Transport-Kosten des etwa von auswärts zugezogenen Arztes aus der Staatskasse bezahlt werden.

Weimar am 30. August 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wagdorf.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von der Königlich Preussischen Regierung erlassenen Verbote der Ausfuhr von Getreide, Heu, Stroh, Mühlen-Fabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, von gewöhnlichem Backwerk, sowie von Rind- und Schaf-Vieh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn, diese eingeschlossen, bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg (vergl. Ministerial-Bekanntmachungen vom 26. Mai und 16. Juni d. J. Seite 96 und 109 des Reg.-Blatts) wieder aufgehoben worden sind.

Weimar am 5. September 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.**

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

27. Oktober 1866.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Die Preussische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ in Berlin hat die Konzession zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthume widerrusslich erhalten und ist als deren Haupt-Agent der Kaufmann Louis Koch allhier bestellt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Weimar am 11. September 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Helldorff.

Der Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Abler“ in Berlin ist die Konzession zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthume widerrusslich ertheilt und ist als deren Haupt-Agent Julius Robert Flinger allhier bestellt worden.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 11. September 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Helldorff.

Nachdem das von der Königlich Württembergischen Regierung erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Zollvereins (vergl. Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Mai d. J. Seite 95 des Reg. Blatts) wieder aufgehoben worden ist, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 13. September 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

In Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, hat das Großherzogliche Gesamt-Ministerium die in dem, dem Mechanikus Johann Tobias Romminger zu Dresden auf ein neues Köhren-System zur Bereitung von Dampf unter dem 23. September v. J. ertheilten, Erfindungs-Patente (Reg. Blatt v. J. 1865 Seite 518) festgesetzte Frist zur Beibringung des vorschriftsmäßigen Einführungsnaehweises um Ein Jahr, mithin bis zum 23. September 1867, verlängert.

Es wird Solches hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar am 21. September 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

J. von Hellendorff.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von der Königlich Bayerischen, der Königlich Sächsischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung erlassenen Verbote der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Zollvereins-Gebiets (vergl. die Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Mai d. J. Seite 89 des Reg. Blatts) wieder aufgehoben worden sind.

Weimar am 3. October 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

25. November 1866.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem der zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lüneburg, Bremen und Hamburg unterm 18. August d. J. abgeschlossene Bündniß-Vertrag vom 18. August d. J. mit voraus erteilter landständischer Zustimmung von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog, ratifizirt worden ist, wird dieser Vertrag nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerkten, daß denselben nach amtlichen Mittheilungen der Königlich Preussischen Regierung auch noch die beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz unterm 21. August d. J., das Fürstenthum Reuß älterer Linie unterm 26. September d. J., das Herzogthum Sachsen-Meiningen unterm 8. Oktober d. J. und das Königreich Sachsen unterm 21. Oktober d. J. beigetreten sind.

Weimar am 22. November 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

von Wagdorf.

Bündniß-Vertrag.

Um der auf Grundlage der Preussischen identischen Noten vom 16. Juni 1866 in's Leben getretenen Bundesgenossenschaft zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lüneburg, Bremen und

Hamburg einen vertragsmäßigen Ausdruck zu geben, haben die verbündeten Staaten den Abschluß eines Bündniß-Vertrags beschlossen und zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Seinen Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Otto v. Bismarck-Schönhausen, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens u. s. w., u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich Preussischen Hofe, Grafen von Beust, Ritter des königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Falken- und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, sowie des Herzoglich Anhaltischen Haus-Ordens Albrecht's des Bären;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg:

Seinen Kammerherrn Peter Friedrich Ludwig von Rössing, Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Vorsitzenden des Staats-Ministeriums, Inhaber des Großkreuzes vom Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Ritter des königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse u. s. w. u. s. w.;

Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig-Lüneburg und Dess:

Seinen Geheimen Legations-Rath und Minister-Residenten am königlich Preussischen Hofe, Freiherrn Friedrich von Löbheyn, Komthur 2. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich's des Löwen, Ehren-Groß-Komthur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg:

den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich Preussischen Hofe, Grafen von Beust, Herzoglich Sächsischen wirklichen Geheimen Rath und Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse u. s. w.;

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Seinen wirklichen Geheimen Rath und Staats-Minister, Doktor der Rechte, Camillo Richard Freiherrn von Seebach, Ritter des königlich Preussischen Kronen-

Ordens und des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse, Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Großherzoglich Sächsischen Falken-Ordens u. s. w.;

Seine Hoheit, der Herzog von Anhalt:

den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe, Grafen von Beust, Herzoglich Anhaltischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse u. s. w.;

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe, Grafen von Beust, Fürstlich Schwarzburgischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse u. s. w.;

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe, Grafen von Beust, Fürstlich Schwarzburgischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse u. s. w.;

Seine Durchlaucht, der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Seinen Regierungsrath, Dirigenten der Abtheilungen des Innern und für Militär-Sachen, Ludwig Klapp, Ritter des Königlich Preussischen Kronen-Ordens 3. Klasse;

Seine Durchlaucht, der Fürst Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe, Grafen von Beust, Fürstlich Reussischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse u. s. w.;

Seine Durchlaucht, der Fürst zu Schaumburg-Lippe:

Seinen Präsidenten der Landesregierung, Rudolph Eduard Friedrich Wilhelm Freiherrn von Lauer-Wimlichhofen, Ritter des Königlich Preussischen Kronen-Ordens 2. Klasse, des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse, Inhaber der Kriegsgedenkmedaille für die Feldzüge 1813/14 und der Erinnerungs-Denkmedaille von 1863;

Seine Durchlaucht, der Fürst zur Lippe:

Seinen Cabinets-Minister Alexander von Oheimb, Ritter des königlich Preussischen Kronen-Ordens 2. Klasse mit dem Stern, des Johanniter-Ordens, des Schwarzburgischen Ehrenkreuzes 1. Klasse;

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck:

den Hanseatischen Minister-Residenten am königlich Preussischen Hofe, Doktor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffken, Großkreuz des königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des königlich Preussischen Kronen-Ordens 2. Klasse mit Stern, Großkomthur des Kaiserlich Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens;

der Senat der freien und Hansestadt Bremen:

den Hanseatischen Minister-Residenten am königlich Preussischen Hofe, Doktor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffken, Großkreuz des königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des königlich Preussischen Kronen-Ordens 2. Klasse mit Stern, Großkomthur des Kaiserlich Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, — und

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

den Hanseatischen Minister-Residenten am königlich Preussischen Hofe, Doktor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffken, Großkreuz des königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des königlich Preussischen Kronen-Ordens 2. Klasse mit Stern, Großkomthur des Kaiserlich Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und richtiger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Neuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg schließen ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie der innern und äußern Sicherheit ihrer Staaten und treten sofort zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Bestandes ein, welchen sie sich gegenseitig durch dieses Bündniß garantiren.

Artikel 2.

Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der Preussischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 sichergestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments.

Artikel 3.

Alle zwischen den Verbündeten stehenden Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Bündniß ausdrücklich modifizirt werden.

Artikel 4.

Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl Seiner Majestät, des Königs von Preußen.

Die Leistungen während des Kriegs werden durch besondere Verabredungen geregelt.

Artikel 5.

Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichs-Wahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen und Letzteres gemeinschaftlich mit Preußen einberufen. Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Maßgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundes-Verfassungs-Entwurf festzustellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll.

Artikel 6.

Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluß des neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf Ein Jahr festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte.

Artikel 7.

Der vorstehende Bündniß-Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden so bald als möglich, spätestens aber innerhalb Dreier Wochen, vom Datum des Abschlusses an, in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Bündniß-Vertrag unterzeichnet und unterschrieben.

So geschehen, Berlin, am 18. August 1866.

(L. S.) von Bismarck.	(L. S.) Graf Beust.
(L. S.) von Rösting.	(L. S.) von Löhneysen.
(L. S.) von Seebach.	(L. S.) L. Klapp.
(L. S.) von Lauer.	(L. S.) von Dheimb.
(L. S.)	(L. S.) Geffken.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blauenhain, Neustadt und Lautenburg

κ. κ.

Nachdem der Deutsche Bund in seiner zeitherigen Gestaltung aufgelöst ist, haben Wir in Uebereinstimmung mit dem getreuen Landtage den Anschluß an ein mit dem Königreiche Preußen noch näher zu vereinbarendes Bündniß beschloffen.

Die Feststellung der Verfassung und der Einrichtungen dieses Bundes soll unter Mitwirkung eines, nach den betreffenden Bestimmungen des Reichs-Wahlgesetzes vom 12. April 1849 — Seite 45 des Reg. Blatts v. J. 1849 — zu berufenden, Parlaments erfolgen und Wir verkünden daher für die Wahlen zu diesem Parlamente unter im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtags nachstehendes

W a h l g e s e t z.

A r t i k e l I.

§. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Norddeutschen Bunde zusammentretenden deutschen Staaten, welcher das Fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallit-Zustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindegeldmitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaats, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von Vier bis Zwölf Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

A r t i k e l II.**§. 5.**

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, welcher einem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate seit mindestens Drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Vergnügung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Parlament keines Urlaubs.

A r t i k e l III.**§. 7.**

In dem Großherzogthume sind so viele Wahlkreise zu bilden, als wie vielmals die nach der letzten Volkszählung vorhandene Bevölkerung desselben Hundert Tausend Seelen umfaßt. Ein Bevölkerungsüberschuß von wenigstens Fünfzig Tausend Seelen hat die Bildung noch eines Wahlkreises zur Folge.

In die, solchergestalt ihrer Zahl nach sich ergebenden Wahlkreise ist die Gesamtbevölkerung des Großherzogthums thunlichst gleichheitlich zu vertheilen.

§. 8.

Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.**§. 9.**

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militär-Personen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit Drei Monaten nicht gewechselt worden ist.

§. 10.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vor-Namen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens Vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und ist dieß öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen Acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in den Listen aufgenommen sind.

Artikel V.**§. 11.**

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindeglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Kan-

didaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14.

Die Wahlen sind im ganzen Umfange des Großherzogthums an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Staatsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, werden gleichfalls von der Staatsregierung ausgeschrieben.

§. 15.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahl-Direktoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von Unserer Staatsregierung bestimmt.

So gegeben Weimar am 21. November 1866.



Carl Alexander.

von Waghdorf. G. Thon. von Winkingerode.

G e s e t z

über die Wahlen der Abgeordneten zu einem im Norddeutschen Bunde zu berufenen Parla-
ment.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Durch höchste Entschliessung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist den Jaroslaw Zadora Paszkowsky und Olgerd Sabinsky in Paris auf desfalliges Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf einen Apparat zur Darstellung von luftführendem Leuchtgas nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg. Blatt v. J. 1843 Seite 13 bis 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Uebrigens ist dieses Patent als erloschen zu betrachten, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der fraglichen Erfindung nicht binnen Jahresfrist anher nachgewiesen wird.

Nachdem die diesfallige Urkunde unterm heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 1. Oktober 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

Im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement der Justiz und des Kultus, ist der bei dem Großherzoglichen Staatsanwälte hier beschäftigte Auditor Dr. Graf von uns ermächtigt worden, in Behinderungsfällen des Großherzoglichen Finanz-Konsulenten schriftliche Eingaben der Großherzoglichen Finanz-Prokuratur hier Namens des letztern zu unterzeichnen, nicht minder für denselben Termine abzuwarten und überhaupt nöthigen Falls dessen Stelle zu vertreten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 22. Oktober 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Nachdem der, von den Aktionären der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft in ihrer General-Versammlung vom 3. September d. J. beschlossene, nachstehend abgedruckte Nachtrag zu dem unterm 6. Juli 1844 publizirten Statut der Thürin-

gischen Eisenbahn-Gesellschaft (Reg. Blatt v. J. 1844, S. 74 und folg.) die Bestätigung der Großherzoglichen Staatsregierung erhalten hat: so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 24. Oktober 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
G. Thon.

Nachtrag

zum

Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Sinter §. 22 ist folgender Zusatz-Paragraph einzuschalten:

§. 22^a.

Sobald sich fernerhin die Ausgabe einer neuen Serie von Dividenden-Scheinen nöthig macht, wird gleichzeitig mit derselben ein Talon nach dem Schema A beigegeben. Derselbe wird mit der Unterschrift Dreier Direktions-Mitglieder im Facsimile versehen.

Ein Aufgebot von Talons und Dividenden-Scheinen ist unzulässig.

Anlage. A.

Talon zu der Aktie No. der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Zur Empfangnahme der, für die oben bezeichnete Stamm-Aktie neu auszufertigenden, Dividenden-Scheine für die Jahre genügt schon die Präsentation dieses Talons, ohne daß eine weitere Prüfung der Legitimation erforderlich ist, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Erfurt, am

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (3 Unterschriften im Facsimile.)

Der Netto-Taxpreis eines Blutegels ist bis auf Weiteres auf Einen Groschen Zehn Pfennige festgestellt worden.

Weimar am 30. Oktober 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Hellendorff.

Der Bürgervereins-Gesellschaft hier selbst sind, auf Ansuchen, höchsten Orts die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden.

Es wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 31. Oktober 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Hellendorff.

B e k a n n t m a c h u n g .

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 28. Juni 1853, vom 6. Dezember 1859, vom 25. September 1861, vom 23. September 1862 und vom 29. Dezember 1865 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postverwaltung vom 1. November d. J. an auch zur Frankirung der Fahrpost-Sendungen die Verwendung von Freimarken und Franko-Couvertis gestattet, bezugnehmend, daß dem Publikum freigestellt ist, die bei der Aufgabe von Fahrpost-Sendungen zu erhebenden Franko-Beträge baar oder durch Verwendung von Freimarken oder Franko-Couvertis zu entrichten, wobei übrigens der ganze zu entrichtende Porto-Betrag durch Marken u. vergütet und verrechnet werden muß, indem eine Vermischung von Baar-Frankirung und Marken-Frankirung bei ein- und derselben Sendung nicht zulässig ist.

Weimar am 5. November 1866.

Großherzoglich Sächsische Ober-Post-Inspektion.

A. Bergfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

4. Dezember 1866.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Nachdem gemäß dem Vorbehalt in der Verordnung vom 21. Juni 1850 über die Abgrenzung der Bezirke der Justiz-Aemter, Kirchen-Inspektionen und Diözesen höchsten Orts beschloffen worden ist, dem Oberpfarrer zu Auma zugleich die Superintendentur für die Diözese Auma und zwar vom 2. Dezember d. J. an zu übertragen, so wird dieß zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar am 6. November 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz und des Cultus.
von **Winkingerode**.

Nachdem Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigt bestimmt haben, daß der Ort Hofsiedt mit dem 1. Januar nächsten Jahres vom Justiz-Amts-Bezirk Weimar und von der Diözese dieses Bezirks, sowie vom ersten Verwaltungs-Bezirk abgezweigt und mit dem Justiz-Amt und der Diözese Jena, auch mit dem zweiten Verwaltungs-Bezirk verbunden werden soll, so wird dieß zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 13. November 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern. Departement der Justiz und des Cultus.
von **Wagdorf**. von **Winkingerode**.

In Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist von dem Großherzoglichen Gesamt-Ministerium dem Lokomotiv-Führer Heinrich Keßler in Laub auf desfallsiges Ansuchen ein Erfindungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampffessel und Dampfcolben unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wir-

lungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg. Bl. v. J. 1843, S. 13 bis 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Uebrigens ist dieses Patent als erloschen zu betrachten, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der fraglichen Erfindung nicht binnen Jahresfrist anher nachgewiesen wird.

Nachdem die dießfallige Urkunde unterm heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. November 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wagdorf.**

Durch verschiedene Auftragen veranlaßt, haben wir Erfundigung eingezogen, welche gesetzliche Vorschriften über das Außerkurssetzen und das Wiederinkurssetzen von Werthpapieren auf den Inhaber in den Königlich Preussischen Staaten und dem Königreich Sachsen bestehen und machen das Ergebniß zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

In den Königlich Preussischen Staaten gilt das in der Gesetzsammlung für diese 1843, S. 179 publicirte Gesetz über das Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere vom 4. Mai 1843, wovon ein Abdruck angefügt ist.

Im Königreich Sachsen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, welche in dem ebenfalls hierbei abgedruckten §. 44 der Königlich Sächsischen Ausführungs-Berordnung vom 30. Dezember 1861 zum allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuch enthalten sind.

Weimar am 16. November 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz und des Cultus.
von Wisingerode.**

G e s e t z

über das Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere. Vom 4. Mai 1843.

**Wir Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen**

u. u.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Befugniß öffentlicher Behörden zum Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber

ausgefertigten Papiere entstanden sind, und zur Feststellung des bei dem Wiederinkurssetzen zu beobachtenden Verfahrens auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Hat eine öffentliche Behörde ein unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigtes Papier für sich außer Kurs gesetzt, so kann dasselbe sowohl von ihr selbst als auch von der ihr vorgesetzten Behörde wieder in Kurs gesetzt werden.

§. 2.

Ist eine öffentliche Behörde an die Stelle einer andern getreten, so kann sie die von dieser außer Kurs gesetzten Papiere wieder in Kurs setzen.

§. 3.

Außer den Fällen der §§. 1 und 2 findet das Wiederinkurssetzen nur durch einen gerichtlichen Vermerk statt, nach vorgängiger Prüfung der Legitimation dessen, welcher die Aufhebung der Außerkurssetzung verlangt.

Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofs zu Köln soll die Befugniß zum Wiederinkurssetzen den Friedensrichtern zustehen.

In Beziehung auf die Befugniß der Institute zum Wiederinkurssetzen der von ihnen ausgefertigten Papiere verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 4.

Der Wiederinkurssetzungs-Vermerk muß, wenn eine Behörde, ein Gericht oder ein Institut den eigenen Vermerk aufhebt, die Worte:

„Wieder in Kurs gesetzt“

enthalten.

Setzt eine Behörde den Außerkurssetzungs-Vermerk einer andern Behörde, an deren Stelle sie getreten ist, wieder auf (§. 2), so hat sie bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten ist.

Soll der Vermerk einer Privat-Person aufgehoben werden, so ist dieß durch die Worte:

„Wieder in Kurs gesetzt durch N. N.“

auszudrücken.

Geschieht dieß für einen andern, als denjenigen, welcher das Papier außer Kurs gesetzt hat, so ist dessen Legitimation in dem Vermerk — jedoch ohne unständliche Anführungen oder Bezugnahmen — anzudeuten, z. B.

„Wieder in Kurs gesetzt von den Erben des N. N.“

Außerdem ist in allen Fällen das vollständige Datum, die Unterschrift und das in schwarzer Farbe auszubrückende Siegel der Behörde (§§. 1 und 2) des Gerichts oder Instituts (§. 3) dem Vermerke beizufügen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 4. Mai 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Mülling. v. Nochow. Mühler. Nother. v. Savigny.

§. 44.

Der Ausführungs-Verordnung vom 30. Dezember 1861
zum allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuch.

Papiere auf den Inhaber, mit Einschluß der Zinsleihen (Talons) kann Jeder, in dessen Händen sich die Papiere befinden, auf den Namen des Eigentümers (sei dieser eine physische oder moralische Person, eine Gesellschaft, Korporation, Anstalt und dergleichen) oder auch ohne Bezeichnung eines Namens, außer Kurs setzen lassen.

Dies geschieht durch eine amtlich zu vollziehende, mit dem Datum und dem amtlichen Stempel zu versehende Bemerkung auf dem Papiere („Für N. N. außer Kurs gesetzt;“ „Außer Kurs gesetzt“).

Nur derjenige, auf dessen Namen das Papier außer Kurs gesetzt worden ist, oder, wenn die Außerkurssetzung ohne Bezeichnung eines Namens erfolgt ist, derjenige, welcher dieselbe beantragt hat, beziehentlich die legitimirten Vertreter oder Rechtsnachfolger der gedachten Personen, dürfen das Papier wieder in Kurs setzen lassen. Dies geschieht, wenn die Außerkurssetzung ohne Bezeichnung eines Namens erfolgt ist, durch dieselbe Behörde, welche das Papier außer Kurs gesetzt hat, oder für den Fall, daß dieselbe aufgehoben worden ist, durch diejenige Behörde, welche an deren Stelle getreten ist, übrigens gleichfalls durch eine amtlich zu vollziehende, mit dem Datum und dem amtlichen Stempel zu versehende Bemerkung auf dem Papiere („Wieder in Kurs gesetzt“).

Wird ein Papier außer Kurs gesetzt, oder wieder in Kurs gesetzt, so ist hierüber zugleich ein amtliches Protokoll aufzunehmen und von der Behörde aufzubewahren. Dasselbe muß auch bei einer ohne Bezeichnung eines Namens geschehenden Außerkurssetzung den Namen des Antragstellers enthalten.

Durch die Vorschriften dieses Paragraphen werden davon abweichende, in bestätigten Statuten enthaltene Bestimmungen nicht berührt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

9. Dezember 1866.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

verordnen hiermit zur Ausführung des Gesetzes über die Wahlen der Abgeordneten zu einem im Norddeutschen Bunde zu berufenden Parlamente vom 21. November d. J. wie folgt:

Zu §. 7.

Das Großherzogthum zerfällt in drei Wahlbezirke, von denen jeder Einen Abgeordneten zum Parlamente wählt.

Der erste Wahlkreis besteht aus den Bezirken des Stadtgerichts Weimar, der Justiz-Aemter Apolda, Buttstädt, Großrudstedt, Bieselbach, Weimar, Alstedt mit dem Flecken Obisleben und Ilmenau;

der zweite Wahlkreis aus den Bezirken des Stadtgerichts Eisenach, der Justiz-Aemter Kreuzburg, Dermbach, Eisenach, Geisa, Gerstungen, Kaltennordheim, Lengsfeld, Ostheim, Tiefenort und Waha;

der dritte Wahlkreis aus den Bezirken der Justiz-Aemter Kuma, Berga, Neustadt a./D., Weida, Verka a./J., Blankenhain, Bürgel, Dornburg und Jena.

Zu §. 8.

Die Bezirke zum Zwecke des Stimmgebens sind die Gemeindebezirke.

Zu §. 10.

Die aufgestellten Wahllisten sind spätestens bis zum 15. Dezember d. J. von den Gemeindevorständen in einem geeigneten Lokale jedes Gemeindebezirks öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist von dem Gemeindevorstande in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, daß und wo die Wahlliste zur Einsicht aufliegt.

Erfolgt innerhalb Acht Tagen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung keine Einsprache, so sind die Listen alsbald zu schließen.

Einsprachen, welche innerhalb dieser Frist bei dem Gemeindevorstande angebracht werden, sind zuvor von demselben zu erledigen.

Zu §. 11.

Als Wahlbehörde fungirt in jedem Gemeindebezirke der Gemeindevorstand. Zu der Wahlhandlung sind mindestens Zwei Gemeindeglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden. Die Zuziehung von Gemeinderaths-Mitgliedern ist gestattet.

Die Stimmzettel sind vor ihrer Vertheilung mit dem Gemeindestempel zu versehen.

Der Gewählte muß auf dem Stimmzettel so deutlich bezeichnet sein, daß ein Zweifel über die Person desselben nicht obwalten kann.

Ueber den Wahl-Akt selbst ist ein Protokoll aufzunehmen und von den zur Wahl zugezogenen Gemeindegliedern mit zu vollziehen.

Zu §. 14.

Die Bekanntmachung des Wahl-Termins erfolgt durch das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, im Regierungs-Blatte, in der Weimarschen Zeitung und in dem Eisenacher Kreisblatte.

Zu §. 15.

Für jeden der oben genannten Drei Wahlkreise wird ein Wahl-Kommissar und zwar für den ersten Wahlkreis der Direktor des I. Verwaltungs-Bezirks, für den zweiten Wahlkreis der Direktor des III. Verwaltungs-Bezirks und für den dritten Wahlkreis der Direktor des V. Verwaltungs-Bezirks hiermit ernannt.

An diese sind alsbald nach erfolgter Wahl das über die letztere aufgenommene Protokoll und die Stimmliste einzusenden. Die abgegebenen Stimmzettel dagegen

sind zu versiegeln und von den Gemeindevorständen bis auf Weiteres in Verwahrung zu nehmen.

Der Wahl-Kommissar hat das Ergebniß der Wahlen zusammenzustellen und dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, anzuzeigen.

Das Letztere hat den Gewählten von der Wahl zu benachrichtigen, bezüglich wegen einer anderweiten Wahl Anordnung zu treffen.

Der Termin zu einer nöthig werdenden Nachwahl ist gleichfalls durch das Regierungs-Blatt und durch das amtliche Nachrichtenblatt des betreffenden Kreises bekannt zu machen.

Der Gewählte hat sich binnen Acht Tagen vom Zugange der Benachrichtigung an über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären. Gibt er innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ab, so wird angenommen, daß er die Wahl annimmt.

Gegeben Weimar am 26. November 1866.



Carl Alexander.

von Wazdorf. G. Hon. von Winkingerode.

Ausführungs-Verordnung
zu dem Gesetze über die Wahlen der Abgeordneten zu einem im Norddeutschen Bunde zu berufenen Parlamente.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft „Mannheim“ zu Mannheim, ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum bis auf Widerruf erteilt worden und hat dieselbe zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum den Agenten Carl Dörsfelder allhier bestellt.

Es wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 20. November 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
J. von Seldorff.

Der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Basel ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum bis auf Widerruf erteilt worden und hat dieselbe den Buchhändler Carl Rudolph Friedrich Otto Hoffmann allhier zum Haupt-Agenten bestellt.

Es wird Solches anburd zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zugleich mit dem Bemerkten, daß die Vollstreckbarkeit der, von diesseitigen Gerichten resp. Schiedsgerichten in Streitigkeiten der genannten Gesellschaft mit diesseitigen Versicherten gefällten, rechtskräftigen Erkenntnisse und bezüglich erteilten Ansprüche im Kanton Basel-Stadt von dem Bestehen der Gegenseitigkeit abhängt, eine solche Gegenseitigkeit im Großherzogthum jedoch derzeit nicht existirt.

Weimar am 23. November 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

J. von Helldorff.

Unter Bezugnahme auf Art. 24 al. 2 des Handels- und Schifffahrts-Vertrags mit den Niederlanden vom 31. Dezember 1851 (Seite 134 des Reg. Blatts v. J. 1852), Ziffer II 1 und Beilage III der Bekanntmachung vom 31. Januar 1855, die Uebereinkunft mit Belgien wegen der Handelsreisenden betreffend, (Seite 19 und 23 des Reg. Blatts v. J. 1855), sowie Artikel 26 des Handelsvertrags mit Frankreich vom 2. August 1862 und Ziffer I C nebst Beilage II des Schluß-Protokolls dazu von demselben Tage (Seite 144, 200 und 204 des Reg. Blatts v. J. 1865) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Niederlanden, in Belgien und in Frankreich den Handelsreisenden aus dem Zollvereine die Befugniß erteilt worden ist, aufgekaufte Waaren behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich zu führen.

Weimar am 23. November 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

25. Dezember 1866.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Nachträglich zu der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. v. M. wird an-
 durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach amtlicher Mittheilung dem Nord-
 deutschen Bündnißvertrage vom 18. August d. J. auch das Großherzogthum Hessen
 mit seinen sämtlichen nördlich des Rhains liegenden Gebietstheilen unterm 3. Sep-
 tember d. J. beigetreten ist.

Weimar am 8. Dezember 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
 von Wagdorf.

Da der Großherzogliche Finanz-Konsulent, Hof-Advokat Gustav Heym zu
 Eisenach demnächst in den Ruhestand treten wird, so sind die von demselben nach
 der Bekanntmachung vom 18. September 1850 zu besorgenden Geschäfte der Groß-
 herzoglichen Finanz-Prokuratur von jetzt an der Großherzoglichen Finanz-Proku-
 ratur hier, — zur Zeit dem Großherzoglichen Finanz-Konsulenten Friedrich Gruner
 hier, — mit übertragen worden.

Es wird dieses unter Bezugnahme auf die gedachte Bekanntmachung (Reg.
 Blatt v. J. 1850 Seite 612) und auf die Bekanntmachung vom 4. Februar 1862
 (Reg. Blatt Seite 17) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß
 die Großherzogliche Finanz-Prokuratur zu Weimar hiernach den Großherzoglichen
 Staats- und Kammer-Fiskus in allen Prozessen, sowohl wenn derselbe klagender
 als wenn er beklagter Theil ist, vor Großherzoglichen Gerichten zu vertreten er-
 mächtigt ist. Weimar am 18. Dezember 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Finanzen.
 G. Thon.

Nachdem der Uebereinkunft mit dem Schweizerischen Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer, welche durch Bekanntmachung vom 14. Februar 1862 (Seite 17 ff. des Reg. Blatts v. J. 1862) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, auch der Kanton Graubünden beigetreten ist, wird dies zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Weimar am 13. Dezember 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Nachdem bei Handhabung des Regulativs vom 29. August 1862 über die Einrichtung der Doktor-Prüfung auf der Universität Jena für Studirende der Medicin aus den Weimar-Eisenachischen, Altenburgischen und Gotha'schen Landen das Bedürfniß hervorgetreten ist, dieses Regulativ in einigen Punkten abzuändern, und über diese Abänderungen ein Nachtrag mit den Regierungen der Herzogthümer Sachsen-Altenburg und Sachsen-Gotha erzielt worden ist, wird ebengenannter Nachtrag nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 17. Dezember 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen
Angelegenheiten.

Für den Departements-Chef:

Stichling.

Nachtrag

zu dem Regulative vom 29. August 1862 über die Einrichtung der Doktor-Prüfung auf der Universität Jena für Studirende der Medicin aus den Weimar-Eisenachischen, Altenburgischen und Gotha'schen Landen.

§. 1.

Der §. 6 des Abschnitt I erhält folgenden Zusatz:

„Sämmtliche Examinatoren wohnen der Prüfung während ihrer ganzen
„Dauer bei.“

§. 2.

Der §. 8 des Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„Das Examen findet jedesmal zu Ende des Semesters statt. Die Anmel-
„bungen zum Examen müssen vor dem 20. Februar respective vor dem

„20. Juli eingegangen sein. Die Termine werden in den ersten Tagen
 „der betreffenden Monate durch Anschlag an den schwarzen Brettern der Uni-
 „versität und der medizinischen Lehranstalten von dem Dekan der medizini-
 „schen Fakultät in Erinnerung gebracht.“

§. 3.

Der §. 3 des Abschnitt II wird künftig lauten:

„Das Doktor-Examen wird gegen den Schluß jedes Semesters abgehalten.
 „Die Anmeldungen hierzu müssen unter Beilegung der auch bisher als nö-
 „thig erachteten Zeugnisse spätestens bis zum 1. Januar respektive 1. Juni
 „dem Dekan eingehändigt werden.“

„Wer nach Ablauf des Anmelde-Termins sich meldet, kann in jenem
 „Semester nicht mehr zugelassen werden.“

„Der Dekan wird obige Zeitpunkte Vier Wochen zuvor durch Anschläge
 „an den schwarzen Brettern der medizinischen Lehranstalten in Erinnerung
 „bringen.“

§. 4.

Der §. 9 des Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Die praktische Prüfung wird von den, die bezüglichen Fächer vertretenden
 „Professoren im Beisein des Dekans oder dessen Stellvertreters öffentlich
 „abgehalten. Die Bestimmung der Zeit geschieht durch den Examinator;
 „doch muß die Prüfung längstens Sechs Wochen nach geschätzener Mitthei-
 „lung der Anmeldungen für alle Fächer beendet seyn.“

§. 5.

Der erste Satz im §. 26 des Abschnitt II lautet künftig:

„Die mündliche Prüfung bildet den Schluß des Gesamt-Examens und
 „wird öffentlich abgehalten.“

§. 6.

Im §. 28 des Abschnitt II erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Disziplinen:

- „1) Anatomie,
- „2) Physiologie,
- „3) Allgemeine Pathologie und Therapie mit Berücksichtigung der Ge-
 „schichte der Medizin,
- „4) Spezielle Pathologie und Therapie,
- „5) Chirurgie,
- „6) Geburtshülfe und Gynäkologie,
- „7) Arzneimittel-Lehre und Rezeptir-Kunde.“

§. 7.

In §. 32 des Abschnitt II erhält der zweite Satz des dritten Alinea folgende Fassung:

„Aus der Summe der Einzel-Noten ergibt sich die Gesamt-Note, welche in der Weise formulirt wird, daß 16 — 20 (incl.) Einzel-Noten die erste „Gesamt-Note, 21 — 36 (incl.) Einzel-Noten die zweite Gesamt-Note, „und 37 — 43 Einzel-Noten die dritte Gesamt-Note repräsentiren.“

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Königreiche Preußen zur Zeit noch bestehende Beschränkung, wonach zollvereinsländische Handelsreisende, welche für mehr als ein Handels- oder Fabrik-Haus Aufträge besorgen, nicht abgabefrei zugelassen werden, (sfr. die diesseitige Bekanntmachung vom 2. Januar 1864, Seite 4 des Reg. Blatts v. J. 1864 Ziffer 2) vom 1. Januar 1867 an außer Wirksamkeit tritt und daß von diesem Zeitpunkte an die Angehörigen der übrigen Zollvereins-Staaten, welchen von den zuständigen Behörden derselben Gewerbe-Legitimations-Karten zum Auffuchen von Waarenbestellungen oder zu Waarenankäufen für Rechnung mehrerer Häuser ertheilt worden sind, auch im ganzen Umfange der Preussischen Monarchie abgabefrei zugelassen werden.

Weimar am 9. Dezember 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

B e k a n n t m a c h u n g .

Mit Rücksicht auf den Preis des Hafers ist bei den Posthaltereien des Großherzogthums auch für das Jahr 1867 die Taxe

für ein Extrapost-Pferd auf 11¹/₂ Sgr.

und

für ein Courier- und Estaffetten-Pferd auf 16¹/₂ Sgr.

für jede Meile festgesetzt worden.

Unter Bezugnahme auf §. 1 der höchsten Verordnung vom 22. August 1845 wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 18. Dezember 1866.

Großherzoglich Sächsische Ober-Post-Inspektion.
A. Bergfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

31. Dezember 1866.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

verordnen hiermit auf Antrag und unter Zustimmung des getreuen Landtags wie folgt:

Die Mitglieder des Behufs der Begründung des Norddeutschen Bundes zu berufenden Parlaments erhalten ein Tagegeld von Vier Thalern oder Sieben Gulden rheinisch und eine Reisekosten-Entschädigung von Einem Gulden für die Meile sowohl der Hinreise als der Rückreise aus der Großherzoglichen Staatskasse.

Gegeben Weimar am 21. Dezember 1866.



Carl Alexander.

von Waghdorf. G. Thon. von Winkingerode.

G e s e t z

über die Tagegelber und Reisegeelder der
Abgeordneten zu dem Behufs der Begrün-
dung des Norddeutschen Bundes zu
berufenden Parlamente.

V e r o r d n u n g

die Einführung einer neuen Arznei-Taxe betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 26. April d. J., die Einführung der neuen Preussischen Arznei-Taxe betreffend (Reg. Blatt S. 85 ff.), wird hierdurch mit höchster Genehmigung Folgendes verordnet:

1.

Die erwähnte Bekanntmachung, durch welche die königlich Preussische Arznei-Taxe für 1866, sowie das von den Apothekern Dr. Schacht und Laux im nämlichen Jahre herausgegebene, einen Anhang zu derselben bildende Preisverzeichnis der in der amtlichen Ausgabe der Arznei-Taxe nicht enthaltenen Arznei-Mittel für das Großherzogthum in Gültigkeit getreten sind, ist mit Ablauf dieses Jahres aufgehoben und tritt von da ab außer Wirksamkeit.

An deren Stelle wird

a) die im Verlage von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene königlich Preussische Arznei-Taxe für 1867, jedoch ohne die derselben vorgebrachten allgemeinen Bestimmungen, sowie

b) hinsichtlich der Preise für die in der Taxe nicht aufgeführten Arznei-Mittel das ebenfalls im Verlag von Rudolph Gärtner zu Berlin unter dem Titel: „Preise von Arznei-Mitteln, welche in der siebenten Ausgabe der Preussischen Landes-Pharmatopoe nicht enthalten sind, zusammengestellt mit den Arznei-Mittel-Preisen der königlich Preussischen Arznei-Taxe und für das Jahr 1867 nach den Prinzipien derselben berechnet

von den Apothekern Dr. J. E. Schacht und J. W. Laux, Berlin 1866“ erschienene, einen Anhang zu der amtlichen Ausgabe der Preussischen Arznei-Taxe für 1867 bildende Preisverzeichnis für die Apotheken des Großherzogthums vom 1. Januar l. J. ab bis auf Weiteres als bindende Norm hierdurch eingeführt.

2.

Alle in der Verordnung vom 2. August 1864 enthaltene Bestimmungen über die Taxe und deren Anwendung finden vom 1. Januar l. J. ab nur auf die durch gegenwärtige Bekanntmachung eingeführte Taxe Anwendung.

Weimar am 29. December 1866.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wagdorf.**

Ministerial-Bekanntmachungen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. v. M. (Reg. Blatt Seite 135) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit des §. 38 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 (Reg. Blatt Seite 115), sowie der Bekanntmachungen vom 19. Juli 1850 (Reg. Blatt Seite 605) und vom 2. Juli 1854 (Reg. Blatt Seite 286) der Ort Hofstede mit dem 1. Januar 1867, von welcher Zeit ab derselbe mit dem Justiz-Amte Jena verbunden wird, von den Bezirken des Rechnungsamts und der Bezirks-Katasterführung hier, sowie der Steuer-Revision I hier abgezweigt und den Bezirken des Rechnungsamts und der Bezirks-Katasterführung zu Jena, sowie der Steuer-Revision II hier zugewiesen wird.

Weimar am 13. Dezember 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Nachdem der geheime Hofrath und Professor Dr. Snell zu Jena sein Mandat als Landtags-Abgeordneter niedergelegt hat, hat sich an seine Stelle eine Neuwahl durch diejenigen Staatsunterthanen des II. Verwaltungs-Bezirks nöthig gemacht, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von mindestens Eintausend Thalern versteuern. Diese Wahl ist auf den Fabrikanten Carl Rappauf jun. zu Apolda gefallen und es wird dies mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat.

Weimar am 24. Dezember 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Hellendorff.

Entsprechend der Bestimmung im §. 76 des Gesetzes vom 28. August 1826 über die öffentliche Anstalt der Brandversicherung wird aus der abgeschlossenen Jahresrechnung von 1865 die Uebersicht über den Kassenaushalt dieser Anstalt in dem genannten Jahre in Folgendem zur Kenntniß des Publikums gebracht:

I. E i n n a h m e.

23,359 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.	Cap. I. An Vorrath aus der Rechnung von 1864.
67,002 " 12 " 9 "	II. An Brandversicherungs=Beiträgen von:
	48,239,685 Thlr. Konkurrenzsumme zu einem halben Pfennig von jedem Thaler, und zwar:
36,819 Thlr. 13 Sgr. 10 1/2 Pf.	von 26,510,013 Thlr. à 1/2 Pf. aus dem Weimarischen Kreise,
13,360 " 12 " 3 "	von 9,619,494 Thlr. à 1/2 Pf. aus dem Neustädter Kreise,
16,819 " 20 " 9 "	von 12,110,178 Thlr. à 1/2 Pf. aus dem Eisenacher Kreise,
2 " 25 " 10 "	Nachtrag von 2,060 Thlr. à 1/2 Pf.
----- uts.	
	nach dem Ausschreiben vom 15. Juni 1865.
— " — " — "	Cap. III. An Zuschüssen aus dem Reserve=Fonds des Instituts.
780 " 2 " 8 "	IV. An Insgemein und Extraordinarien, als:
	760 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. vertragsmäßiger Beitrag von den Versicherungs=Gesellschaften zu Elberfeld und Magdeburg und
20 " — " — "	zurückzuerstatten gewesene Brandentschädigung.
----- uts.	
91,142 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. Latus.	

91,142 Thlr.	6 Sgr.	1 Pf.	Transport.
—	—	—	Cap. V. An aufgenommenen Passiv-Kapitalien.
—	—	—	= VI. An restituirten Aktiv-Kapitalien und Vorschüssen.
<hr/>			
91,142 Thlr.	6 Sgr.	1 Pf.	Summa der Einnahme.

II. Ausgabe.

51,175 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf. Cap. I. An bezahlten Brandentschädigungsgeldern, als:

20,319 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. auf ältere Brandschäden,
 30,855 = 23 = 1 = auf Brandschäden des Jahres 1865.

uts.

— = — = — = Cap. II. An zum Reserve-Fonds des Instituts überwiesenen Beiträgen.

4,766 = 19 = — = = III. Auf Unterhaltung der Feuerlöschungs-Anstalten.

8,758 = 24 = 3 = = IV. An Instituts-Verwaltungskosten, als:

350 Thlr. — Sgr. — Pf. A. Besoldungen,

445 = — = — = B. Remunerationen,

— = — = — = C. Diäten und Reisekosten,

5,477 = 6 = 7 = D. Aufwand bei Gebäude- und Brandschäden-Würdigerungen,

2,161 = 21 = 6 = E. Kollektur-Gebühren von den im Jahre 1865 eingelieferten Brandkasse-Beiträgen,

— = — = — = F. Aufwand bei Erhebung und Einlieferung der Brandkasse-Beiträge,

321 = 8 = 2 = G. Expeditions-Aufwand,

3 = 18 = — = H. Insgemein.

uts.

— = — = — = Cap. V. An Zinsen von Passiv-Kapitalien.

64,700 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. Latus.

64,700 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. Transport.

6,152 " — " 8 " VI. An Insgemein und Extraordinarien, bestehend aus 6,132 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. Prämienbetrag an die betheiligten Rückversicherungs-Gesellschaften auf die von denselben vertragsmäßig zu leistende Hälfte zu den der Landesanstalt obliegenden Vergütungen für die an den Gebäuden in den Städten Weimar, Eisenach und Jena vorkommenden Brandschäden, sowie aus 19 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. kaduzirten Brandkasse-Beiträgen.

— " — " — " VII. An zurückgezahlten Passiv-Kapitalien.

— " — " — " VIII. An ausgeliehenen Aktiv-Kapitalien und Vorschüssen.

70,852 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. Summa der Ausgabe.

V e r g l e i c h u n g.

91,142 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. Einnahme.

70,852 " 26 " 4 " Ausgabe.

20,289 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. Borrath.

Dieser Borrath war einstweilen, insoweit er nicht bedurft wurde, bei hiesiger Bank verzinslich angelegt.

Die im Kap. I. der Rechnung verausgabte Summe an bezahlten Entschädigungsgeldern für ältere und neuere Brandschäden an 51,175 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf. besteht aus folgenden Specialbeiträgen:

A. Auf ältere Brandschäden.

22 Thlr. — Sgr. — Pf. ferner abschläglic auf den Brand in Geisa am 23. Juni 1858.

52 " 13 " — " zur Erfüllung auf den Brand in Miethnordhausen am 17. Januar 1860.

1,000 " — " — " zur Erfüllung auf den Brand in Magbala am 30. Aug. 1861.

200 " — " — " ferner abschläglic auf den Brand in Stetten am 4. September 1861.

3 14 " 6 " abschläglic auf den Brand in Geisa am 18./19. September 1861.

1,277 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Latus.

1,277	Thlr.	27	Sgr.	6	Pf.	Transport.
454	"	—	"	—	"	auf den Brand in Wernsdorf am 9. Juni 1862.
141	"	15	"	—	"	zur Erfüllung auf den Brand in Dornburg am 14. Oktober 1863.
358	"	22	"	6	"	auf den Brand in Weilar am 4. Januar 1864.
260	"	—	"	—	"	zur Erfüllung auf den Brand in Oberkamsdorf am 11. Februar 1864.
28	"	—	"	5	"	auf den Brand in Aschenhausen am 13. Juni 1864.
1,159	"	—	"	—	"	zur Erfüllung auf den Brand in Bucha am 25. August 1864.
88	"	14	"	9	"	auf den Brand in Staitz im Monat August 1864.
275	"	15	"	—	"	zur Erfüllung auf den Brand in Fernbreitenbach am 27. August 1864.
104	"	—	"	—	"	auf den Brand in Krautheim am 25. September 1864.
10,808	"	25	"	—	"	auf den Brand in Krautheim am 5. Oktober 1864.
218	"	—	"	—	"	ferner abschläglic auf den Brand in Gerstungen am 11. November 1864.
378	"	21	"	8	"	auf den Brand in Maua am 23. November 1864.
1,632	"	—	"	—	"	auf den Brand in Braunsdorf am 28. November 1864.
1,738	"	20	"	—	"	auf den Brand in Buchfahrt am 29. November 1864.
12	"	15	"	—	"	auf den Brand in Thangelstedt am 7. Dezember 1864.
235	"	5	"	—	"	auf den Brand in Mosbach am 10. Dezember 1864.
930	"	—	"	—	"	auf den Brand in Lobeda am 18. Dezember 1864.
218	"	17	"	6	"	auf den Brand in Berka a./W. am 28. Dezember 1864.
<hr/>						
20,319	Thlr.	19	Sgr.	4	Pf.	Summa A.

B. Auf Brandschäden aus dem Jahre 1865.

110	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	auf den Brand in Miethnordhausen am 19. Januar 1865.
3,870	"	15	"	—	"	auf den Brand in Thranitz am $\frac{31. \text{Januar}}{1. \text{Februar}}$ 1865.
780	"	—	"	—	"	auf den Brand in Culmitsch am 6./7. Februar 1865.
30	"	—	"	—	"	auf den Brand in Eisenach am 24./25. Februar 1865.
239	"	7	"	6	"	auf den Brand in Göschwitz am 10. März 1865.
10	"	—	"	—	"	auf den Brand in Weimar am 30. März 1865.
820	"	4	"	—	"	auf den Brand in Neustadt a./D. am 6. April 1865.
1,180	"	12	"	6	"	abschläglic auf den Brand in Rötshau am 19./20. April 1865.
192	"	—	"	—	"	auf den Brand in Stadtsulza am 24. April 1865.
<hr/>						
7,232	Thlr.	9	Sgr.	—	Pf.	Latus.

7,232 Thlr. 9 Sgr. — Pf. Transport.				
340	=	—	=	auf den Brand in Leutenthal am 25. April 1865.
93	=	—	=	auf den Brand in Rastenberg am 26. April 1865.
42	=	21	= 9	auf den Brand in Magdala am 4. Mai 1865.
744	=	22	= 6	auf den Brand in Triptis am 6. Mai 1865.
490	=	—	=	auf den Brand in Söllnitz am 6. Mai 1865.
30	=	—	=	auf den Brand in Ollendorf am 8. Mai 1865.
2,960	=	—	=	auf den Brand in Burkardsdorf am 9. Mai 1865.
10,226	=	8	= 2	abschläglic auf den Brand in Urnshausen am 17. Mai 1865.
229	=	—	=	auf den Brand in Röttschau am 18./19. Mai 1865.
2,075	=	—	=	auf den Brand in Buttstädt am 30. Mai 1865.
305	=	—	=	abschläglic auf den Brand in Unterellen am 9. Juli 1865.
655	=	—	=	abschläglic auf den Brand in Döbritschen am 20. Juli 1865.
350	=	—	=	auf den Brand in Stetten (W. A.) am 20. Juli 1865.
35	=	—	=	auf den Brand in Lautenburg am 23. Juli 1865.
3	=	14	= 6	abschläglic auf den Brand in Schloßvippach am 26. Juli 1865.
16	=	12	= 9	auf den Brand in Weimar am 27. Juli 1865.
1,240	=	22	= 6	auf den Brand in Eisenach am 30./31. Juli 1865.
290	=	11	= —	auf den Brand in Sachsenhausen am 5. August 1865.
290	=	—	=	auf den Brand in Ifferoda am 5. August 1865.
250	=	—	=	auf den Brand in Leubsdorf am 4. September 1865.
244	=	12	= 9	abschläglic auf den Brand in Löberschütz am 13. Sept. 1865.
4	=	7	= —	abschläglic auf den Brand in Hohlstedt am 25. Sept. 1865.
250	=	—	=	auf den Brand in Unteroda am 30. September 1865.
144	=	—	=	abschläglic auf den Brand in Jena am 13. Oktober 1865.
1,654	=	5	= —	auf den Brand in Schloßvippach am 18. Oktober 1865.
231	=	5	= —	abschläglic auf den Brand in Knau am 19. Oktober 1865.
10	=	9	= —	abschläglic auf den Brand in Großmölßen am 19./20. Oktober 1865.
108	=	11	= 2	abschläglic auf den Brand in Moosbach am 20. Okt. 1865.
301	=	12	= —	abschläglic auf den Brand in Camsdorf am 24. Okt. 1865.
4	=	7	= —	abschläglic auf den Brand in Mönchenholzen am 8. No- vember 1865.
4	=	12	= —	abschläglic auf den Brand in Ollendorf am 20. Nov. 1865.

30,855 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. Summa B.

20,319 „ 19 „ 4 „ Summa A.

51,175 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf. Summa wie oben.

Außerdem blieben am Schlusse des Jahres 1865 noch zu leisten:

13	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	zur Erfüllung auf den Brand in Geisa am 23. Juni 1858.
4,637	=	24	=	2	=	zur Erfüllung auf den Brand in Kaltenordheim am 24. Juli 1858.
109	=	27	=	6	=	zur Erfüllung auf den Brand in Stetten am 4. September 1861.
15	=	15	=	6	=	zur Erfüllung auf den Brand in Geisa am 18./19. September 1861.
141	=	16	=	11	=	zur Erfüllung auf den Brand in Olbersleben am 29. Oktober 1861.
40	=	—	=	—	=	auf den Brand in Mattstedt am 16./17. Januar 1862.
97	=	10	=	—	=	zur Erfüllung auf den Brand in Weimar am 20. Juli 1863.
81	=	—	=	—	=	auf den Brand in Etterwinden am 2. November 1863.
6	=	11	=	8	=	zur Erfüllung auf den Brand in Almenau am 23. Okt. 1864.
5	=	—	=	—	=	zur Erfüllung auf den Brand in Gerstungen am 11. November 1864.
134	=	—	=	—	=	auf den Brand in Rastenberg am 27. November 1864.
264	=	20	=	—	=	auf den Brand in Stedtfeld am 17. Januar 1865.
25	=	—	=	—	=	auf den Brand in Ruhla am 29. Januar 1865.
91	=	15	=	—	=	zur Erfüllung auf den Brand in Röttschau am 19./20. April 1865.
2,068	=	—	=	—	=	auf den Brand in Stockhausen am 28. April 1865.
11,594	=	21	=	10	=	zur Erfüllung auf den Brand in Urnshausen am 17. Mai 1865.
2	=	—	=	—	=	zur Erfüllung auf den Brand in Unterellen am 9. Juli 1865.
891	=	—	=	—	=	zur Erfüllung auf den Brand in Döbritschen am 20. Juli 1865.
175	=	—	=	—	=	auf den Brand in Runitz am 20. Juli 1865.
12	=	15	=	6	=	zur Erfüllung auf den Brand in Schloßvippach am 26. Juli 1865.
300	=	—	=	—	=	auf den Brand in Spahl am 7. August 1865.
24	=	22	=	6	=	auf den Brand in Mönchpiffel am 7. September 1865.
126	=	17	=	3	=	zur Erfüllung auf den Brand in Löberschütz am 13. September 1865.
714	=	—	=	10	=	auf den Brand in Rastenberg am 18. September 1865.
803	=	—	=	—	=	auf den Brand in Stedtfeld am 19. September 1865.

22,374 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. Latus.

22,374 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. Transport.			
91	=	23	= — = zur Erfüllung auf den Brand in Hochstedt am 25. Sept. 1865.
16	=	—	= — = auf den Brand in Neustadt a./D. am 27. Sept. 1865.
10	=	—	= — = zur Erfüllung auf den Brand in Jena am 13. Oktober 1865.
394	=	—	= — = zur Erfüllung auf den Brand in Knau am 19. Oktober 1865.
9,409	=	11	= — = zur Erfüllung auf den Brand in Großmölßen am 19./20. Oktober 1865.
3,302	=	6	= 4 = zur Erfüllung auf den Brand in Moosbach am 20. Okt. 1865.
767	=	19	= 6 = auf den Brand in Tamsdorf am 24. Oktober 1865.
801	=	12	= 6 = auf den Brand in Berga am 30. Oktober 1865.
455	=	17	= 11 = auf den Brand in Bösleben am 5. November 1865.
309	=	9	= 3 = auf den Brand in Remda am 6. November 1865.
315	=	23	= — = zur Erfüllung auf den Brand in Mönchenholzen am 8. November 1865.
597	=	28	= — = zur Erfüllung auf den Brand in Ollendorf am 10. Nov. 1865.
110	=	—	= — = auf den Brand in Weilar am 11. November 1865.
330	=	—	= — = auf den Brand in Schellroda am 12./13. November 1865.
520	=	—	= — = auf den Brand in Wiesenfeld am 13. November 1865.
66	=	20	= — = auf den Brand in Triptis am 14. November 1865.
1,705	=	—	= — = auf den Brand in Naura am 19./20. November 1865.
221	=	7	= 6 = auf den Brand in Geismar am 23./24. November 1865.
409	=	—	= — = auf den Brand in Röckritz am 24. November 1865.
75	=	—	= — = auf den Brand in Eisenach am 9. Dezember 1865.
1,875	=	—	= — = auf den Brand in Markersdorf am 11. Dezember 1865.
2,991	=	22	= 6 = auf den Brand in Stelzenhof am 24. Dezember 1865.
<hr/>			
47,148 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. Summa der noch zu leistenden Entschädigungen aus dem Jahre 1865 und den früheren Jahren.			

Sowohl zur Beschaffung des vorstehenden Betrags, als auch zur Bestreitung der im Jahre 1866 vorgekommenen Brandschäden-Vergütungen, der nöthigen Instituts-Verwaltungskosten und des Aufwandes zur Unterhaltung der Feuerlösch-Anstalten ist unter dem 25. April 1866 ein weiteres Ausschreiben von einem halben Pfennig von jedem der von den Gebäudebesitzern auf dem Grunde der für das Jahr 1866 bestandenen Brandversicherungs-Kataster zu verrechnenden Brandassessoranz-Summen für den Termin 1. Juni 1866 erlassen worden.

Die vorschriftsmäßige Nachweisung aus der Rechnung für das Jahr 1866 wird das Weitere hierüber ergeben.

U e b e r s i c h t

aus der Separat-Rechnung über den Reserve-Fonds bei der Großherzoglichen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1865.

A. E i n n a h m e.

6 Thlr.	2 Sgr.	7 Pf.	Cap. I.	An Borrath aus voriger Rechnung.
—	—	—	=	II. An aus der Großherzoglichen Brandasssekuranzkasse überwiesenen Ueberschüssen.
—	—	—	=	III. An wegen unterbliebenen Wiederaufbaues abgebrannter Gebäude heimgesfallenen Entschädigungssummen.
—	—	—	=	IV. An zugefallenen Konfiskaten.
8,952	15	3	=	V. An Aktiv-Zinsen.
—	—	—	=	VI. An Insgemein und Extraordinarien.
—	—	—	=	VII. An restituirten Aktiv-Kapitalien und Vorschüssen.
<hr/>				
8,958 Thlr.	17 Sgr.	10 Pf.	Summa A der Einnahme.	

B. A u s g a b e.

— Thlr.	— Sgr.	— Pf.	Cap. I.	An Zuschüssen zur Großherzoglichen Brandasssekuranzkasse, behufs der Deckung von Brandschäden an versicherten Gebäuden.
—	—	—	=	II. An Insgemein und Extraordinarien.
8,900	—	—	=	III. An ausgeliehenen Aktiv-Kapitalien und Vorschüssen.
<hr/>				
8,900 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	Summa B der Ausgabe.	

V e r g l e i c h u n g.

8,958 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf. Einnahme.

8,900 " — " — " Ausgabe.

58 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf. Borrath.

Der Aktiv-Bestand des Reserve-Fonds betrug am Schlusse des Jahres 1865 mit Einschluß obigen Borraths

245,683 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf.

Weimar, am 12. November 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.